

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Beihilfe zur Desertion
Schicksale der Helfer:innen im Spiegel der NS-Justiz und die
Rezeption dieser im Nachkriegs-Österreich. Eine kritische
Quellenanalyse.

verfasst von | submitted by

Lena Spanring BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach
Deutsch Unterrichtsfach Geschichte und Politische
Bildung

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Kerstin von Lingen M.A.

Abstract

Desertion aus der Wehrmacht war ein schwerwiegendes Vergehen im nationalsozialistischen Regime, das besonders vor dem Hintergrund der Dolchstoßlegende nach dem Ersten Weltkrieg streng geahndet wurde. Durch die rigorose Verfolgung sollte die Aufrechterhaltung der „Manneszucht“ gewährleistet und damit der Zerfall militärischer Kraft verhindert werden. Doch Gründe zu fliehen gab es viele. Sie reichten von traumatischen Erfahrungen an der Front bis hin zu aktivem politischen Widerstand, indem sich die Soldaten den Gegnern anschlossen.

Viele Deserteure suchten Zuflucht in der Heimat, doch ihr Überleben hing von Helfer:innen ab, die ihnen Unterkunft, Nahrung und Anonymität ermöglichten. Auch sie wurden verfolgt, verurteilt und inhaftiert – meist wegen Begünstigung eines Deserteurs oder Wehrkraftzersetzung. Nach dem Krieg erhielten sie keine Anerkennung für ihre Taten. Im Gegenteil: Sie wurden nicht bedacht, wenn es etwa um Opferfürsorge ging. Und sie bedachten sich vielfach selbst nicht.

Während Deserteure durch Lobbyarbeit, etwa von Richard Wadani, seit den späten 1990ern zunehmend in den Gedenkdiskurs einbezogen wurden, bleiben die Helfer:innen bis heute weitestgehend unbeachtet. Diese Arbeit beleuchtet ihr Schicksal anhand der Analyse dreier exemplarischer Gerichtsakten, die die Umstände ihrer Hilfe und ihre Lebenswege fragmentarisch dokumentieren.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	i
1 Einleitung	1
1.1 Fragestellung und Forschungsziel	4
1.2 Methode	5
1.3 Quellen	6
1.4 Forschungsstand	8
2 NS-Militärjustiz	11
2.1 Historischer Kontext	12
2.1.1 Deutsches Kaiserreich	12
2.1.2 Österreich	14
2.2 NS-Militärgerichtsbarkeit	16
2.3 Struktur	20
2.3.1 Richter	23
2.3.2 Handlungsspielräume	25
2.3.3 Normabweichungen und Feindbilder	29
2.3.4 Denunziation	31
2.4 Abläufe	36
2.4.1 Fall Tischler	38
2.4.2 Fall Lottes/Pirker/Posch	42
2.4.3 Fall Ivan	43
2.5 Rechtliche Grundlagen	44
2.5.1 Fahnenflucht	45
2.5.2 Wehrkraftzersetzung	47
2.5.3 Beihilfe zur Desertion/Begünstigung eines Deserteurs . .	49

3	Warum desertieren? Warum Beihilfe leisten?	51
3.1	Erlebnisse/An der Front	52
3.2	Motive	54
3.3	Frage des Widerstands	57
4	Aktenanalyse	61
4.1	Flucht	63
4.1.1	Tischler	63
4.1.2	Lottes/Pirker/Posch	66
4.1.3	Ivan	67
4.2	Familiäre/persönliche Situation	68
4.2.1	Tischler	68
4.2.2	Lottes/Pirker/Posch	71
4.2.3	Ivan	72
4.3	Untergetaucht	73
4.3.1	Tischler	74
4.3.2	Lottes/Pirker/Posch	77
4.3.3	Ivan	81
4.4	Denunziation	84
4.4.1	Tischler	84
4.4.2	Lottes/Pirker/Posch	85
4.4.3	Ivan	87
5	Nach '45	89
5.1	Politische Diskurse	89
5.2	Schweigen	91
5.3	Opferfürsorge	93
6	Fazit	99
	Literaturverzeichnis	101
	Danksagung	

1 Einleitung

Im Ersten Wiener Gemeindebezirk, im Herzen des politischen Viertels am Ballhausplatz, steht ein Denkmal, nämlich jenes für die Opfer der NS-Militärjustiz. Errichtet 2014 stellt es den Höhepunkt eines jahrzehntelangen Kampfes um Erinnerung und Rehabilitierung in der österreichischen Gedenkkultur dar. Eine begehbare Betonskulptur in Form eines „X“ soll uns innehalten lassen, soll uns anregen nachzudenken und das habe ich getan. Das Denkmal und meine Gedanken dazu waren Ausgangspunkt meiner Arbeit. Anstatt einer riesigen Skulptur stand ich auf dem Sockel und habe mich gefragt: Wo sind die Frauen? „Die Kriege gehören den Männern, daher auch die Kriegserinnerungen. [...] Frauen haben keine Vergangenheit. Oder haben keine zu haben. Ist unfein, fast unanständig.“¹ Ruth Klüger beschreibt pointiert einen Zustand, der auch heute noch, im Jahr 2025, zu oft zutrifft, und so auch hier: wir gedenken ihnen nicht. Nun ist dies gewiss der „Natur der Sache“ geschuldet, denn gedenken wir Mitgliedern des Militärs, so gedenken wir zum allergrößten Anteil eben: Männern. Erweitern wir unseren Blick jedoch, rücken Frauen in unseren Fokus: Sie waren in vielen Fällen unabdingbar für das Gelingen der Flucht aus der Wehrmacht, einem Straftatbestand im nationalsozialistischen Rechtssystem, der die Grundlage meiner Arbeit darstellt – der Desertion.

Im Rahmen dieser soll anhand von drei Gerichtsakten die Rolle der Helfer:innen, die darin auf Grund von Beihilfe zur Desertion oder Wehrkraftzersetzung verurteilt wurden, untersucht werden. In allen Beispielen finden neben den Frauen auch Männer in ihrem unterstützenden Handeln Erwähnung – sie auf Basis meines Forschungsvorhabens auszulassen, erscheint mir unrichtig, weshalb auch sie in den Geschichten vorkommen. Eine so starre Binarität zu konstruieren,

¹Klüger, Ruth, *weiterleben: Eine Jugend* (München: dtv, 1993), 12.

1 Einleitung

in der die Männer Soldaten waren und die Frauen fürsorgliche Helferinnen, erscheint nicht sachdienlich für meine Arbeit. Die Aktenlage zum Handlungsfeld der Beihilfe ist umfassend und – nicht aufgearbeitet. Bisher gab es noch keine Unternehmungen, die im Wiener Stadt- und Landesarchiv befindlichen Akten zu Anklagen wegen § 220 ÖStGB kategorisch zu sichten und zu beforschen. Auch Wehrkraftzersetzung, § 5 KSSVO, als Straftatbestand spielt im Kontext der Beihilfe eine Rolle, jedoch ist die Aktenlage auf Grund der breiten Auslegungsmöglichkeit dieses Paragraphen nicht so eindeutig feststellbar. Mein Akten-Sample von drei Fällen kann keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben, dennoch habe ich bei der Auswahl versucht, möglichst Fälle auszusuchen, die in ihrer Konstitution beispielhaft sind. Die Frauen und Männer, die in dieser Arbeit beschrieben werden, sind durch ihr Handeln in das Netz der Unrechtsjustiz des Nationalsozialismus geraten, mit desaströsen Folgen. Ihre Geschichte fristet jedoch, auch im Jahr 2025, ein Schattendasein – ihre Schicksale werden vom Leid der als „Haupttäter“ Angeklagten, den Deserteuren, überdeckt. Was die Untersuchung der Helfer:innen weiter erschwert, ist die Tatsache, dass sie nur selten mit den Deserteuren gemeinsam vor Gericht standen und damit ihre Geschichte vor einem anderen Gericht geschrieben wurde und diese damit, ausgehend von den Deserteuren, kaum rekonstruierbar ist. Ob den Deserteuren geholfen wurde und wenn ja, durch welche Personen, bleibt damit unklar. Während die Deserteure vor den Militärgerichten standen, wurden die Helfer:innen meist vor Landes- oder Sondergerichte gestellt.²

Um ein umfassendes Verständnis der Rechtsgrundlage und der daraus resultierenden Urteilsprüche für die Protagonist:innen dieser Arbeit gewährleisten zu können, soll ein breit aufgestellter kontextueller Rahmen geboten werden.

Einleitend erfolgt ein historischer Blick auf Kriegsrecht, und wie dieses durch politische Ereignisse und Kräfte beeinflusst wurde, sowohl im Deutschen Kaiserreich als auch in Österreich. Besonders die Niederlage des Ersten Weltkrieges gilt hier als paradigmatisch für die spätere Militärjustiz im Deutschen Reich. Diese nationalsozialistische Militärjustiz bildet die Ausgangslage für das Schicksal der Deserteure und ihrer Helfer:innen. Fahnenflucht und Wehrkraftzerset-

²Theis, Kerstin, *Wehrmachtjustiz an der ‚Heimatfront‘: Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg*, Bd. 91, *Studien zur Zeitgeschichte* (Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2016), 380–383.

zung wurden unter den Nationalsozialisten streng geahndet, nicht zuletzt, weil man sich sicher war, den Ersten Weltkrieg mitunter wegen zu mildem Umgang mit Desertion verloren zu haben. Es entstand ein eng gesponnenes Netzwerk, welches die rigorose Verfolgung von widerständigen Akteur:innen zur Folge hatte. Dieses Netzwerk wird in den Unterkapiteln *Struktur* und *Abläufe* beschrieben. Dabei geht es auch um die Darstellung des Prozesses vor Gericht selbst – die gebotenen Umstände sind nicht vergleichbar mit jenen einer freien Justiz und lassen Schlüsse auf die mentale Unterdrückung der Angeklagten zu. Die Konstituierung des Rechts ist maßgeblich für den Umgang mit den Opfern der Justiz.

Die rechtliche Grundlage, also die konkreten Paragraphen, die in diesen Fällen zur Anwendung kamen, werden benannt und erklärt und der letzte Abschnitt vor der Analyse selbst befasst sich noch mit der Frage, warum Soldaten überhaupt desertierten, aber auch, was Menschen dazu bewogen hat, ihnen zu helfen.

Die Analyse der Gerichtsakten untergliedert sich in die Überthemen *Flucht, familiäre oder persönliche Umstände, das Leben im Untergrund* und *Denunziation*. Es geht also nicht um den juristischen Rahmen, sondern um die Lebensrealität der Betroffenen, was sie angetrieben hat und wie ihnen die Unterstützung der Deserteure gelungen ist. Anhand von in den Akten enthaltenen Verhörprotokollen, Urteilsschriften, persönlichen und offiziellen Briefen aus der Feder der Angeklagten und weiteren Dokumenten soll der persönliche Leidensweg rekonstruiert werden. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass es sich bei den Akten um Dokumente handelt, die die Sicht des nationalsozialistischen Justizapparates repräsentieren. Die darin getätigten Aussagen der Opfer müssen stets vor dem Hintergrund der Täterperspektive reflektiert werden. Nur in einem Fall kann bruchteilhaft die Perspektive der Opfer ergänzt werden: dank einem biographisch-narrativ geführten Interview mit dem Sohn des Paares Tischler und dem Tagebuch Anton Tischlers aus der Zeit seiner Einberufung kann hier der Täterperspektive etwas gegenübergestellt werden. Jedoch ist beim Tagebuch anzumerken, dass auch dieses nicht unter freien Bedingungen entstanden ist, da es jederzeit der Zensur unterliegen hätte können, was beim Schreiben wohl stets mitgedacht wurde.

1 Einleitung

Die Arbeit schließt mit der Frage, was nach 1945 mit diesen Fällen passiert ist. Die Ausführungen zu diesem Fragenkomplex können durch die persönliche Geschichte Margarete Tischlers ergänzt werden, da durch intensive Recherche zwei weitere Gerichtsakten gefunden werden konnten, die ihren Lebensweg unmittelbar nach dem Ende des Krieges zumindest in Ansätzen darstellen.³

1.1 Fragestellung und Forschungsziel

Der Startpunkt meines Vorhabens war der Frage nachzugehen, warum Frauen, die Deserteuren geholfen haben, in der öffentlichen Gedenkkultur, konkret bezogen auf das Deserteursdenkmal, so unterrepräsentiert sind. Wie bereits erläutert, musste diese Fragestellung nachgeschärft werden, denn warum Frauen bei einem Deserteursdenkmal nicht vorkommen, ist schnell beantwortet: da sie nicht als Soldaten in die Wehrmacht eingezogen wurden, konnten sie auch nicht aus dieser desertieren. Nun ist dies eine einfache Antwort auf eine vermeintlich einfache Frage.

Ausgehend von der These, dass viele dieser Desertionen in die Heimat gar nicht geglückt wären, hätte es keine Unterstützung gegeben, können dennoch die Fragen aufgeworfen werden: Wo wird diesen Menschen gedacht? Und wieso wissen wir nichts von ihnen?

Das Ziel dieser Arbeit ist, die Helfer:innen aus dem Schatten ins Licht zu rücken. Es soll eine Gruppe von widerständig Handelnden aufgezeigt werden, die bisher im Diskurs weitestgehend unbeachtet blieben. Dies soll erfolgen, indem folgende Leitfragen beantwortet werden:

- Welche Rolle spielten Helfer:innen für das Gelingen von Desertion in der „Heimat“?
- Wie wurde juristisch mit den Helfer:innen umgegangen und mit welcher Begründung? Welche Schicksale mussten sie dadurch erleiden?
- Wie wurde nach 1945 mit dem Schicksal jener Verurteilten politisch und gesellschaftlich umgegangen?

³Zur Geschichte Margarete Tischlers habe ich einen Beitrag geschrieben: Spanring, Lena, „Beihilfe zur Fahnenflucht: Die vergessene Rolle von Frauen“, in *NS-Verfolgung und Militärjustiz in Wien: Gerichtsort Hohenstaufengasse*, hrsg. Fritsche, Maria (Wien: Böhlau, 2025), 211–230.

1.2 Methode

Die Methode, mit der gearbeitet wird, ist die Historische Quellenanalyse. Die Quellen stehen damit, wie der Name verrät, im Mittelpunkt. Der „historische Erkenntnisprozess“ erfolgt über diese: Die Besonderheit dieses Erkenntnisprozesses „ergibt sich aus einem wissenschaftlichen Umgang mit den Quellen, denen Auskünfte und Einsichten über Vergangenes abgerungen werden. Die Quellen sind Fundament und Mittel des historischen Erkennens“.⁴ Die Primärquellen sind in meinem Fall schriftliche Überlieferungen, die Einblicke in die Vergangenheit gewähren. Sie sind „Zeugnis der Zeit“⁵, aus der sie kommen. Ihre Aussagekraft ist jedoch, je nach Fragestellung, eine fundamental andere, weshalb diese im Zentrum der Analyse steht. Die analytischen Fragestellungen werden sodann an die Quellen gerichtet, was zu Aufschlüssen führen soll. Die Quellen allein „sind in ihrer Aussage nicht eindeutig. Und sie sprechen nicht für sich. Erst unsere Fragen brechen ihr Schweigen“.⁶ Bei der Auswahl der Quellen sollte also darauf geachtet werden, dass diese die an sie gestellten Fragen auch beantworten können.⁷ Die historische Quellenanalyse unterscheidet weiter die äußere und innere Quellenkritik, wobei es bei ersterer vorrangig darum geht, die Echtheit der Quellen zu prüfen. Bei der inneren Quellenkritik steht die inhaltliche Bestimmung basierend auf einem umfangreichen Fragenkatalog im Zentrum. Diese können lauten:

„Wer ist der Verfasser der Quelle? An welche Adressaten und welchen Rezipientenkreis richtet sie sich? Wann und wo entstand die Quelle? Wie ist sie überliefert? Warum und mit welcher Absicht wurde sie erstellt? Wovon kündigt sie – und wovon nicht? Um welche Textsorte handelt es sich? In welchem historischen Kontext – und somit unter welchen Umständen – ist sie entstanden? Also: Was ist (unmittelbar) zuvor geschehen, was

⁴Goertz, Hans-Jürgen, „Geschichte – Erfahrung und Wissenschaft: Zugänge zum historischen Erkenntnisprozess“, in *Geschichte: Ein Grundkurs* (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 2007), 19.

⁵Budde, Gunilla, „Quellen, Quellen, Quellen“, in *Geschichte: Studium, Wissenschaft, Beruf*, hrsg. Budde, Gunilla, Freist, Dagmar und Günther-Arndt, Hilke (Berlin: Akademie Verlag, 2008), 54.

⁶Budde, „Quellen“, 54.

⁷Schors, Avid, „Historische Quellenanalyse“, in *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, hrsg. Goerres, Achim, Siewert, Markus B. und Wagemann, Claudius (Wiesbaden: Springer Verlag, 2020), 866.

1 Einleitung

geschah erst nachher? Und inwiefern ist die Quelle historisch relevant? Und natürlich kann der Vergleich zu anderen Quellen (sei es aus demselben Untersuchungszeitraum und/oder zur selben Thematik) dazu beitragen, eine spezifische Quelle einzuordnen.“⁸

Auf Basis dieses Fragenkatalogs erfolgt meine Analyse der Akten – spezifiziert durch meine forschungsleitenden Fragen zum persönlichen Schicksal der Opfer des nationalsozialistischen Regimes. Ergänzt wird das fundamentale Quellenmaterial – die Gerichtsakten aus der Zeit des Krieges – durch weitere Quellen, namentlich zwei weiteren Akten von Margarete Tischler aus der Zeit nach dem Krieg (ein Strafakt und ein Opferfürsorgeakt), einem narrativen Interview mit Robert Tischler im Jahr 2024 und einem Tagebuch Anton Tischlers aus der Zeit seiner Einberufung.

1.3 Quellen

Unter Gerichtsakten werden im Kontext dieser Arbeit primär im Rahmen eines Strafverfahrens produzierte Akten und darin einliegende Dokumente wie Urteile oder Anklageschriften verstanden. Aber auch „gerichts fremdes Material“ wie persönliche Briefe oder Bilder, die im Zusammenhang mit dem Prozess stehen, werden hierunter subsumiert. Akten, die auf Grund ihres Inhaltes von wissenschaftlichem, historischem oder politischem Interesse sind, dürfen nicht vernichtet werden⁹ – trotzdem sieht sich die historische Forschung besonders im Kontext des Nationalsozialismus hierin oft mit großen Schwierigkeiten konfrontiert. Die Nationalsozialisten führten eine systematische Vernichtung ihrer minutiös geführten Akten durch, um ihre Taten zu verdunkeln. Dies spiegelt sich auch in dieser Arbeit wieder: Ich habe im Rahmen meiner Recherchen einige Absagen von Archiven erhalten, da vermutet wird, dass die Akten nicht mehr existieren.

⁸Schors, „Historische Quellenanalyse“, 870.

⁹Polaschek, Martin F., „Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle“, in *Keine ‚Abrechnung‘: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, hrsg. Kuretsidis-Haider, Claudia und Garscha, Winfried R. (Leipzig, Wien: Akademische Verlagsanstalt, 1998), 285–302.

Für diese Ausführung sind vordergründig „Vr-Akten“ von Interesse – es sind Akten über gerichtlich strafbare Handlungen, die den Gerichtshöfen erster Instanz zur Aburteilung zugewiesen waren.¹⁰

Die Primärquellen für diese Arbeit sind drei Akten:

- Der Gerichtsakt Tischler: ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941. Der Akt wird im Österreichischen Staatsarchiv aufgehoben und behandelt neben der Verurteilung Anton Tischlers vor dem Divisionsgericht Nr. 177 auch die Verurteilung von Margarete Tischler, Julia Charamza, Leopoldine Wela und Alois Wela vor dem Divisionsgericht Nr. 177. Besonders hierbei ist die gemeinsame Verurteilung eines Wehrmachtsangehörigen vor einem Militärgericht mit Zivilist:innen, die sonst in der Regel von Landes- oder Sondergerichten verurteilt wurden, da sie keine Angehörigen des Militärapparates waren.

- Der Gerichtsakt Lottes/Pirker/Posch: WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944.

Dieser Akt stammt aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv und wurde vor dem Landesgericht Wien verhandelt. Dabei stehen drei Personen im Zusammenhang mit der Desertion Stefan Pichlers vor Gericht: Marlis Lottes, Irene Pirker und Andreas Posch, alle drei durch ihre Hilfsmaßnahmen gleichermaßen „schuldig“. Stefan Pichler wurde durch das Divisionsgericht Nr. 177 verurteilt und stellt einen eigenen Gerichtsakt dar, welchen aufzufinden mir nicht möglich war. Der übersichtlichen Strukturierung wegen wird der Akt Lottes/Pirker/Posch im Verlauf der Arbeit unter „Lottes/Pirker/Posch“ geführt.

- Der Gerichtsakt Ivan/Suchy/Führer: WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42.

Auch dieser Akt stammt aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv und wurde vor dem Landesgericht Wien verhandelt. Drei Personen stehen dabei im Zusammenhang mit der Desertion von Johann Cierpka vor Gericht: Marie Ivan, Marie Suchy und Alois Führer. Johann Cierpka wurde vom Divisionsgericht Nr. 177 verurteilt, seinen Akt konnte ich nicht ausfindig machen. Und auch hier wird der übersichtlichen Strukturierung wegen der Akt im Verlauf der Arbeit unter „Ivan“ geführt, um der Rolle Marie Ivans Rechnung zu tragen.

¹⁰Polaschek, „Umgang mit Gerichtsakten“, 286.

1 Einleitung

Die weiteren verwendeten Quellen, auf die sich meine Ausführungen stützen, sind ein biographisch-narratives Interview mit Robert Tischler, dem Sohn des verurteilten Ehepaares Tischler, welches ich am 8. April 2024 geführt habe, ein Tagebuch Anton Tischlers aus dem Privatbesitz Robert Tischlers, welches seine Zeit bei der Wehrmacht dokumentiert sowie der Opferfürsorgeakt Margarete Tischlers¹¹ und ein Gerichtsakt aus dem Jahr 1946, welcher ein Verbrechen Margaretes nach dem Krieg behandelt¹². Die zusätzlichen Quellen dienen der Ergänzung und Gegenüberstellung der in den aus dem Krieg stammenden Gerichtsakten getätigten Aussagen.

1.4 Forschungsstand

Die kontextuelle Basis der Arbeit bildet Walter Manoscheks Werk *Opfer der NS- Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, ein Grundlagenwerk zur nationalsozialistischen Militärjustiz – der Titel ist sehr Auskunft gebend. Manoschek hat mit seiner 2003 erschienen Studie den Grundstein für die weitere thematische Aufarbeitung der Unrechtspraxis der NS-Militärgerichte gelegt. Frauen kommen darin allerdings nur kurz zahlenmäßig vor, nämlich in der Erwähnung, dass sie für ihre Taten von den Militärgerichten nur in wenigen Fällen – von 3001 Fällen sind 18 Frauen – verurteilt wurden. Dies ist jedoch nicht repräsentativ für das Schicksal von Frauen, die Fahnenflüchtigen geholfen haben. Deziidiert thematisiert etwa Martha Verdorfer die Rolle von Frauen in diesem Zusammenhang in ihrem Beitrag *Desertion in der mehrsprachigen Grenzregion Südtirol* im Band von Kerstin von Lingen und Peter Pirker *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS. Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*. Auch die Forschungsarbeit von Claudia Bade muss erwähnt werden, die etwa in *Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg: Forschungsüberblick und Perspektiven* nachzulesen ist.

Für ein Grundverständnis der juristische Spruchpraxis im Nationalsozialismus dienen auch Manfred Messerschmidts Werk *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*

¹¹Opferfürsorgeakt Margarete Tischler, WStLA, MA12, G Zl T37/49.

¹²Akt in der Strafsache gegen Margarete Tischler, u.w., WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 9600/1946.

oder *Wehrmachtsjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen* von Peter Pirker und Florian Wenninger. Auch Kerstin Theis *Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“*. *Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg* gilt für diese Fragestellung als Grundlage.

Um die verschiedenen Arten der Entziehung und ihren Kontext und ihr Einwirken in ihr Umfeld zu verstehen, wird das Werk *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht* von Maria Fritsche herangezogen. Darin geht sie facettenreich etwa auf Motivlagen ein, aber auch auf Helfer:innen.

Die Aktenlage der Helfer:innen, die auf Grund des Vergehens der Beihilfe zur Fahnenflucht in Wien verurteilt wurden, ist bisher, wie bereits angeführt wurde, noch nicht systematisch erforscht, weshalb es keine explizite Forschungsliteratur dazu gibt.

2 NS-Militärjustiz

Das nationalsozialistische Regime funktionierte durch das Zusammenlaufen vielseitiger Machtinstrumente, die die faschistische Ideologie durchsetzten und damit manifestierten. Eines dieser Instrumente war die Wehrmachtjustiz – ein Apparat, um Gehorsam innerhalb der Wehrmacht und zum Teil auch in der Zivilbevölkerung mit juristischen Mitteln zu gewährleisten. Die Militärgerichtsbarkeit spielte eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Disziplin und der Durchsetzung der Kriegsziele. Durch sie sollte die „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ gewährleistet werden, nicht zuletzt durch das Verhängen von rund 30.000 Todesurteilen gegen Wehrmachtsangehörige, von denen mindestens 20.000 auch vollstreckt wurden.¹³ Mit dem Paragraf 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) wurde mit Kriegsbeginn geregelt, dass die Todesstrafe mitunter dann zu verhängen sei, wenn jemand die „Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe gefährde“¹⁴. Wann dieser Sachverhalt vorlag, lag im Ermessen des Richters beziehungsweise des Gerichtsherrn – daraus resultierend war eine von Ideologie und Systemkonformität getragene Auslegung dieses Straftatbestandes.¹⁵ Der Justizapparat sollte jede Form des Ungehorsams unterdrücken, jeden Keim des Widerstandes ersticken und damit das Funktionieren der Wehrmacht gewährleisten. Jener Wehrmacht, der rund 18 Millionen Männer angehörten und die als militärische Organisation mit ihrem obersten Befehlshaber Adolf Hitler dessen Krieg vorantreiben und ausfechten mussten.

¹³Messerschmidt, Manfred, *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945* (Paderborn: Brill, 2005).

¹⁴Messerschmidt, Manfred, „Gerichtsherren: Die Generalität und die Wehrmachtjustiz“, in *Militarismus – Vernichtungskrieg – Geschichtspolitik. Zur deutschen Militär- und Rechtsgeschichte*, hrsg. Ehlert, Hans, Lang, Arnim und Wegner, Bernd (Paderborn: Brill, 2006), 138.

¹⁵Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter, „Einleitung – Deserteure: Neue Forschungen zu Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung und Gedächtnisbildung“, in *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter (Paderborn: Brill, 2023), xi.

2.1 Historischer Kontext

Militärgerichtsbarkeit ist keine Erfindung Hitlers. Bereits das römische Recht unterschied zwischen gemeinen, also zivilen, und militärischen Straftaten.¹⁶ Militärjustiz meint dabei eine Sonderform des Rechts, also eine Sonderjustiz, die sich mit bestimmten Delikten und einer bestimmten Personengruppe befasst. Sie folgt außerdem eigenen Regeln, die sich etwa in Verfahrensregeln oder dem Strafvollzug niederschlagen – hier ist die bestimmte Personengruppe das Militär und seine Angehörige.¹⁷ Der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit unter Hitler geht eine bedeutsame Geschichte voraus, die maßgeblich für die gesellschaftliche Anerkennung war und den lauten politischen Ruf nach der Notwendigkeit einer solchen Sonderjustiz vermeintlich legitimierte.

2.1.1 Deutsches Kaiserreich

Nach der plötzlich empfundenen Niederlage des Deutschen Kaiserreichs im Ersten Weltkrieg, die für Bevölkerung und militärische Führung einen herben Schlag darstellte, nachdem man sich siegessicher wähnte, wurde nach Antworten gesucht. Die sogenannte Dolchstoßlegende – eine von rechten und nationalistischen Kreisen verbreitete Verschwörungstheorie, die die Schuld an der Niederlage der politischen Linken und den Demokraten zuschrieb und die politische Landschaft der Weimarer Republik prägte, indem sich ihre Befürworter und Gegner daran messen ließen, wie sehr sie an die These glaubten oder versuchten, ihr auf den Grund zu gehen – war geboren. Um eine kriegserische Euphorie des Volkes aufrechtzuerhalten, wurde die Stimmungslage der Öffentlichkeit durch eine einseitige und beschönigende Berichterstattung über die militärische Lage beeinflusst. Nachdem die Frühjahrsoffensive 1918 gescheitert war und damit die militärische Niederlage besiegelt war, erhärtete sich

¹⁶Reiter-Zatloukal, Ilse, „Militärgerichtsbarkeit und Staatsordnung: Zur Geschichte einer Sondergerichtsbarkeit in Deutschland und Österreich“, in *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. Pirker, Peter und Wenninger, Florian (Wien: Braumüller, 2010), 3.

¹⁷Lichtenwagner, Mathias, „Militärgerichtsbarkeit in Österreich im Wandel der Zeit“, 53, Zugriff am 29.10.2024, https://deserteursdenkmal.at/wordpress/wp-content/uploads/2014/02/Layout-1-Lichtenwagner_Militaergerichtsbarkeit-in-%C3%96sterreich-im-Wandel-der-Zeit.pdf.

das Missverhältnis zwischen tatsächlicher militärischer Lage und der Einschätzung der Bevölkerung, die sich noch in Siegessicherheit wähnte.¹⁸ Die Oberste Heeresleitung sorgte für die „totale Desinformation“ – so kam die Niederlage überraschend, jedoch nicht nur für das Volk, sondern auch für die politische Repräsentanz des Reiches.¹⁹ Paul von Hindenburg machte für das Scheitern des Heeres einen Bruch der Einheit und Zusammenarbeit verantwortlich, der durch „revolutionäre Agitation und Parteiinteressen“ hervorgerufen wurde. Dadurch zementierte er die Idee, dass die deutsche Armee durch die eigenen Genossen zu Fall gebracht wurde und legte damit den Grundstein für die Dolchstoßlegende und trug somit maßgeblich dazu bei, dass sie sich in der öffentlichen Meinung verfestigte.²⁰ Doch welche Rolle spielte hierin die Militärgerichtsbarkeit? Für den Bruch dieser Einheit wurden unter anderem die Militärgerichte verantwortlich gemacht. Sie judizierten zu milde, so die Anklage – schließlich kam der Militärgerichtsbarkeit nicht zuletzt die Funktion der Abschreckung zu, welche nicht umgesetzt wurde. Zu desertieren und den Truppen den Rücken zuzukehren schien ein passabler Weg für viele Soldaten zu sein, da sie dem Recht entkommen konnten. Die Niederlage des deutschen Militärs wurde von der Milde der Militärjustiz mitverursacht, so der Vorwurf.²¹ Diese Einschätzung prägte die weitere Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit und diente nicht zuletzt als Basis für jenen Zustand, der später im Nationalsozialismus erreicht werden sollte.

Auch wenn in der Weimarer Republik auf Bestreben der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag die restlose Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit in Friedenszeiten erreicht wurde (abgesehen von Angehörigen der Reichsmarine, die sich an Bord von Kriegsschiffen befanden), blieben die Gegner dieser juristischen Ausrichtung weiterhin aktiv und gewannen mit zunehmender Instabilität der gesamtgesellschaftlichen Lage an Einfluss. Kritische Stimmen

¹⁸Lüdtke, Christian, *Hans Delbrück und Weimar: Für eine konservative Republik – gegen Kriegsschuld-
lüge und Dolchstoßlegende*, Bd. 99, *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen
Akademie der Wissenschaften* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2018), 307f.

¹⁹Deist, Wilhelm, *Militär, Staat und Gesellschaft: Studien zur preußisch-deutschen Militärgeschichte*,
Bd. 34, *Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes* (München: R. Oldenbourg, 1991),
231.

²⁰Lüdtke, Hans Delbrück, 310.

²¹Reiter-Zatloukal, „Militärgerichtsbarkeit“, 17.

kamen vor allem aus dem Militär selbst: Zivile Richter könnten die Schwere militärischer Verbrechen nicht richtig einschätzen, da ihnen die Erfahrung fehle, lautete die Kritik unter anderem. Dies wurde etwa im Zusammenhang mit der Zulassung von Frauen zum Richteramt argumentiert. Es wurde auf eine Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit gedrängt – unmittelbar nach der Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahr 1933 erfolgte diese sogleich.²²

2.1.2 Österreich

Bis 1918, während der österreichisch-ungarischen Monarchie, gab es auch hier eine Militärgerichtsbarkeit – doch auch in Österreich brachte das Ende des Ersten Weltkrieges das Ende der Militärgerichtsbarkeit mit sich. Die Auflösung der Sonderbestimmungen und Sondereinrichtungen passierte schrittweise. Zwischen 1918 und 1920 erfolgte die Einbindung der militärischen Strafgerichtsbarkeit in die allgemeine Strafgerichtsbarkeit – diese Lösung wurde als vereinbar mit der Demokratie gesehen. Es wurde der Versuch unternommen, die aus dieser Zusammenführung resultierenden Rechtsprechungen mit demokratischen Werten vereinbar zu machen.²³ Die politische Auffassung, dass militärische Strafgerichtsbarkeit und Demokratie verträglich wären, änderte sich bald, was zur Folge hatte, dass mit der Verfassung von 1920 die Militärgerichtsbarkeit in Friedenszeiten aufgehoben wurde und damit Heeresangehörige vor die selben Gerichte wie zivile Bürger:innen gestellt wurden. Dem Heer sollte damit das Gefühl unteilbarer Autorität, und damit Macht, entzogen werden. Das Militär sollte keine Sonderstellung haben. Alle Staatsbürger:innen sollten vor den gleichen Gerichten stehen und nach den gleichen Gesetzen be- und verurteilt werden.²⁴

Das austrofaschistische Regime in Österreich stellte einen Sonderfall der Militärjustiz dar. Unter Dollfuß erfolgte die schrittweise Errichtung eines autoritären Staatssystems, zu dem die Kontrolle über das Heer mitzählte. Militärische Ge-

²²Reiter-Zatloukal, „Militärgerichtsbarkeit“, 21.

²³Lichtenwagner, „Militärgerichtsbarkeit“, 53.

²⁴Reiter-Zatloukal, „Militärgerichtsbarkeit“, 21f.

richte standen nach ihrer Abschaffung durch die Verfassung 1920 nicht mehr zur Verfügung, daher wurden andere Wege gefunden. 1933 wurde das Strandrrecht wiedereingeführt, welches die Todesstrafe für schwere Delikte vorsah. Durchzuführen waren die Verfahren von einem „fliegenden Senat“, der aus vier Richtern und einem Staatsanwalt bestand, die vom Oberlandesgericht Wien gestellt wurden. Innerhalb von maximal 72 Stunden nach einer Anklageerhebung musste dieses Gremium zu einem Urteil kommen – wurde die angeklagte Person als schuldig befunden, konnte das Urteil ausschließlich die Todesstrafe sein.²⁵

Der nationalsozialistische Putschversuch im Juli 1934 diente dem neuen Bundeskanzler Schuschnigg als Legitimation für die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Bereits am zweiten Tag des Putschversuchs wurde ein Militärgerichtshof als Ausnahmegericht installiert.²⁶ Das Gesetz sollte ermöglichen, schnell schwere Strafen zu verhängen, was den Eindruck erwecken sollte, dass die Lage unter Kontrolle gebracht werden konnte. Unter den widrigsten Umständen sollte so das Funktionieren der Gerichtsbarkeit gewährleistet werden und eine mögliche Überbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Sonderzustände verhindert werden.²⁷ Das Ziel, Putschisten schnell abzuurteilen, verlangte jedoch einen Umweg. Die meisten am Putschversuch Beteiligten waren offiziell Zivilisten – um sie vor ein Militärgericht stellen zu können, musste die Zeit des Putsches als Kriegszustand eingestuft werden. Argumentiert wurde dies mit der Tatsache, dass das Bundesheer eingesetzt wurde, um den Aufstand niederzuschlagen.²⁸ Die Einführung eines Militärschöffengesetzes stellte einen weiteren Schritt in Richtung einer Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit dar, welches besagte, dass zivile Gerichte, die über Vergehen von Militärs urteilen mussten, keine Zivilpersonen als Schöffen mehr einsetzen durften, sondern nur mehr Militärpersonal.²⁹ Erst mit dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich erfolgt eine vollständige Wiedereinführung der Militärjustiz

²⁵Moll, Martin, „Militärgerichtsbarkeit in Österreich (circa 1850–1945)“, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* (Wien) 6, Nr. 2 (2016): 335.

²⁶Moll, „Militärgerichtsbarkeit“, 336.

²⁷Reiter-Zatloukal, „Militärgerichtsbarkeit“, 21f.

²⁸Moll, „Militärgerichtsbarkeit“, 336.

²⁹Lichtenwagner, „Militärgerichtsbarkeit“, 55.

im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie. Das Bundesheer wurde in die Deutsche Wehrmacht eingegliedert und unterstand der Militärgerichtsbarkeit.³⁰

2.2 NS-Militärgerichtsbarkeit

Unter dem Deckmantel der Gesetzlichkeit war die NS-Militärjustiz ein bedeutender Faktor der Umsetzung einer terroristischen Gewaltherrschaft. „Alles, was dem Volk nützt, ist Recht; alles, was ihm schadet, ist Unrecht.“³¹ Hans Frank, Adolf Hitlers Rechtsanwalt, einer der führenden Juristen im „Dritten Reich“ und zeitweise Generalgouverneur im besetzten Polen, formulierte mit dieser Aussage den Anspruch des Rechts – das Recht soll dem Staat dienen, und damit auch der späteren Kriegsführung.³²

Die Wehrmachtsjustiz unterlag also den Staatsinteressen, und als Recht wurde stets definiert, was dem Staat und der Kriegsführung nützlich war. Die Wehrmacht, eine der tragenden Säulen des Regimes³³, und die Justiz waren damit ein eng verwobenes System. Das deutsche Kriegsrecht richtete sich also danach aus, was der „Schlagkraft der Wehrmacht“ diene.³⁴ Nach den Verlusten des Ersten Weltkrieges sollte die Justiz im Zweiten Weltkrieg mit größerer Härte vorgehen, um die vermeintlichen Fehler der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg zu korrigieren: Widerstand sollte mit aller Konsequenz unterdrückt und mit äußerster Strenge geahndet werden. Denn Militärjuristen hätten im Ersten Weltkrieg versagt, Desertion und andere Formen der Zersetzung zu unterbinden.³⁵ Gemäß der Maxime, dies nicht wieder zulassen zu dürfen, wurden vor den NS-Militärgerichten geschätzt 22.750 Todesurteile gegenüber Deserteuren aus-

³⁰Lichtenwagner, „Militärgerichtsbarkeit“, 56.

³¹Frank, Hans, „Einleitung“, in *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, hrsg. Frank, Hans (München: Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., 1935), xiv.

³²Garbe, Detlef, „Abschreckungsjustiz im Dienst der Kriegsführung: Anfragen zu Struktur und Wirken der NS-Militärgerichtsbarkeit“, in *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. Pirker, Peter und Wenninger, Florian (Wien: Braumüller, 2010), 25.

³³Messerschmidt, Manfred und Wüllner, Fritz, *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus: Zerstörung einer Legende* (Baden-Baden: Nomos, 1987), 49–51.

³⁴Garbe, „Abschreckungsjustiz“, 25.

³⁵Manoschek, Walter, „Die nationalsozialistische Militärjustiz als Terrorinstrument gegen innere und äußere Feinde“, in *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, hrsg. Manoschek, Walter (Wien: Mandelbaum, 2003), 17.

gesprochen, von denen auch mindestens 15.000 vollstreckt wurden. Außerdem wurden in der letzten Phase des Krieges bis zu 8.000 Soldaten als Deserteure in Standgerichtsverfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet oder zu einer „Frontbewährung“ begnadigt, bei der sie häufig starben.³⁶ Die Wehrmachtsgerichte verhängten damit eine beträchtlich höhere Anzahl an Todesurteilen als der Volksgerichtshof, die Sondergerichte und alle anderen Strafgerichte des NS-Regimes zusammen.³⁷

Anstelle des Individualrechts trat nun ein völkisch geprägtes Gemeinschaftsrecht – die „relative Gerechtigkeit gegenüber dem Einzelnen“ wurde durch eine „absolute Gerechtigkeit“ gegenüber der „Volksgemeinschaft“ und dem Staat ersetzt.³⁸ Ein kriegesischer Sieg sollte nicht durch innere Feinde – wie es gemäß der Dolchstoßlegende zuvor geschehen war – gefährdet werden.

Im ersten Kriegsjahr verzeichnete die Kriminalstatistik nur wegen „Zersetzung der Wehrkraft“, einem von der Militärjustiz neu eingeführten Straftatbestand, 117 Todesurteile – insgesamt sind in dieser Zeitperiode 519 Todesurteile an Wehrmachtsangehörigen vollzogen worden. Die Militärrichter stellten damit ihren Willen unter Beweis, im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie zu urteilen. Die Konsequenz dieser Statistik war, dass Hitler korrigierend eingriff. 1940 grenzte er durch die „Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht“ den Anwendungsbereich für die urteilenden Richter ein, was einen Rückgang der Verhängungen von Todesurteilen bis zum Überfall auf die Sowjetunion zur Konsequenz hatte.³⁹ Die grundlegende Aufgabe der Militärjustiz war, Ordnung und Gehorsam innerhalb der Wehrmacht sicherzustellen und die „Manneszucht“ aufrecht zu erhalten. Manoschek beschreibt die Umsetzung dieser Aufgabe wie folgt:

„Neben der erwarteten ideologischen Übereinstimmung der Soldaten mit dem Regime und der Verpflichtung, die sich aus dem geleisteten Soldateneid auf den ‚Führer‘ Adolf Hitler für sie ableitete, sollte die Furcht vor

³⁶Manoschek, Walter, „Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz: Auf dem langen Weg der Rehabilitierung“, in *Da machen wir nicht mehr mit ... Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, hrsg. Geldmacher, Thomas u. a. (Wien: Mandelbaum, 2010), 31.

³⁷Garbe, „Abschreckungsjustiz“, 25.

³⁸Manoschek, „Militärjustiz“, 17.

³⁹Manoschek, „Militärjustiz“, 18.

2 NS-Militärjustiz

drakonischen Strafen Garant dafür sein, dass die Soldaten von vornherein jegliche Form der Auflehnung, der Entziehung aus der Wehrmacht oder sonstiges resistentes Verhalten unterließen.“⁴⁰

Wichtig anzumerken ist hier, dass die Aufgabe der Wehrmachtsjustiz, auch wenn einige Aussagen diesen Schluss zulassen würden, nicht nur die Verfolgung von Deserteuren und anderen Widerständigen war. Die Wehrmachtsjustiz urteilte auch in den besetzten Gebieten und installierte dort ihre Gerichte. Neben dem Kommissarbefehl im Jahr 1941, der der Wehrmacht Anweisung gab, Politkommissare der Roten Armee ohne Verfahren direkt zu erschießen, gab es etwa auch den Kriegsgerichtsbarkeitserlass, der die besetzten Gebiete im Osten zu einem praktisch rechtsfreien Raum machte, da er jeden Offizier des Ostheeres dazu ermächtigte, verfahrenslose Exekutionen von sowjetischen Zivilist:innen anzuordnen und radikal gegen jede Form des Widerstands vorzugehen. Den Wehrmachtgerichten wurde mit dem Erlass formal das Recht, über „straffällig gewordene Zivilist:innen“ zu urteilen, entzogen – nicht mehr Kriegsrichter urteilten, sondern Offiziere der kämpfenden Truppen sprachen Recht. Verdächtige mussten dem Offizier vorgeführt werden, der darüber entschied, ob diese exekutiert wurden, oder nicht. Sollte es zu einem Kampf oder zur Flucht jener verdächtigen Zivilist:innen kommen, sollten diese sofort erschossen werden. Außerdem durften aus heutiger Sicht völkerrechtswidrige Gewalttaten von Wehrmachtssoldaten nicht geahndet werden.⁴¹ Solche Führerbefehle waren rechtlich allen anderen Regelungen übergeordnet. Der Führerbefehl stand damit „an der Spitze der Normenhierarchie“.⁴² Das bedeutet, der zeitgenössischen Auslegung dieser Rechtslehre folgend, dass „in allen seinen Erscheinungsformen [...] das Gesetz der Entscheid des Führers“ ist.⁴³ Die Auslegung und Ausführung erfolgter Führerbefehle stand damit über geltenden Rechtsnormen. Diese Wei-

⁴⁰Manoschek, „Militärjustiz“, 18.

⁴¹Manoschek, „Militärjustiz“, 21.

⁴²Radtke, Henning, Von Lingen, Kerstin und Theel, Christopher, „Straffreiheit durch Führerbefehl? Die Rechtswirkung von nationalsozialistischem Rechtsverständnis in der Militärjustiz am Beispiel von SS- und Polizeigerichtsbarkeit sowie Wehrmachtjustiz, 1939–1945“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* (Wien, Köln, Weimar) 129 (2012): 220.

⁴³Ernst Rudolf Huber, „Der Führer als Gesetzgeber“, *Deutsches Recht* 9 (1939): 275–276, zitiert nach Radtke, Von Lingen und Theel, „Straffreiheit durch Führerbefehl?“, 220.

sungen funktionierten als „nationalsozialistisches Lenkungsinstrument“ und waren inhärent rassistisch und der NS-Ideologie folgend.

Wenn Kriegsgerichte den eigentlichen Zweck haben, die Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern vor Übergriffen durch Besatzungstruppen zu schützen, so war es hier genau gegenteilig der Fall: Es galt der Grundsatz der schonungslosen Behandlung der Bevölkerung. Die Zivilbevölkerung wurde dabei als grundsätzlich feindlich eingestuft. Das ging so weit, dass jede Person, die nicht mit der Besatzung kollaborierte, als Straftäter verurteilt werden konnte, da er oder sie sich der deutschen Wehrmacht in den Weg stellt und sie bei der Arbeit behindert. Besonders die Sowjetunion galt für Wehrmachtsoldaten als praktisch rechtsfreier Raum, sofern sich ihre Straftaten nicht gegen die eigenen Reihen, sondern gegen als feindlich definierte Bevölkerungsgruppen oder Gegner richtete. Auch am Beispiel des Umgangs mit Partisanen wird der Charakter dieser Weisungen deutlich. Mit der „Kampfanweisung für die Partisanenbekämpfung im Osten“ vom 16. Dezember 1942 wurden Soldaten dazu aufgerufen, ihrer Pflicht nachzugehen, indem sie „scharf“ gegen Partisanen und ihre Unterstützer:innen vorgehen und keine Rücksicht nehmen sollten. Sollte schonender Umgang nachgewiesen werden, konnte dies gar ins Gegenteil verkehrt werden, indem dieses Verhalten als „Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Soldaten an der Front“ gewertet wurde.⁴⁴ Allein in Italien wurden so zwischen 1943 und 1945 ungefähr 10 000 Zivilist:innen von deutschen Soldaten ermordet, ohne dass die Militärjustiz sich dagegen eingeschaltet hätte.⁴⁵

Diese Praktiken waren keine plötzliche Erscheinung des Krieges, bereits in Polen war das Vorgehen der SS und der Polizei gegen Zivilist:innen und vor allem als jüdisch Verfolgten mörderisch. Die Wehrmachtelite, hohe Offiziere der Armee, wie etwa der Oberbefehlshaber Ost General Blaskowitz, stellte sich zu Beginn noch gegen das verbrecherische Verhalten. Blaskowitz notierte im Februar 1940 in seinem Tagebuch, dass man all jene, die sich der Verbrechen schuldig gemacht haben, schnellstens der militärischen Führung und der Gerichtsbarkeit

⁴⁴Radtke, Von Lingen und Theel, „Straffreiheit durch Führerbefehl?“, 221.

⁴⁵Von Lingen, Kerstin, „Deutsche Militär- und Besatzungsjustiz in Italien 1943 bis 1945“, in *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. Bade, Claudia, Skowronski, Lars und Viebig, Michael (Göttingen: V&R unipress, 2014), 136.

unterstellen solle.⁴⁶ Doch nicht die Täter wurden verurteilt, sondern das Recht ihren Taten angepasst.⁴⁷

2.3 Struktur

Mit dem Überfall auf Polen wurden die Kriegsstraßverfahrensordnung (KStVO) und die Kriegssonderstraßrechtsverordnung (KSSVO) erlassen. Dabei ersetzte die Kriegsstraßverfahrensordnung die bis dahin geltende Militärstraßgerichtsordnung. Für den Falle eines Krieges wurde bereits ab 1935 an einem Wehrmachtstraßgesetzbuches gearbeitet, als sich jedoch 1938 die Wahrscheinlichkeit eines Krieges abzeichnete und der Entwurf noch nicht finalisiert war, fand man einen anderen Weg. Lediglich die als besonders wichtig empfundenen Komplexe aus dem Entwurf des Wehrmachtstraßgesetzbuches wurden herausgearbeitet und in Folge als Kriegssonderstraßrechtsverordnung vorgelegt, zusammen mit der entsprechenden Verfahrensordnung.⁴⁸

Damit gab es für Fälle, die in diesen juristischen Rahmen fielen, nur mehr eine urteilende Instanz, die Feldkriegsgerichte. Nur in besonders schweren Fällen wurde das Reichskriegsgericht angerufen. Autoritätsträger waren hierbei die militärischen Gerichtsherren. Aufgaben der Gerichtsherren waren die

„Anordnung der Ermittlungsverfahren, die Anklageverfügungen und die Urteilsbestätigungen. Sie konnten den Entscheidungen entweder Rechtskraft verleihen oder dem übergeordneten Befehlshaber vorschlagen, die Urteile aufzuheben und eine erneute Verhandlung anzuordnen. Zugleich bestimmte der Gerichtsherr über den Personaleinsatz der richterlichen Justizbeamten, er entschied, wer in einem Verfahren Richter war und wer Ankläger.“⁴⁹

⁴⁶Tagebuchnotiz von General Blaskowitz vom 6.2.1940, zitiert nach Klee, Ernst, Dreßen, Willi und Rieß, Volker, Hrsg., *Schöne Zeiten: Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer* (Frankfurt am Main: S. Fischer, 1988), 14.

⁴⁷Manoschek, „Militärjustiz“, 23.

⁴⁸Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, 70f.

⁴⁹Garbe, „Abschreckungsjustiz“, 28.

Durch die Position des Gerichtsherrn war die Trennung der Gewalten aufgehoben und rechtsstaatliche Prinzipien wurden verworfen. Der Gerichtsherr diente in seiner Funktion nicht nur als Richter, sondern war auch Untersuchungsführer, Ankläger oder Gutachter. In diesen Funktionen war er wiederum den Weisungen des jeweiligen Gerichtsherrn unterworfen – in der Funktion als leitender Richter selbst war er jedoch nicht weisungsgebunden. Dies wurde 1944 zusätzlich durch eine Verordnung des Oberkommandos der Wehrmacht bekräftigt.

„Die Wehrmachtrichter sind bei der Sachentscheidung und der Mitzeichnung gerichtsherrlicher Verfügungen keinen Weisungen unterworfen. Sie haben nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachverhalt geschöpften Überzeugung zu stimmen und dabei soldatische Grundsätze und eine von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung zugrunde zu legen.“⁵⁰

Doch wer waren die Gerichtsherren? Die jeweiligen Oberkommandos der Wehrmacht, also die des Heeres, der Luftwaffe und der Marine, hatten eigene Rechtsabteilungen, unterstanden jedoch trotzdem dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Von dieser Position aus ergingen viele Weisungen zur Anpassung der Rechtslage an das Kriegsgeschehen und die daraus resultierenden Notwendigkeiten. Bei der nächsten darunterliegenden Ebene waren die Befehlshaber der Heeresgruppen, Armeen und Divisionen (und bei Luftwaffe und Marine die entsprechenden Ebenen) die Gerichtsherren. Sie konnten darüber entscheiden, ob ein gefasstes Urteil Bestand hatte oder nicht.⁵¹

Militärrichter selbst erhielten auch Möglichkeiten der uneingeschränkten Machtausübung gegenüber den Soldaten. Etwa durch die Ergänzungsverordnung zur Kriegssonderstrafrechtsordnung (KSSVO) vom 1. November 1939 durch den Paragraphen §5a, der, wie bereits erwähnt, den Strafraumen bei strafbaren Handlungen „gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes“ erweiterte, bis hin zur Todesstrafe. Dieser Zusatz erlaubte eine freie Auslegung

⁵⁰§4 Abs. 1 der „Verordnung über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst“ vom 17.6.1944, RGBL. 1944 I, 136, zitiert nach Garbe, „Abschreckungsjustiz“, 29.

⁵¹Messerschmidt und Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, 38.

und damit ein subjektives Bestimmen über das angebrachte Strafmaß. Erich Schwinge, Professor für Strafrecht und selbst Wehrmachtrichter, der Todesstrafen verhängt hatte und nach dem Krieg eine ausgesprochen erfolgreiche Karriere als Gutachter und Professor in der Bundesrepublik Deutschland verzeichnen konnte, kommentierte, dass es damit möglich sei, „in jedem Einzelfall [...] bis zur Todesstrafe zu gehen.“⁵²

1943 wurde der Paragraf um einen Absatz erweitert, der zusätzliche Taten einschloss, für die sodann die Todesstrafe verhängt werden konnte, sofern der reguläre Strafraum von den Richtern nicht als ausreichende Sühnemaßnahme empfunden wurde. Mit dieser Änderung war die Wehrmachtsjustiz vollständig von der alten Rechtsdogmatik abgekommen und hatte sich der nationalsozialistischen Ideologie und dem Durchsetzen des sogenannten „gesunden Volksempfinden“ verschrieben. Die neue verbindliche Werthaltung diente fortan als Grundlage jeglicher Rechtsauslegung – geltende Normen von Disziplin und Gehorsam wurden politischen Zielen angepasst, um die Wirksamkeit des Militärs zu verbessern.

Militärjuristen waren Teil der Wehrmacht und damit in der Verantwortung, jegliche Abweichung vom Ideal zu sanktionieren, um das erfolgreiche Funktionieren des Kriegsapparates zu gewährleisten. Der Grundsatz lautete, frei nach dem Oberkriegsgerichtsrat Martin Rittau: „Recht ist, was der Truppe nutzt“.⁵³ Das Kriegsgericht bestand aus drei Richtern, einem Juristen und zwei Soldaten. Die Juristen mussten dabei stets den Weisungen ihrer Gerichtsherren folgen. Formal war also der Gerichtsherr der Hauptakteur des militärischen Strafverfahrens, tatsächlich waren es aber weitestgehend die Juristen, die im Gericht und als Gutachter in Bestätigungsverfahren das Urteil über die Angeklagten fällten. Die Beschuldigten waren dem Justizapparat der Wehrmacht praktisch wehrlos ausgeliefert.⁵⁴ Das Kriegsverfahren sah nicht vor, dass als kriminell Verurteilte Rechtsmittel einlegen konnten.

⁵²Schwinge, Erich, *Die Entwicklung der Manneszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914* (Berlin, München: Junker und Dünnhaupt, 1940), 41.

⁵³Rittau, Martin, „Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches“, *Zeitschrift für Wehrrecht* (Berlin) 5 (1940): 501.

⁵⁴Messerschmidt und Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, 40f.

2.3.1 Richter

In einer der Gerechtigkeit verpflichteten Rechtsauffassung ist die Unabhängigkeit des Richters oberstes Gut. Schlechte Gesetze können durch das Agieren guter Richter in ihrer Wirkung entschärft werden. In totalitären Gesellschaften, ideologischen Rechtssystemen oder Gewaltherrschaften ist dem Richter in seiner Funktion eine besonders bedeutsame Rolle inhärent. Ist der Richter selbst jedoch Anhänger einer inhumanen Rechtsauffassung, kann er helfen, ein solches Unrechtssystem zu stabilisieren, indem er dem Recht das Antlitz der Gerechtigkeit verleiht.⁵⁵

Bereits mit seinem Regierungsantritt verkündete Hitler eine Rechtsauffassung, welche durch den Richterstand im Justizwesen implementiert werden sollte. Nämlich jene, dass die Gemeinschaft stets über dem Individuum steht – auch vor dem Gesetz. Diese Auslegung sollte sodann auch von den Richtern umgesetzt werden. Hierfür brauchte es einen besonderen Typus Richter, den Hitler folgendermaßen beschrieb: Er sollte „Träger der völkischen Selbsterhaltung sein und mit „Fingerspitzengefühl und Instinkt“ den Gesetzgeber „begreifen und ergänzen“.⁵⁶ Was hier gefordert wurde, ist eindeutig: Richter, die sich nicht an Gesetzen orientierten, sondern am Führerwillen. Dass hierbei politisch in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen wurde, wurde nicht als Widerspruch gewertet. Viel eher wurde die politische Orientierung der Richter an der NS-Ideologie als positiv aufgefasst und hatte zur Folge, dass Kritik an der geleisteten Arbeit wenig erwartbar blieb.⁵⁷

Obleich die Unabhängigkeit des Richters selbst im NS-Staat als Grundsatz galt und formal nicht abgeschafft wurde, sondern gar als hohes und zu wahrendes Gut gewertet wurde, so ist, nach Messerschmidt, diese durch die Gerichtshoheit des Führers doch nicht mehr gegeben gewesen. Durch verschiedene Eingriffe in die Praxis, durch spezielle Weisungen, Beförderungspraxen aber auch der Kontrolle der Rechtsprechung wurde die Unabhängigkeit der Richter in hohem Maße beseitigt.⁵⁸

⁵⁵Messerschmidt und Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, 278.

⁵⁶Messerschmidt und Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, 279.

⁵⁷Messerschmidt und Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, 279.

⁵⁸Messerschmidt und Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, 280.

Um eine Riege möglichst führertreuer Richter zu generieren, trachtete man danach, jene Richter, deren Weltanschauung nicht der nationalsozialistischen Ideologie entsprach, abzusetzen – oder viel eher gar nicht erst in einen hohen Rang kommen zu lassen. Hierfür wurden die Gerichtspräsidenten in die Verantwortung gezogen: „Aufgabe jedes Behördenchefs ist, [...] in engstem Einvernehmen mit den politischen Hoheitsträgern der Partei und ihren Gliederungen die ihm unterstellten Richter weltanschaulich zu Nationalsozialisten von feinstem politischen Takt zu erziehen und ihnen bei jeder nur geeigneten Gelegenheit politische Erfahrungen zu vermitteln.“⁵⁹

Trotz der geforderten Linientreue, oder gerade deswegen, gilt anzumerken, dass der Grad der Schwere der gefälltten Urteile vor allem repräsentativ für den Durchsetzungswillen einer menschenverachtenden Ideologie vieler Juristen war. Im Verlauf des Krieges kam es immer wieder zu Weisungen, die auf ein Übersoll an drakonischen Strafen hinweisen, und diese einschränken sollten. So etwa der Erlass Hitlers 1940 bezüglich der Strafzumessung bei Fahnenflucht – dieser sollte den Richtern verdeutlichen, dass eine Todesstrafe bei Fahnenflucht nicht immer angemessen war, etwa bei „jugendlichem Leichtsinn“ oder „schwierigen häuslichen Verhältnissen“.⁶⁰ Die Todesstrafe war also nicht zwingend, was auch aus dem Militärstrafgesetzbuch (MStGB) abzulesen war: Für Fahnenflucht „im Felde“ konnte der Richter eine Strafe zwischen „1 und 15 Jahren oder lebenslang Zuchthaus oder die Todesstrafe verhängen.“⁶¹

Die kritische Aufarbeitung der Teilhabe des Justizwesens im verbrecherischen Wirken der nationalsozialistischen Terror-Diktatur fand ihre Initialzündung in einer Publikation, die bis zu ihrer Widerlegung durch Zeithistoriker, die nicht an einer apologetischen Geschichtsbetrachtung interessiert waren, sondern auf Basis von Daten und Fakten forschten, als Standardwerk zum Thema galt. Es

⁵⁹Curt Rothenberger, „Die Stellung des Richters im Führerstaat“, *Deutsches Recht* 9 (1939): 264, zitiert nach Messerschmidt und Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, 282.

⁶⁰Vgl. Art. II der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14.4.1940, in: H.Dv. 3/1, Berlin 1940, 15, zitiert nach Kirschner, Albert, „„Asoziale Volksschädlinge“ und „Alte Kämpfer“: Zu Handlungsmöglichkeiten der Wehrmacht Richter im Zweiten Weltkrieg“, in *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. Bade, Claudia, Skowronski, Lars und Viebig, Michael (Göttingen: V&R unipress, 2014), 184.

⁶¹Kirschner, „Asoziale Volksschädlinge“, 184.

handelt sich hierbei um die Monografie „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“, verfasst von Otto Peter Schweling, selbst ehemaliger Luftwaffenrichter, und vollendet und herausgegeben von Erich Schwinge, selbst Wehrmachtrichter und Kommentator des NS-Kriegsstrafrechts. Da das Werk vom Münchner Institut für Zeitgeschichte in Auftrag gegeben wurde, nach Durchsicht des Manuskripts jedoch nicht veröffentlicht wurde, entbrannte dadurch ein öffentlicher Streit um die Frage des herrschenden Geschichtsnarrativs. Nachdem es schließlich von Erich Schwinge privat herausgegeben wurde, verurteilte der Direktor des Zeitgeschichteinstituts, Martin Broszat, das Werk aufs Schärfste. Denn die Lesart des sogenannten Grundlagenwerkes war: Die Wehrmachtjustiz war ein unabhängiger Apparat, welcher im Rahmen des geltenden Rechtes unabhängig agieren konnte und sich den politisch-ideologischen Forderungen des Nationalsozialismus entzog und somit in vielen Fällen im Sinne der Angeklagten urteilte.⁶²

Was jedoch folgte, war die erste kritische Auseinandersetzung und der Versuch einer Aufarbeitung der NS-Militärjustiz, die bis heute nicht gänzlich erfolgt ist, etwa durch Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner. Auch Norbert Haase, Detlef Garbe und Hans Peter Klaus sind zu nennen. Ihre Arbeit führte zu einer soliden Forschungsgrundlage, die so bereits in den 1990ern Bestand hatte, die jedoch erst später öffentliches Interesse generieren sollte.⁶³

2.3.2 Handlungsspielräume

Doch nun zur Frage: Welche Handlungsspielräume hatten Richter? Thomas Geldmacher geht dieser Frage in seinem Beitrag *Radikalisierung des Rechts* nach. Dabei konstatiert er gleich eingangs, dass es keine neue Erkenntnis sei, dass nicht alle Richter fanatische Nazis waren und kritiklos dem Wort des Führers folgten – und dennoch zu Tausenden Todesurteile aussprachen. Die Erforschung von Handlungsspielräumen bedarf großer Vorsicht, auch im Hinblick auf interpretatorische Freiräume. Schnell könnte man sonst auf apologetische

⁶²Theis, *Wehrmachtjustiz*, 9.

⁶³Bade, Claudia, „Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg: Forschungsüberblick und Perspektiven. Eine Einführung“, in *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. Bade, Claudia, Skowronski, Lars und Viebig, Michael (Göttingen: V&R unipress, 2014), 9f.

Begründungen stoßen, warum Todesurteile unter dem Schleier von sich immer weiter verschärfenden Regelungen etwa im Jahr 1944 unumgänglich waren. In ihrem „Standardwerk“ führen Schweling und Schwinge Beispiele besonders milder Beurteilung an, um darin den guten Willen und die Ehrhaftigkeit und Menschlichkeit der Wehrmachtjustiz erkennen zu lassen – Albert Kirschner liest genau diese Darstellungen, die, im Kontext der abertausenden Todesurteile weit übertrieben sind und für keine Gesamtheit eines Systems stehen können, jedoch genau anders herum: Nämlich, dass die Kernaussage hierbei ist (besonders im Vergleich mit den vergleichsweise harten Urteilen, die in der Mehrzahl zu finden sind), dass es Handlungsspielräume gab.⁶⁴

Die empirischen Untersuchungen zeigen, dass die Richter ihre Spielräume kaum zu Gunsten der Angeklagten nutzten. Wird der Versuch begangen, Motive für das Handeln der Richter herauszuarbeiten, so muss der Blick der Untersuchung über die Normen des Militärstrafrechts hinaus gehen – der Urteilsspruch war stets multifaktoriell beeinflusst und es gilt, diese Einflüsse auszuforschen und sodann zu untersuchen. Zwei umfassende Faktoren, die hier als Beispiele zu nennen sind, sind etwa der Verlauf des Krieges oder Zäsuren im Leben der Richter. Jedoch sollte auch hier berücksichtigt werden: Bei der Motivforschung bewegt man sich auf dünnem Eis. Viele Hintergründe sind nicht analysierbar – sie sind für uns nicht mehr erforschbar und demnach auch nicht beurteilbar.

Anhand von konkreten Biografien und Entscheidungen von Richtern versucht Geldmacher, vorhandene Spielräume in ihren jeweiligen Handlungsfeldern aufzuzeigen, besonders in der Gegenüberstellung. Ein Generalurteil ist aber nicht zu fassen, schon allein deswegen nicht, weil die Einflussfaktoren zu divers sind und kaum miteinander verglichen werden können. Aber auf die Frage, ob es Handlungsspielräume gab, findet Geldmacher dennoch eine klare Antwort: Ja, es gab sie. Und die wenigen Erkenntnisse, die bisher aus der Forschung gewonnen werden konnten, lassen den Schluss zu, dass diese jedenfalls nicht zum Vorteil der Verurteilten genutzt wurden.⁶⁵

⁶⁴Kirschner, „Asoziale Volksschädlinge“, 181.

⁶⁵Geldmacher, Thomas, „Die Radikalisierung des Rechts“, in *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. Pirker, Peter und Wenninger, Florian (Wien: Braumüller, 2010), 88f.

Gefällte Todesurteile machten dennoch in Summe weniger als ein Prozent der richterlichen Schuldsprüche aus. Die Mehrheit der Verfahren wurde wegen kleineren Vergehen geführt – denn jede Abweichung von der gesetzten Norm wurde strafrechtlich verfolgt, was zu einer fast unüberblickbaren und fast unbewältigbaren Summe an Prozessen führte. Diese endeten oft mit einem Schuldspruch – wobei das Bemessen der Schuld im Verlauf des Krieges immer willkürlicher wurde. Dieser zog Frontbewährung, Feldstraflager oder auch Straf- und Zuchthauskompanien nach sich. Strafen, die nicht selten ein Todesurteil für die Angeklagten bedeuteten. „Je länger der Krieg dauerte, desto stärker die Tendenz, Strafen zur Frontbewährung auszusetzen.“⁶⁶

Über das Gericht der Division Nr. 177, welches mit seinem Richterkorps den Forschungsschwerpunkt Geldmacher und Kochs darstellte, können Aussagen diesbezüglich getroffen werden. Eine der Eindrücklichsten folgt einem Blick auf die Statistik: Nach der Erhebung der gefällten Urteile und der Auswertung dieser konnten Geldmacher und Koch nachweisen, dass von 26 Richtern 91 Todesurteile gefällt wurden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die restlichen 71 Richter, die im Verlauf des Krieges an diesem Gericht ihren Dienst leisteten, keine Höchststrafen, also Todesstrafen, verhängten. Das gleicht einem Prozentsatz von 73. Somit, so folgern die Autoren, ist es nachvollziehbar, wie es so vielen Richtern nach dem Krieg gelingen konnte, unter dem Vorwand einer weißen Weste und einem reinen Gewissen Karriere machen zu können.⁶⁷ Doch, es wurde bereits beschrieben: nicht nur Todesurteile waren Urteile, die zum Tod der Angeklagten führten.

Kirschner führt die Handlungsspielräume der Richter an konkreten Beispielen aus dem Marburger Feldkriegsgericht aus: Er geht dabei von sogenannten „Tätertypen“ aus, die kreiert wurden, um ein Urteil zu begründen. So schildert er etwa den Fall eines jungen Mannes, der wegen kleinerer Delikte wie Diebstahl oder Betrug in seiner Jugend bereits vorbestraft war. Auf Grund dessen wurde er nicht zu einer regulären Einheit einberufen, sondern zur Sonderabteilung

⁶⁶Geldmacher, Thomas und Koch, Magnus, *Österreichische Wehrmachtrichter im Zweiten Weltkrieg (1939–1945): Sozialprofile, Spruchpraxis, Nachkriegskarrieren*, Forschungsbericht, Forschungsprojekt des Personenkomitees „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ (Wien: Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“, 2010).

⁶⁷Geldmacher und Koch, *Österreichische Wehrmachtrichter*.

XII Grafenwöhr, welches als besonders brutal galt, weshalb er floh. Um im Untergrund zu überleben, versprach er mehreren Frauen die Ehe, wodurch er Geld lukrieren konnte. Nachdem er gefasst wurde, wurde er zum Tode verurteilt. In der Urteilsbegründung ist zu lesen:

„Als Strafe kann in dem vorliegenden Falle bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einzig und allein die Todesstrafe in Frage kommen. Wer in einer Zeit, da das Deutsche Volk in einem Kampf auf Leben und Tod steht, seine soldatischen Pflichten derart vergisst, wie es der Angeklagte getan hat, stößt sich selbst aus der Volksgemeinschaft aus. Sein Vorleben und insbesondere seine früheren Straftaten lassen erkennen, dass es sich bei ihm um einen zum Verbrechen neigenden, asozialen Menschen handelt.“⁶⁸

In der Begründung kommt der „asoziale Tätertyp“ zur Anwendung – die Vorstrafen und die Flucht vor Brutalität reichen dem Richter aus, um zu seinem Urteil zu kommen.

In einem anderen Fallbeispiel führt Kirschner den Einsatz der „Volksschädlingsverordnung“ (VVO) vom September 1939 vor, die erlaubte für fast alle Delikte den Strafrahmen bis zur Todesstrafe zu weiten, „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“⁶⁹ Hierbei gab es keine konkreten Vorgaben – der Einsatz der Verordnung erfolgte durch das persönliche Ermessen des Richters. In weiteren Fallbeispielen kann skizziert werden, wie die Marburger Divisionsrichter auch zum Vorteil der Angeklagten richten konnten, besonders dann, wenn es dem Kriegsverlauf dienlich war, oder es sich um hohe Wehrmachtsangehörige handelte.

Allerdings sind solche Generalurteile nicht zwingend aufschlussreich. Eine Struktur oder gar wiederkehrende Handlungsmuster, die richterkorpsübergreifend sind, lassen sich nicht fassen. Dies wird eindrücklich an einem Beispiel, welches Geldmacher anführt. Er stellt zwei Urteile aus dem Jahr 1945 gegenüber. Der Eisenbahner Josef H. rückte im März 1945 erstmalig ein und wurde bereits

⁶⁸Urteil StL III 262/44 des Gerichts der Division 409, Zweigstelle Marburg, S. 3, BAArch, Gericht der Division Nr. 409, Nr. 746, zitiert nach Kirschner, „Asoziale Volksschädlinge“, 187.

⁶⁹Vgl. § 4 Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 (RGBl. 1939 I, S. 1679), zitiert nach Kirschner, „Asoziale Volksschädlinge“, 188.

vier Wochen später versprengt. Dieses Erlebnis führte dazu, dass er sein Gewehr ablegte und sich zu Fuß auf den Weg nach Hause machte, einmal quer durch Österreich. Bereits am nächsten Tag änderte er seine Pläne und meldete sich umgehend bei einem Gendarmerieposten, er konnte den Sachverhalt jedoch nicht zu seinem Vorteil aufklären. Er wurde angeklagt und vom Oberstabsrichter Schneider am 12. April wegen Fahnenflucht verurteilt. Er erhielt die Todesstrafe, die jedoch zur Frontbewährung ausgesetzt wurde. Ob er diesen Einsatz überlebt hat, ist unbekannt.⁷⁰

Und das Gegenbeispiel: Ende Februar 1945 floh der Marinesoldat Walter F. aus einem Lazarett. Nachdem er bereits zweimal wegen Wehrkraftzersetzung und 23 weiteren disziplinarischen Vorstrafen verurteilt wurde, wurde er in die SS-Sturmbrigade Dirlewanger strafversetzt, wo er verletzt wurde. Aus dem Lazarett entkommen, schaffte Walter F. es, mit Hilfe falscher Papiere in seine Heimat zu gelangen, wo er versuchte, Kontakt mit Partisanen aufzunehmen. Bei einer Streife wurde er festgenommen. Wegen unerlaubter Entfernung und Urkundenfälschung wurde er zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach dem Krieg arbeitete er für die Steiermärkische Landesregierung.⁷¹ Das erste Urteil, so ließe sich argumentieren, folgt noch einer bekannten Logik, möglicherweise sollte es sich um ein Abschreckungsurteil, besonders in den letzten Monaten des Krieges, handeln. Das zweite Urteil bricht jedoch mit allen angeführten Normen und folgt keinen bekannten Vorgehensweisen. Und dennoch: Die Ausnahme bestätigt die Regel, die da wäre, dass es keine gibt.

2.3.3 Normabweichungen und Feindbilder

Was als Abweichung gewertet wurde, und wer demnach als Täter verfolgt wurde, folgte keinen objektiven Vorstellungen, die von vermeintlich verhaltensspezifischen Eigenschaften geprägt waren. Die Einstufung und Konstruktion dessen, was als kriminell verfolgt wird, ist stets ein dynamischer Prozess gesellschaftlicher Konstruktion. Kurzum: Kriminalität ist „das Resultat von Kriminalisierung, das heißt von vielfältigen Definitions-, Aushandlungs-, Selektions-,

⁷⁰Geldmacher, „Radikalisierung des Rechts“, 89.

⁷¹Geldmacher, „Radikalisierung des Rechts“, 89f.

Zuschreibungs- und Interaktionsprozessen“, welche bestimmen, was als solche bewertet wird.⁷² Kerstin Theis führt in diesem Zusammenhang noch einen Ansatz aus der Kritischen Kriminologie in Deutschland ab den 1960er-Jahren an: den Etikettierungsansatz. „Ihm zufolge ‚etikettieren‘ und definieren die unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteure und Träger der Kontrolle kontextgebunden, situativ und interaktiv, welches Verhalten deviant oder kriminell und damit strafwürdig ist.“⁷³ Die Justiz dient folglich als Instanz sozialer Kontrolle, die diese neu gesetzten, variablen und immer wieder angepassten Normen schließlich umsetzt. Mit dieser Aufgabe sah sich auch das Justizwesen des nationalsozialistischen Regimes betraut.

Die staatstragende Ideologie lebte vom Konzept des Ausschlusses. Erst durch jenen Ausschluss bestimmter Gruppen, der Gegenüberstellung von Freund und Feind, konnte die Idee einer „Volksgemeinschaft“ geboren werden. Sie definierte sich über Zugehörigkeit, durch Vertreten einer Idee und den Zusammenschluss der Gemeinschaft über das Individuelle. Alle, die sich entweder proaktiv der Gemeinschaft nicht anschließen wollte, oder der ihr inhärenten Idee nicht vollen Zuspruch gaben, wurden als Feinde deklariert. Das Gebilde, welches Stabilität durch seine Homogenität gewährleisten konnte, sah in jeder Abweichung Gefahrenpotential. In der Abweichung steckte die Gefahr der Destabilisierung. Totalität war das Gebot der Stunde, siehe auch die später für Goebbels noch bedeutungsschwanger werdenden Worte des Rechtswissenschaftlers Carl Schmitt: „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat“.⁷⁴

Der „innere Feind“, dessen Ursprung, wie bereits ausgeführt, im Ersten Weltkrieg lag und dessen Legitimität in der Weimarer Republik durch radikale Propaganda weiter gestärkt wurde, war einerseits in der politischen Linken und in der jüdischen Bevölkerung verortet. Andererseits wurden als Feinde des Krieges „Zersetzer“ gesehen – jene, die sich nicht in die Wehrmacht eingliedern wollten oder von innen heraus „zersetzend“ wirkten, nach 1939 auch durch den geschaffenen Straftatbestand weithin als „Wehrkraftzersetzer“ bekannt.⁷⁵

⁷²Theis, *Wehrmachtjustiz*, 18f.

⁷³Theis, *Wehrmachtjustiz*, 19.

⁷⁴Schmitt, Carl, *Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat* (Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1937), 64.

⁷⁵Theis, *Wehrmachtjustiz*, 64.

Die Endphase des Ersten Weltkrieges war geprägt von zahlreichen soldatischen Fluchtversuchen, welche zur Konsequenz hatten, dass besonders diese Gruppe, die Deserteure, sodann als „Drückeberger“ und „Feiglinge“ verunglimpft, mitschuldig für den Verlust gemacht wurde. „Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben“.⁷⁶ Diese Aussage Hitlers sollte paradigmatisch für den Umgang mit Deserteuren im Zweiten Weltkrieg werden. Eine vorgenommene Typusdefinition bezog sich auf Erscheinungen des Ersten Weltkrieges und Militärs, Juristen und Psychiater machten es sich zur Aufgabe, der Ursache auf den Grund zu gehen. Die Folge war eine gefährliche Definitionsvielfalt des vermeintlichen „Drückebergers“, der als „sozialer Schädling“ gewertet wurde. Es wurden ihm „seelische Defektzustände“ attestiert, oder auch „ethische Minderwertigkeit und antisoziale Neigungen“⁷⁷ – ein Narrativ, das sich noch lang halten sollte. Wie in der nationalsozialistischen Kriegsführung verhindert werden sollte, dass Soldaten desertierten, zeigt folgendes Schreiben des Oberkommandos des Heeres aus 1939:

„Disziplin ist die Grundlage der [...] Erziehung zum Soldaten. Im Kriege ist ihre eiserne Aufrechterhaltung die Voraussetzung für den Endsieg. [...] In dem totalen Krieg, den wir zu führen haben, sind Front und Heimat nicht voneinander zu trennen. Soldatischer Geist und soldatischer Wille müssen Front und Heimat in fester unerschütterlicher Disziplin zu einem unlösbaren Ganzen verbinden. [...] In allen Fällen wird sofortiges Durchgreifen und eine schnelle und scharfe Bestrafung den erzieherischen Wert und den Abschreckungsgedanken am besten erfüllen.“⁷⁸

2.3.4 Denunziation

Um das reibungslose Funktionieren des skizzierten Systems gewährleisten zu können, bedurfte es einer weiteren Säule, die aus der Mitte der Gesellschaft

⁷⁶Hitler, Adolf, *Mein Kampf*, 42. Aufl. (München: Zentralverlag der NSDAP, 1941), 587.

⁷⁷Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, 18.

⁷⁸Schreiben des Chefs HRüst u BdE, AHA/Ag H Nr. 1822/39 g v. 25.11.1939, Betreff: Militärisches Auftreten von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften in der Heimat, in: BA MA, RH/53-7/v.218b, 161–162, 161, zitiert nach Theis, *Wehrmachtjustiz*, 66f.

kam: die Denunziation durch das Volk. Sie war ein Massenphänomen und ein grundlegender Baustein für das Einhalten der inneren Ordnung der Volksgemeinschaft. Das System baute darauf, obgleich der Denunziant beziehungsweise die Denunziantin eine unerwünschte Figur innerhalb der Gesellschaft war. Die nationalsozialistische Führung stufte Denunziant:innen als moralisch zweifelhaft ein, konnte aber auf ihre Dienste nicht verzichten. Ein Widerspruch, den man in Kauf nahm.⁷⁹ Denn die totale Überwachung der Bevölkerung, vor allem mit Blick auf weniger bedeutsame Delikte wie Verstöße gegen das „Heimtückegesetz“ (etwa Witze über die Regierung oder den Führer) oder „Rundfunkverbrechen“ (das Hören von ausländischen Radiosendern), konnten von den Behörden allein niemals in solcher Menge geahndet werden. Nur durch die Mitwirkung der Bevölkerung konnte es gelingen, solche Gesetze erfolgreich innerhalb der Gesellschaft zu implementieren.⁸⁰ Es handelt sich hierbei um freiwillig erstattete Anzeigen bei Stellen des NS-Staates, um Verhaltensweisen und Einstellungen zu melden, die von ideologischen Prinzipien der NS-Ideologie abwichen.⁸¹ Ela Hornung definiert Denunziation als „aggressive Anschuldigung bei einer Behörde, die in dem Wissen geschah, dass die Folgen für den Angezeigten gravierend negativ sein konnten.“⁸² Ob es sich bei der Meldung bei einer Behörde um Denunziation oder einer berechtigten Anzeigeerstattung handelt, muss im Einzelfall geprüft werden, jedoch definiert Hornung grundsätzlich als Denunziation die Anzeige von politischen Verbrechen, da diese gegen die Freiheit der offenen Meinungsäußerung vorgingen.⁸³ Die frühe Denunziationsforschung ging davon aus, dass dies mehrheitlich ein weibliches Phänomen gewesen sei. Diese Annahme ist längst widerlegt und drückt sich auch zahlenmäßig klar als unwahr aus. In einem untersuchten Sample von Hornung stammten lediglich 24% der Anzeigen von Frauen, wohingegen mehr

⁷⁹Diewald-Kerkmann, Gisela, *Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“* (Bonn: Dietz, 1994), 7.

⁸⁰Fritsche, Maria, *Entziehungen: Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelter in der Deutschen Wehrmacht* (Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 2004), 83.

⁸¹Fritsche, *Entziehungen*, 9.

⁸²Hornung, Ela, „Denunziation als soziale Praxis: Eine Fallgeschichte aus der NS-Militärjustiz“, in *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. Pirker, Peter und Wenninger, Florian (Wien: Braumüller, 2010), 101f.

⁸³Hornung, „Denunziation als soziale Praxis“, 102.

als die Hälfte, 55%, von Männern stammten. 12% wurden von Behörden oder anonym angezeigt. Diewald-Kerkmann beschreibt gar einen „typischen Denunzianten“: als männlich. Alle Altersgruppen waren in ihrem Forschungssample in etwa gleich stark vertreten.⁸⁴ Durch Denunziation sollten verschiedene Problemfelder bedient werden. Sie konnte dazu dienen, Macht zu gewinnen, oder auch soziale Konflikte zu lösen, ohne dabei selbst Verantwortung übernehmen zu müssen. Das Recht wurde nämlich nicht von den Denunzierenden gesprochen, sondern vom Staat, so die Idee. Besonders vor dem Hintergrund falscher, propagandistischer Berichterstattung zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer positiven Kriegsstimmung widersprachen sich die Erfahrungen beispielsweise von Frontsoldaten auf Heimaturlaub und den im Hinterland tätigen Frauen, die von einer relativ guten Versorgungslage auf Grund der Ausbeutung der besetzten Gebiete profitieren konnten.⁸⁵ Die Klagen der Soldaten passten nicht mit der empfundenen Realität in der Heimat zusammen, was zu großem Missmut führte. Vor allem in den letzten Kriegsjahren waren es häufig Frauen, die „soziale Kontrolle über ‚politisch korrektes‘ Verhalten im ‚Heimatkriegsgebiet‘ ausübten.“⁸⁶

Doch nicht nur politischer Widerstand wurde von Freund:innen, Arbeitskolleg:innen, Nachbar:innen und sogar Familienmitgliedern zur Anzeige gebracht. Auch regimekritische Äußerungen, „Defätismus“, die Verweigerung des Hitlergrußes, der Umgang mit als jüdisch verfolgten Personen oder auch der verbotene Umgang mit Zwangsarbeiter:innen wurden bei den Behörden gemeldet. Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass beispielsweise ein einfacher Gruß einer als jüdisch verfolgten Person gereicht hat, um als „Volksverräter“ angezeigt zu werden, obwohl es keine entsprechenden Vorschriften gab, dies tun zu müssen.⁸⁷ 1939 wurde versucht, durch Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes, eine gesetzliche Anzeigepflicht durchzusetzen. Diese sollte „Volks-

⁸⁴Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation*, 131–135.

⁸⁵Bandhauer-Schöffmann, Irene und Hornung, Ela, „Von der Trümmerfrau auf der Erbse: Ernährungssicherung und Überlebensarbeit in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Wien“, *L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* (Wien, Köln, Weimar) 2, Nr. 1 (1992): 95.

⁸⁶Hornung, „Denunziation als soziale Praxis“, 103.

⁸⁷Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation*, 10.

genossen“ durch Strafandrohung zwingen, Vergehen anzuzeigen, die dazu führen konnten, „die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu schwächen [...]“ – beurteilt werden sollte dies mit Hilfe eines „gesunden Volksempfindens“. ⁸⁸ Auf Grund der Sorge von anderen Stellen, dass dieser Erlass den gegenteiligen Effekt haben könnte, nämlich, dass die „Volksgemeinschaft“ durch Gewissensnot erheblich geschwächt würde, kam es nie zur Einführung. Ein „vertrauensvolles Zusammenleben“ würde damit untergraben werden. Schließlich endete die Diskussion damit, dass eine gesetzliche Anzeigepflicht ohnehin nicht von Nöten sei, da „bereits für jeden ‚Volksgenossen‘ die ‚sittliche Pflicht‘ besteht, an der inneren Sicherung des Reichs und der einigen kampfbereiten Volksgemeinschaft gegen reichs- und staatsfeindliche Handlungen aktiv mitzuwirken“. ⁸⁹ Dennoch: Denunziation ist keine Erfindung des Nationalsozialismus, sondern ein uraltes gesellschaftliches Phänomen, welches besonders in politischen Umbruchs- beziehungsweise Extremsituationen aufzutreten scheint.

Nach dem Krieg wurde Denunziation in Österreich durch das Kriegsverbrechergesetz (KVG) unter Strafe gestellt. Paragraph 7 des oben genannten Gesetzes schreibt vor:

„Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation bewußt geschädigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft.“ ⁹⁰

Die bewusste Schädigung, die hier Erwähnung findet, erfolgte dann, wenn die Möglichkeit der Schädigung von den Denunzierenden erkannt und bewusst miteinkalkuliert oder zumindest in Kauf genommen wurde. Unter diesem Gesetz werden nur jene Denunziationen subsumiert, die sich gegen Vergehen

⁸⁸Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation*, 20.

⁸⁹Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation*, 21.

⁹⁰Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten Nr. 32 (18.10.1945).

richten, die lediglich während des Nationalsozialismus unter Strafe standen, davor und danach jedoch nicht.⁹¹

Dass Denunziationen einen großen Anteil der staatlichen Überwachung ausmachten, bedeutet jedoch nicht, dass die Gestapo nur existieren konnte, weil sich die Gesellschaft selbst exekutierte. Weder die eine noch die andere Seite verfügte über absolute Macht. Die beiden Bereiche bedingten sich gegenseitig und standen in einer komplexen Beziehung zueinander.⁹² Und auch wenn Denunziationen meist nur minder schwere Fälle betrafen, so waren die Folgen der Anzeige für die Betroffenen unvorhersehbar. Besonders für als jüdisch verfolgte Personen, Kommunist:innen und Sozialist:innen, oder Deserteure und ihre Unterstützer:innen, konnte die Anzeigen zur akuten Lebensgefahr werden. Die Beweggründe für diese Taten waren unterschiedlich, meist waren sie jedoch gar nicht von großer Überzeugung für das System getragen, sondern rührten aus sehr persönlichen Motiven wie Eifersucht, Hass, Zorn, Enttäuschung, Boshaftigkeit oder auch lediglich Opportunismus. Konflikte mit Nachbar:innen oder Vorgesetzten am Arbeitsplatz waren oft ausschlaggebend. Bezüglich der gesellschaftlichen Zugehörigkeit lässt sich sagen, dass Denunzierende oft aus sozial benachteiligten Schichten kamen und durch den Akt des Denunzierens an soziale Macht gelangen wollten. Diewald-Kerkmann schreibt: „Der Reiz der politischen Denunziation bestand vor allem darin, daß der Denunziant hierdurch unmittelbar an der Macht des Regimes, zumindest in seiner Einbildung, partizipieren konnte.“⁹³

In den in dieser Arbeit behandelten Fallbeispielen wird deutlich, welche Rolle Denunziation für das Schicksal von Desertierten und all jenen, die ihnen helfend zur Seite standen, gespielt hat. Vor allem Deserteure, die in die Heimat oder in besetzte Gebiete geflüchtet sind, waren für eine gelungene Flucht auf die Hilfe anderer angewiesen, was zwangsläufig auch bedeutete, dass sie sich jenen Menschen anvertrauen mussten und sich damit der Gefahr aussetzen, denunziert zu werden. Sicherheit gab es keine. Fritsche schreibt, dass viele

⁹¹Fritsche, *Entziehungen*, 82.

⁹²Fritsche, *Entziehungen*, 84.

⁹³Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation*, 177.

Deserteure „oft noch ihr ganzes späteres Leben lang unter den Nachwirkungen jener immensen [...] Angst, verraten und aufgespürt zu werden“ litten.⁹⁴

2.4 Abläufe

Um einen Einblick in die juristischen Abläufe der Gerichtsprozesse zu gewinnen, soll im folgenden Abschnitt ein Muster erläutert werden, nach welchem im Besonderen Deserteure vor Militärgerichten verurteilt wurden. Dabei ist wichtig zu verstehen, dass die nationalsozialistische Spruchpraxis fundamentale Kriterien von Recht und Gerechtigkeit missachtete und anhaltend gegen das Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz verstieß, indem etwa bei selber Tat unterschiedlichste Strafzumessungen ausgesprochen wurden, etwa je nach Dienstgrad, aber auch je nach Kriegslage. Angeklagte hatten kaum Rechte in den Verfahren und waren den Einschätzungen und Beurteilungen der Richter ausgeliefert. „Während der Verhandlung mussten die Angeklagten stramm vor dem Richter stehen und, wenn überhaupt das Wort an sie gerichtet wurde, militärisch knapp antworten.“⁹⁵

Pflichtverteidiger wurden den Angeklagten nur bei Straftaten, die mit dem Tode bestraft werden konnten, zur Seite gestellt oder wenn der Gerichtsherr es für angemessen hielt. Das Urteil sollte als Erziehungsmaßnahme dienen, indem es möglichst abschreckende Wirkungen haben sollte.⁹⁶

Der hier geschaffene Überblick folgt dem Beispiel der Ausführungen Mathias Lichtenwagners. Obgleich die Aktenanalyse, die meiner Arbeit zu Grunde liegt, das Hauptaugenmerk nicht auf Deserteure wirft, sondern auf jene Menschen, die ihnen geholfen haben, eine Zeit lang im Untergrund beziehungsweise in der vermeintlichen Anonymität zu überleben, so erscheint es mir doch sinnvoll, die Vorgänge der Hauptverfahren zu durchblicken um die Triftigkeit der weiteren Anklagen zu verstehen. Die Straftaten, die von den Helfer:innen begangen wurden, und für die sie verurteilt wurden, wurden erst durch den Schuldspruch der Deserteure zu Verbrechen, die ihnen angelastet und nachgewiesen werden

⁹⁴Fritsche, *Entziehungen*, 87.

⁹⁵Fritsche, *Entziehungen*, 100.

⁹⁶Fritsche, *Entziehungen*, 101f.

konnten. Auch die Beurteilung der Helfer:innen, die in meinen Beispielen vorrangig direkte Familie waren, wurde durch die Einschätzung des Deserteurs beeinflusst. Es besteht ein direkter, kausaler Zusammenhang der Verfahren. Der Umgang mit Deserteuren vor Gericht ist maßgeblich für den Umgang und die Schuldzuweisungen, die in Folge jenen galten, die die Flüchtigen unterstützt haben. Da meine Fallbeispiele nur in einem Fall auch den Straftat des Deserteurs selbst enthalten, kann nur dieser als Beispiel für die nachfolgende Darstellung herangezogen werden. Die Verurteilungen der Helfer:innen in den anderen beiden Fällen erfolgte vom Landgericht Wien – es handelte sich hierbei um separate Verhandlungen, wenngleich die verhängten Strafen mit den Straftatbeständen des Militärjustizwesens in Verbindung standen. Der Deserteur wurde von einem Militärgericht verurteilt, die Helfer:innen vom Landgericht. Nur im Fall *Tischler* erfolgt die Anklage aller Beteiligten durch das Divisionsgericht Nr. 177.

Die beiden anderen Fälle, die im Rahmen dieser Arbeit einer Analyse unterzogen werden, wurden also vor einem zivilen Gericht verhandelt, sie fielen also nicht unter die Militärjustiz, wenngleich alle begangenen und verurteilten Verbrechen, wie bereits beschrieben, in direktem Zusammenhang mit einem militärischen Verbrechen, nämlich jenem der Fahnenflucht, standen. Die Verfahren glichen sich doch in vielen Aspekten und das hier dargestellte Muster kann als Verständnis-Gerüst dienen. Der „Anschluss“ Österreichs 1938 führte auch zu einer Neuorganisation des Rechtssystems, die sich nicht nur auf die Militärgerichtsbarkeit bezog, sondern auch auf das zivile Justizsystem. Dies äußerte sich nicht nur etwa in der Ausgrenzung von als jüdisch verfolgten Menschen, die im Justizapparat tätig waren, sondern auch in der damit einhergehenden Neubesetzung jener vakanten Stellen durch Sympathieträger des nationalsozialistischen Regimes. Diese waren noch eine Ergänzung zu den Anhängern Hitlers, die auch vor 1938 schon im Bereich der Justiz tätig waren.⁹⁷ Die Justiz war so durchsetzt mit Parteimitgliedern – was folgte, war eine politische Druckausübung, wie sie bereits für die Militärgerichtsbarkeit geschildert wurde. Denn die zivile Bevölkerung war, wie bereits eindrücklich geschildert, ein wichtiger

⁹⁷Form, Wolfgang und Schwarz, Ursula, „Österreichische Opfer der NS-Justiz“, Zugriff am 17.11.2024, https://www.doew.at/cms/download/e106m/form_schwarz_ns-justiz-6.pdf.

Baustein für das Funktionieren der vermeintlichen „Volksgemeinschaft“. Und auch sie musste durch das Recht reguliert und eingeschüchtert werden. Doch nicht nur durch personelle Bereinigungen und politischen Druck wurde das nationalsozialistische Rechtssystem durchgesetzt, auch formal wurde durch die Übernahme der Gerichtsorganisation die Umstellung vorangetrieben. Hierbei ist jedoch beachtlich, dass auf dem Gebiet des ehemaligen Österreichs in vielen Bereichen die „österreichische“ Rechtsnorm erhalten blieb, was sich auch in der Aktenanalyse zeigen wird. Diese Sonderform des Rechts wird in der Forschung interlokales Recht genannt.⁹⁸ Ergänzt wurde das österreichische Strafrecht durch reichsdeutsche, politische Straftatbestände, die sodann von zivilen Gerichten judiziert werden sollten. Auch hier gefällte Urteile richteten sich in vielen Fällen gegen nicht-regimekonformes Verhalten, wurden jedoch nach dem Krieg nicht als rechtswidrig qualifiziert und führten daher nur selten zu Strafverfahren gegen jene Personen, die die Verurteilungen ausgesprochen haben.⁹⁹ Es folgt die Darstellung der Prozesse gegen die Deserteure und ihre Helfer:innen basierend auf der mir vorliegenden Aktenlage. Zur Veranschaulichung wird bereits aus den Akten zitiert, ausführlich vorgestellt werden sie im Kapitel *Aktenanalyse*.

2.4.1 Fall Tischler

Zu Beginn des strafrechtlichen Verfahrens vor einem Divisionsgericht stand meist eine Anzeige durch einen Vorgesetzten, da schnell feststand, ob ein Soldat abgängig war.¹⁰⁰ Die Flucht wurde gemeldet, einerseits an Fahndungsstellen, andererseits an andere Behörden, wie etwa die Polizeibehörden in den Heimatgemeinden. So ist im Akt Tischler eine *Meldung über unerlaubte Entfernung*

⁹⁸Lojowsky, Michael, „Zuständigkeit des Volksgerichtshofes in Österreich“, in *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945: Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*, hrsg. Form, Wolfgang, Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (München: K.G. Saur, 2006), 15.

⁹⁹Neugebauer, Wolfgang, „Zur wissenschaftlichen Erforschung der NS-Justiz in Österreich“, in *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945: Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*, hrsg. Form, Wolfgang, Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (München: K.G. Saur, 2006), 5.

¹⁰⁰Lichtenwagner, Mathias, *Leerstellen: Zur Topographie der Wehrmachtsjustiz in Wien vor und nach 1945* (Wien: Mandelbaum, 2012), 40.

enthalten, die direkt an das Divisionsgericht Nr. 177 übersandt wurde, und dort am 12. September 1940 eingelangt ist. Darin heißt es:

„Der Schütze Anton Tischler der 6./J. R. 131 wurde auf Grund zweier von ihm vorgelegten Telegramme, daß seine Gattin ernstlich erkrankt ist, für die Zeit vom 29.8. bis 8.9.1940 nach Wien XXI., Gerersdorf, Sternweg 10 beurlaubt. T. ist bis heute nicht zur Truppe zurückgekehrt und hat auch keinerlei Nachricht über den Grund seines Fernbleibens mitgeteilt.“¹⁰¹

Auch darin enthalten ist eine genaue Beschreibung des Schützen zur Fahndung. Es wurde ein Haftbefehl erlassen und über Monate hinweg durch Einvernahmen und die Kontrolle seiner Frau und die Streichung von monetären Unterstützungen versucht, Tischler ausfindig zu machen, jedoch war jede Suche ergebnislos. Ohne die Geflüchteten gefasst zu haben, konnte ihnen kein Prozess gemacht werden.¹⁰² Dass das Verfahren gegen die Flüchtigen tatsächlich aufgenommen werden konnte, da der Angezeigte gefasst wurde, war oft erst durch Denunziation möglich. Im vorliegenden Akt gibt es keinen eindeutigen Verweis auf Denunziation, allerdings deutet eine Zeugenaussage darauf hin.

Im Rahmen der Ermittlungen gegen die Fahnenflüchtigen wurden Strafregisterauszüge sowie eingehende Beurteilungen der Soldaten durch die Truppe angefordert, in Form von Stammrollenausügen und Strafbuchauszügen. Es erfolgte also sowohl eine zivile als auch eine militärische Bewertung. Diese war arbiträr und beliebig. Je nach Urteil konnten diese zugeteilten Charakteristika vom Gericht verwendet werden, um dieses noch zu unterstützen. Die Vorgeschichte der Verurteilten und die charakterliche Einschätzung konnten in hohem Maß in die Entscheidung über Art und Ort des Strafvollzugs ausschlaggebend sein.¹⁰³ Schließlich ging es um die Aufrechterhaltung der „Manneszucht“.

Sodann wurde das Verfahren aufgenommen und geführt, die Geschäftsstelle wurde hierfür zugewiesen. Im Fall *Tischler* war die Fahndung und der Haftbefehl vom Gericht der Division 44 erlassen, um das Verfahren jedoch örtlich

¹⁰¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Meldung über unerlaubte Entfernung, 12.9.1940.

¹⁰²Wüllner, Fritz, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung: Ein grundlegender Forschungsbericht* (Baden-Baden: Nomos, 1991), 453.

¹⁰³Lichtenwagner, *Leerstellen*, 41.

dort anzusiedeln, wo sich das familiäre Umfeld befand und der Beschuldigte vermutet wurde, übertrug man das Verfahren dem Divisionsgericht Nr. 177. „Nachforschungen sind in Übereinstimmung mit der Polizei zielsicherer und schneller von dem Heimatgericht zu führen; das gleiche gilt für die spätere Aburteilung.“¹⁰⁴

Schließlich kam es zu den Verhandlungen, bei welchen, so Lichtenwagner, selten mehr als sechs Personen anwesend waren, nämlich: „Drei Richter (ein Jurist sowie ein Offizier und ein Soldat im Rang des Beschuldigten), als Ankläger ein Jurist des Gerichts, dazu Beamt:innen/Angestellte, etwaige Zeug:innen und – nicht zwingend – die Angeklagten.“¹⁰⁵ Aus dem Akt *Tischler*:

„Gericht der Division 177 [...]

St.L. II 586/41

FELDURTEIL IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

In der Strafsache gegen

1. Schtz. Anton Tischler [...], wegen Fahnenflucht und fortges. Betrugs,
2. Margarete Tischler [...], wegen Zersetzung der Wehrkraft u.a.,
3. Leopoldine Wela [...], wegen Begünstigung eines Deserteurs,
4. Juliane Charamza [...], wegen Zersetzung der Wehrkraft,
5. Alois Wela [...], wegen Begünstigung eines Deserteurs,

hat das am 28. November 1941 in Wien I., Stubenring 1 zusammengetretene Feldkriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter: Oberkriegsgerichtsrat von Wiarda als Verhandlungsleiter,

als Beisitzer: Mjr. Henriquez

Gefr. Urbanich

als Vertreter der Anklage: Kriegsgerichtsrat Everts

als Schriftführer: Wachtm. Dr. Hiller allgemein verpflichtet.“¹⁰⁶

¹⁰⁴Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Brief eines Kriegsgerichtsrates des Gerichts der 44. Division, 11.12.1940.

¹⁰⁵Lichtenwagner, *Leerstellen*, 42.

¹⁰⁶Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Feldurteil, 8.12.1941.

Das hier gefällte Urteil war noch nicht final – erst musste es durch den Gerichtsherrn bestätigt werden oder, falls dieser es nicht annahm, eine neue Verhandlung einberufen werden. In vorliegendem Fall, der exemplarisch untersucht wird, wurde das Urteil erst von einem Gerichtsherrn begutachtet, welcher eine Stellungnahme verfasste, die in diesem Fall einer Angeklagten zugutekam, da ein milderes Strafmaß für sie gefordert wurde. Anschließend wurde das Urteil samt Stellungnahme dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres „zur Ausübung des Bestätigungsrechtes vorgelegt.“¹⁰⁷ Dieser bestätigte das Urteil nicht, sondern forderte für zwei Angeklagte ein härteres Strafmaß, was zu einer weiteren Verhandlung führte, in welcher sodann ein endgültiges Urteil gesprochen wurde:

„Zu St L II 586/41 des Gerichts der Division Nr. 177

Strafsache gegen den Schützen Anton Tischler u. a.

1. Bezüglich des Schützen Anton Tischler bestätige ich das Urteil.

Das Urteil ist zu vollstrecken.

[...]

2. Bezüglich der übrigen Angeklagten bestätige ich das Urteil im Schuldspruch, hebe es aber im Strafausspruch auf.

Berlin, den 12. Jänner 1942

Der Chef der Heeresrüstung

Und Befehlshaber des Ersatzheeres

[unleserliche Unterschrift]¹⁰⁸

Ein verhängtes Urteil bedeutete jedoch nicht das Ende des Falles. Jede weitere Entscheidung über Haftzeitbemessungen, Strafaufschübe, Straferlässe etc. mussten vom Gericht bearbeitet werden und wurden alle in einem Akt zusammengefasst.

¹⁰⁷Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Brief an den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, 16.12.1941.

¹⁰⁸Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Brief des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, 12.1.1942.

2.4.2 Fall Lottes/Pirker/Posch

Wie auch im Fall *Tischler* wurde im Fall *Lottes/Pirker/Posch* ein Auszug aus dem Strafregister angefordert, der zur Beurteilung der Angeklagten dienen sollte. In diesem Fall standen zwei Frauen und ein Mann vor dem Landgericht Wien, die, unmittelbar nach der Festnahme des Fahnenflüchtigen, Stefan Pichler, in Wien von der Gestapo vernommen wurden. In Folge wurde vom Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wien ein Strafantrag an den Einzelrichter gestellt. Die drei vernommenen Personen kamen in Untersuchungshaft, wobei Irene Pirker nicht gleich geständig war und daher mehrfach vernommen wurde, ehe sie sich schuldig bekannte. Bei der Hauptverhandlung waren anwesend: Ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Schriftführer und die Angeklagten mit ihren Verteidigern:

„Hauptverhandlung Landgericht Wien am 4.7.1944

Gegenwärtig:

Einzelrichter: LGDir. Dr. Seiter Schriftführer: Jang. Hilde Hanyka

I. Staatsanwalt: Sauer

Angeklagter:

1./ Marlies Lottes

2./ Dr. Andreas Posch

3./ Irene Pirker ad

[...]

Verteidiger:

ad 1./ Dr. Johann Dostal

ad 2./ Dr. Zimeter

3./ Dr. Stöger

Der Einzelrichter erklärt die Verhandlung für geschlossen und verkündet das Urteil samt wesentlichen Gründen und erteilt die Rechtsmittelbelehrung.

Die Besch. erklären, die Strafen anzunehmen und auf jedes Rechtsmittel zu verzichten.

Der Staatsanwalt gibt keine Erklärung ab.

[...]“¹⁰⁹

Darauf folgte die Überstellung der Verurteilten von den Untersuchungs-Haftanstalten in Gefängnisse – wobei anzumerken gilt, dass alle drei um Strafaussetzung oder Strafaufschub ansuchten, und das mehrfach. Die Urteilsschrift

¹⁰⁹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Hauptverhandlung, 4.7.1944.

ist also nicht das Ende des Aktes, es folgen noch Seiten an Korrespondenzen und Ansuchen. Geschlossen wird der Akt mit Gnadenheften, die ihm einliegen. Denn Irene Pirker und Marlis Lottes erhalten auf Grund guter Führung und weil „der Strafzweck im Hinblick auf die wahrgenommene abschreckende und bessernde Wirkung des strengen Erstvollzugs“¹¹⁰ bereits erfolgt war, eine bedingte Aussetzung ihrer Haftstrafe, die nach dem Ende des Krieges jedoch als getilgt galt. Außerdem, und dies ist besonders im Kontext des Kriegsverlaufs zu deuten, wurde die gute Führung vor dem Hintergrund „des notwendigen Arbeitseinsatzes im Zuge des totalen Kriegseinsatzes“¹¹¹ beurteilt.

2.4.3 Fall Ivan

Auch der Fall *Ivan* folgt einem ähnlichen Muster, auch er wurde vor dem Landgericht Wien entschieden. Die Aktenübersicht verrät, dass auch hier die erste Einlage eine Anzeige der Kriminalpolizeileitstelle Wien ist. Er konnte durch die Anzeige eines Bürgers gefasst werden. Nachdem der Fahnenflüchtige Cierpka verhaftet wurde, erstattete die Kripo Wien am 21.1.1943 Anzeige gegen drei Beschuldigte wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, nachdem erste Einvernahmen stattgefunden hatten. Die Verhandlung gegen Cierpka fand vor dem Divisionsgericht Nr. 177 statt. Im Anschluss an die Einvernahme liegen Auszüge aus dem Strafregister ein. Am 10. Juli 1943 fand die erste von zwei Hauptverhandlungen vor dem Landgericht gegen die Mitbeschuldigten statt. Da für die Verurteilung die Einvernahme des bereits verurteilten Johann Cierpka gefordert wurde, um Aussagen „abzugleichen“, wurde für 4. September 1943 eine zweite Hauptverhandlung einberufen. In der Zwischenzeit wurden Johann Cierpka als Zeuge erneut befragt, dies geschah an seinem Haftort, dem Strafgefangenenlager IV Walchum/Ems. Unter welchen Umständen er seine Aussage machen musste, kann nur vermutet werden.

Die zweite Verhandlung endete sodann mit rechtskräftigen Urteilen gegen alle drei Beschuldigten, wobei Marie Suchy, die „Schwiegermutter“ des Fahnen-

¹¹⁰Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Gnadenheft Irene Pirker, 17.10.1944.

¹¹¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Gnadenheft Irene Pirker, 17.10.1944.

flüchtigen, freigesprochen wurde, da sie glaubhaft machen konnte, nichts von der Desertion Cierpkas gewusst zu haben.

2.5 Rechtliche Grundlagen

Die Verbindung von Militär und Recht setzte Normen, die sich in der Rechtsprechung und dem Strafvollzug widerspiegeln. Dabei wurden die Ziele des Nationalsozialismus vorangestellt – was sich auch in der Bewertung von Straftaten niederschlug. Um Garbe noch einmal zu zitieren: Recht war damit „nur noch Beiwerk, instrumentelles Hilfsmittel im Kriegseinsatz gegen die Kräfte der ‚inneren Zersetzung‘“. ¹¹² Es handelte sich hierbei nicht um eine unabhängige Institution, sondern um eine Kraft, die nationalsozialistische Rechtsauffassungen durchsetzte. Verurteilt wurde also bei sogenannten „inneren Feinden“ weniger die Straftat als die „gemeinschaftswidrige Gesinnung“ ¹¹³, wie Theis beschreibt. Im Rahmen der Anklageprüfungen durch die Gerichte im Zuge von Desertionsbeziehungsweise Wehrkraftzersetzungsprozessen waren fünf weitere Faktoren für die Einschätzung und folglich Rechtsprechung der Richter relevant, so Theis. Erstens das Dienstzeugnis der Beschuldigten, zweitens der „persönliche Eindruck“ des Richters, den er sich von den Haupt- und Nebenangeklagten während der Verhandlungen machte. Drittens die Frage, welche Eigenschaften einer „Täterpersönlichkeit“ den Angeklagten zugeteilt werden könnten. Viertens die Ehrvorstellungen der Gerichtsstandorte und ihrer Vertreter sowie fünftens das „Ansehen“ der Wehrmacht, und wie sehr dieses durch die Straftat Schaden nahm. ¹¹⁴ Diese Faktoren waren außerrechtlich und höchst subjektiv, aber entscheidend für das Strafmaß, welches verhängt wurde.

Was waren jedoch die rechtlichen Grundlagen für diese Urteile?

Nachdem am 12. Mai 1933 die Militärgerichtsbarkeit wiedereingeführt wurde, wurden auch die Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte wieder installiert und

¹¹²Garbe, Detlef, „Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre ‚Bewältigung‘ nach 1945“, in *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten*, hrsg. Ausländer, Fietje (Bremen: Edition Temmen, 1990), 107.

¹¹³Fritsche, *Entziehungen*, 91.

¹¹⁴Theis, *Wehrmachtjustiz*, 225f.

nahmen am 1. Jänner 1943 die Arbeit auf. Zwei Jahre später, 1936, wurde das Reichskriegsgericht (RKG) eingeführt – es überstand allen anderen Wehrmachtsgerichten.

Geurteilt wurde auf Grundlage des Militärstrafgesetzbuches von 1872, welches jedoch durch Verschärfungen den politischen Bedürfnissen angepasst wurde. Lange vor Kriegsausbruch forderten Militärjuristen bereits ein strenges Kriegsrecht – denn „die noch immer am ‚Trauma von 1918‘ laborierenden rechtskonservativen Militärjuristen“¹¹⁵ schworen darauf, dass die erlittene Niederlage des Ersten Weltkrieges mitunter auf die fehlende Härte in der Bestrafung von Deserteuren zurückzuführen war. Das Ergebnis war die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) und die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) – sie traten am 26. August 1939 in Kraft.

Während des Krieges wurde die KSSVO sechs Mal durch ergänzende Verordnungen erweitert – mit dem jeweiligen Ziel, Strafraumen individuell bestimmen zu können. Eine dieser Verordnungen trat am 1. November 1939 in Kraft: Der §5a wurde eingeführt und hatte zur Folge, dass gegen jedes Vergehen „gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes“ die Todesstrafe verhängt werden konnte – eine besonders drakonische Novelle, die für absoluten Gehorsam sorgen sollte.

2.5.1 Fahnenflucht

Das Delikt der Fahnenflucht, also der Entfernung aus der Truppe, und das der unerlaubten Entfernung – zwei Tatbestände, die mit unterschiedlichem Strafmaß bemessen wurden und deren Unterscheidung in höchstem Maß der subjektiven Einschätzung des Richters oblag – waren durch die §§64–78 des Militärstrafgesetzbuches geregelt. Mit dem §6 KSSVO wurde die Strafandrohung für denselben Tatbestand drastisch erhöht.¹¹⁶

Der politische Charakter dieses Tatbestandes wird etwa durch den Kommentar des Militärrichters Schwinge, der hier bereits Erwähnung gefunden hat, offenbar: Er definiert Fahnenflucht als „Treuebruch“ gegenüber dem „Führer

¹¹⁵Fritsche, *Entziehungen*, 93.

¹¹⁶Fritsche, *Entziehungen*, 93.

des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht“. Die Soldaten mussten einen Eid auf ihn schwören, mit ihrer Flucht brachen sie diesen.¹¹⁷ Dieser Eid ist auch im Tagebuch Anton Tischlers zu lesen. Er notierte ihn nach seiner Vereidigung am 20. April 1940: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem obersten Befehlshaber der Wehrmacht unbedingten Gehorsam leisten, und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“ Karl Dönitz, Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, beschrieb 1943 Fahnenflucht als „Versagen treuloser Schwächlinge“.¹¹⁸ Damit setzte Dönitz einen Standard, der selbst die Forderungen Hitlers überschritt, welcher im Jahr 1940 Richtlinien erließ, die dazu führen sollten, dass Fahnenflucht umsichtiger beurteilt wurde, indem etwa jugendlicher Leichtsinn oder schwierige häusliche Verhältnisse strafmindernd wirken konnten. Mit zunehmend schwierigerer Kriegslage wurde der Ruf nach schwereren Strafen lauter. Nach Dönitz im Jahr 1943, der seine Arbeit als „Reinigungsarbeit“ verstand, folgte auch der Chefrichter der Luftflotte 10:

„In vielen Fällen wird das Absehen von der Todesstrafe mit dem Hinweis auf die Richtlinien des Führers vom 14.4.1940 begründet. Dabei wird verkannt, daß es sich eben nur um Richtlinien handelt und daß diese zudem zu einer Zeit ergangen sind, als völlig andere Verhältnisse vorlagen. Es kann vom Führer nicht erwartet werden, daß er seine Richtlinien den ständig wachsenden Verhältnissen immer wieder anpaßt. Es muß aber von jedem Richter soviel Selbstständigkeit des Urteils und des Handelns verlangt werden, daß er weiß, was die Lage jeweils von ihm erfordert, wenn er der obersten Forderung aller Wehrmachtgerichtsbarkeit gerecht werden will: Aufrechterhaltung der Manneszucht.“¹¹⁹

Das „Täterprofil“, beziehungsweise der „Tätertyp“, wie er hier auch bereits beschrieben wurde, war oft das entscheidende Kriterium für eine Todes- oder Freiheitsstrafe, wobei dieses Profil ideologisch besetzt war, wie auch durch

¹¹⁷Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, 173.

¹¹⁸Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, 173.

¹¹⁹Absolon, Rudolf, *Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg: Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse* (Kornelimünster: Bundesarchiv, 1958), 80f.

Theis beschrieben wurde. Auch für die Unterscheidung zwischen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung wurden jene „Täterprofile“ herangezogen. Die ausschlaggebende Frage für die Unterscheidung der beiden Tatbestände war nicht etwa die Zeit, die die Soldaten von ihrer Truppe entfernt blieben, sondern die Frage nach dem Vorsatz. Sollte die Entfernung aus der Wehrmacht nur vorübergehend stattfinden, so konnte von einer unerlaubten Entfernung ausgegangen werden. Gab es jedoch die Absicht, sich dauerhaft zu entfernen, so ging man von einer Fahnenflucht aus. Allerdings war in den meisten Fällen nur durch den Tathergang nicht bestimmbar, worum es sich handelt, weshalb häufig auf Grund der Einschätzung des Tätertypen geurteilt wurde.¹²⁰ Die Todesstrafe war nach § 70 Militärstrafgesetzbuch (MStGB) also nicht zwingend für den Tatbestand der Fahnenflucht. § 52 Abs. 2 KStVO – „das Gericht richtet nach Recht und Gesetz ohne Ansehen der Person“ – kann damit wohl widerlegt werden.

2.5.2 Wehrkraftzersetzung

Ein weiterer wichtiger, und für diese Arbeit insbesondere zentraler Paragraph war § 5 KSSVO – Zersetzung der Wehrkraft – er ahndete ein Delikt, welches für den Kriegsfall geschaffen wurde. „Zersetzung der Wehrkraft ist die Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Kriege.“¹²¹, so die Definition des Oberkommandos der Wehrmacht. Generell sollte das Kriegsstrafrecht präventiv wirken, so auch hier.¹²²

Unter Strafe stand hierdurch nicht nur jede vermeintlich als kritisch zu wertende Äußerung über das Regime und den Krieg, sondern auch etwa die „Verleitung

¹²⁰Kirschner, „Asoziale Volksschädlinge“, 184.

¹²¹Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte. Sonderheft Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts zu § 5 KSSVO, Berlin 1941, S. 1, BA-ZNS Best. ES, Zersetzung der Wehrkraft, zitiert nach Form, Wolfgang, Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo, *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945: Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien* (Berlin, Boston: K.G. Saur, 2006), 412.

¹²²Form, Wolfgang, „Wehrkraftzersetzung: Die Verfolgung des ‚Inneren Feindes‘“, in *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. Pirker, Peter und Wenninger, Florian (Wien: Braumüller, 2010), 62.

eines Wehrmachtsangehörigen zu Ungehorsam, Widersetzung, Tötlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder Fahnenflucht.“¹²³ Auch Selbstverstümmelung oder anders geartete Versuche, sich dem Wehrdienst zu entziehen, wurden mit diesem Paragraphen geahndet. Bestraft wurde das Delikt mit der Todesstrafe, bei minder schweren Fällen konnte auch eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verhängt werden. Dies lag im Ermessen des Gerichts. Die ersten Monate nach Inkrafttreten der KSSVO konnte diese nur durch die Militärgerichte angewandt werden – doch bereits im Mai 1940 ändert sich diese Rechtslage, indem die KSSVO für die allgemein Justiz nutzbar gemacht wurde. Damit stieg die Zahl der Anwendungen des § 5 KSSVO signifikant.¹²⁴

Dieser Paragraph war damit nicht nur auf Militärangehörige ausgelegt, sondern auch auf Zivilist:innen. Auch wenn der Zersetzung der Wehrkraft ein militärischer Charakter inhärent war, der sich auch dadurch auszeichnete, dass der Paragraph anfangs nur in die Zuständigkeit von Militärgerichten fiel, so ist dennoch eindrucklich, dass durch die unter dem § 5 KSSVO subsumierten Straftaten die gesamte Bevölkerung ins Visier genommen wurde.¹²⁵ Das Strafmaß war sehr breit aufgestellt. Sofern nicht die Todesstrafe verhängt wurde, also von minder schweren Fällen ausgegangen wurde, so konnte auf Zuchthaus (ein bis 15 Jahre) oder Gefängnis (ein Tag bis fünf Jahre) entschieden werden. Je nach Situation und Einschätzung des Richters konnte dieser also aus einem breiten Spektrum schöpfen.¹²⁶

Auch hier war die Bewertung des „Täterprofils“ entscheidend für die Strafbeimessung und konnte so aus einer Straftat, die eine Gefängnisstrafe bedeuten würde, eine Straftat machen, die die Todesstrafe mit sich zog.

Je länger der Krieg andauerte, und je desperater die Kriegssituation wurde, desto strenger und unnachgiebiger wurde die Anwendung von § 5 KSSVO. Die Justiz versuchte, „die ‚innere Front‘ vor dem Wegbrechen zu schützen.“¹²⁷

¹²³Fritsche, *Entziehungen*, 94.

¹²⁴Form, „Wehrkraftzersetzung“, 63.

¹²⁵Form, Neugebauer und Schiller, *NS-Justiz*, 447.

¹²⁶Form, „Wehrkraftzersetzung“, 62.

¹²⁷Form, „Wehrkraftzersetzung“, 73.

2.5.3 Beihilfe zur Desertion/Begünstigung eines Deserteurs

In vorliegender Arbeit geht es um jene, die den Fahnenflüchtigen dabei geholfen haben, im Verborgenen zu bleiben. Sie gingen dabei ein hohes Risiko ein und wurden in großer Zahl wegen Begünstigung eines Deserteurs, wegen Beihilfe zur Fahnenflucht aber auch wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt, häufig zu schweren Strafen, die auf Grund ihrer Härte auch bleibende Schäden hinterlassen konnten. Die Militärgerichte klagten in diesen Fällen nur selten Helfer:innen an, denn zuständig für die Ahndung solcher Delikte war die zivile Justiz. Im ehemaligen Österreich urteilten Gerichte, sowohl Militär- als auch zivile Gerichte, auch noch nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch (ÖStG), in dem unter §§ 220, 221, 222 die Begünstigung eines Deserteurs und die Verleitung zur Desertion unter Strafe gestellt wurde. Die NS-Gerichte in Österreich konnten damit zivile Helfer*innen von Deserteuren verurteilen. Auf Begünstigung stand je nach Schwere der Tat Kerker beziehungsweise schwerer Kerker.

3 Warum desertieren? Warum Beihilfe leisten?

Um die Unterstützung von Deserteuren bei ihrer Flucht und ihrem Untersuchen zu verstehen, ist es zunächst wichtig, auf das Ursächliche zu blicken, indem die Gründe für die Desertion von Soldaten aus der Wehrmacht beleuchtet werden.

Einerseits stellt sich die Frage der Motivlage. Auf den ersten Blick scheint diese nicht analysierbar, besonders vor dem Hintergrund einer schwierigen Aktenlage, die lediglich die Täterperspektive repräsentiert, da es kaum bis keine Egodokumente in meinen Fällen gibt – trotzdem kann allgemein darüber gesprochen werden, welche Motivationsfaktoren der Flucht zu Grunde lagen. In Bezug auf die Aktenanalyse muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Aussagen in den Verhörprotokollen nicht zwingend der Wahrheit entsprachen, sondern wahre Motive verschwiegen oder verschleiert wurden, in dem Versuch, sich selbst und andere zu schützen. Familiäre Beweggründe wurden vor politische geschoben, und wer über den Straftatbestand Bescheid wusste, verschwieg, aus Angst gehandelt zu haben, da dies strafverschärfend ausgelegt werden und eine Todesstrafe bedeuten konnte.¹²⁸ Verdorfer bezeichnet Desertion als Akt des Widerstandes, fügt jedoch hinzu, dass dieser, so der wissenschaftliche Konsens, nicht primär politisch motiviert war¹²⁹, jedoch trotzdem als politischer Akt gelesen werden kann. Norbert Haase definiert alle Formen der Wehrdienstentziehungen als „Dysfunktion im gesellschaftlichen

¹²⁸Fritsche, *Entziehungen*, 32.

¹²⁹Verdorfer, Martha, „Desertion in der mehrsprachigen Grenzregion Südtirol“, in *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter (Paderborn: Brill, 2023), 71.

3 Warum desertieren? Warum Beihilfe leisten?

Subsystem des Militärs“¹³⁰, und damit als Handlungen, die das System störten – die mannigfaltigen Beweggründe können ohne Wertung dargelegt werden, was überblicksartig erfolgen soll.

Dabei ist die Untersuchung der Erlebnisse und Erfahrungen der Soldaten in der Wehrmacht, die sie möglicherweise zu ihrer Flucht bewogen haben, der Frage der Motivlage vorangestellt.

3.1 Erlebnisse/An der Front

Die Rolle der Wehrmacht in den verbrecherischen Taten des nationalsozialistischen Regimes spielte im Erinnerungskontext Österreichs lange Zeit eine untergeordnete Rolle. Entsprechend verstummt war die Diskussion um Desertion – jedenfalls, wenn es darum ging, jene Menschen, die sich auf diese Art dem System im Kleinen und Großen widersetzen, zu würdigen und ihnen zu gedenken. Für eine Einordnung ihrer Handlungen ist ein Verständnis des Kontextes von Nöten.

„Ich habe im Krieg nichts anderes getan als hunderttausende Österreicher auch, nämlich meine Pflicht als Soldat erfüllt.“¹³¹ – Dieser Satz scheint maßgebend für die österreichische Selbstwahrnehmung im Nachkriegsösterreich zu sein. Stammend vom damaligen Bundespräsidenten-Kandidaten Kurt Waldheim, der damit die Stimmung innerhalb des Landes pointiert zum Ausdruck gebracht hatte, steckt eine „apologetische Sichtweise auf die Wehrmacht als ritterlich und heroisch kämpfende Truppe sowie als Hort des Widerstandes“¹³², wie Walter Manoschek es beschreibt. Dass es sich bei der Wehrmacht, der Kurt Waldheim und 18 weitere Millionen Männer angehörten, um eine militärische Organisation handelte, dessen oberster Befehlshaber Adolf Hitler war, und die durch den Verlauf des Krieges strukturelle Transformationsprozess durchlief, die sowohl zu einer militärischen, als auch einer politisch-ideologischen Radikalisierung –

¹³⁰Haase, Norbert, „Die Zeit der Kirschblüten ... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg“, in *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten*, hrsg. Ausländer, Fietje (Bremen: Edition Temmen, 1990), 138.

¹³¹Zuckermann, Moshe, Hrsg., *Deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts im Spiegel der deutschsprachigen Literatur* (Göttingen: Wallstein, 2003), 148.

¹³²Manoschek, „Opfer der NS-Militärjustiz“, 31.

vor allem an der Ostfront – führten und einem damit einhergehenden moralisch-ethischen Verfall, wird damit ausgeblendet.¹³³ Manfred Messerschmidt hat in einer Studie aus dem Jahr 1969 nachgewiesen, dass sich die Wehrmacht ab 1933 den weltanschaulichen Zielvorstellungen der NSDAP anpasste und daher von einer „geistigen Assimilation“ gesprochen werden kann.¹³⁴ Zwischen 1939 und 1945 war die Wehrmacht hauptverantwortlich für mehr als 50 Millionen Tote.¹³⁵ Christian Hartmann stellt die Frage, ob eine Armee einen durch und durch kriminellen Eroberungs- und Vernichtungskrieg führen kann, ohne dabei selbst tief in seine Verbrechen involviert zu sein, und beantwortet sie sich selbst mit einem klaren „Nein“.¹³⁶ Wovor flohen die Desertierenden also, welchen Arbeiten wollten sie sich entziehen? Die Ostfront war der Hauptschauplatz der Verbrechen der Wehrmacht. Verbrechen gegen sowjetische Kriegsgefangene fanden nicht nur in Lagern statt, sondern auch an der Ostfront. Der Kommissarbefehl aus 1941 und der Kriegsgerichtsbarkeitserlass, zwei Faktoren, die bereits eingängig beschrieben wurden, dienen auch hierfür als Beispiel. Dies sind nur exemplarische Darstellungen von Verbrechen der Wehrmacht. Es gilt überdies stets zu unterscheiden, wer mit der Zuschreibung gemeint wird. Aktuelle Forschungen belegen, dass an der Front am wenigsten Verbrechen verübt wurden, da dort der militärische Einsatz im Vordergrund stand.¹³⁷ Jedenfalls gilt aber festzustellen, dass durch juristische Legitimation ein völkerrechtlicher Ausnahmezustand herbeigeführt wurde, der von Verbrechen gegen die Menschheit durchzogen war. Nach einer Analyse der 253. Infanteriedivision vom Historiker Christoph Rass stellt dieser fest, dass die Mehrheit der Soldaten dieser Division, die er in ihrer sozialen Zusammensetzung, den Strukturen und der Operationsgeschichte als exemplarisch statuiert, mit den Verbrechen der

¹³³Hürter, Johannes, „Konservative Akteure oder totale Krieger? Zum Transformationsprozess einer militärischen Elite“, in *Verbrechen der Wehrmacht: Bilanz einer Debatte*, hrsg. Hartmann, Christian (München: C.H. Beck, 2005), 50–59.

¹³⁴Messerschmidt, Manfred, *Die Wehrmacht im NS-Staat: Zeit der Indoktrination* (Hamburg: R. v. Decker's Verlag, 1969), 482.

¹³⁵Manoschek, „Opfer der NS-Militärjustiz“, 31.

¹³⁶Hartmann, Christian, „Wie verbrecherisch war die Wehrmacht? Zur Beteiligung von Wehrmachtsangehörigen an Kriegs- und NS-Verbrechen“, in *Verbrechen der Wehrmacht: Bilanz einer Debatte*, hrsg. Hartmann, Christian (München: C.H. Beck, 2005), 70.

¹³⁷Hartmann, „Wie verbrecherisch war die Wehrmacht?“, 74.

3 Warum desertieren? Warum Beihilfe leisten?

deutschen Kriegsführung konfrontiert wurden – sei es als Handlungsträger, Zeuge oder Profiteur.¹³⁸ Epkenhans und Zimmermann ziehen den Schluss, dass eine Unterscheidung militärischer Aufträge zwar von großer Bedeutung ist, schlussendlich aber nicht zu leugnen ist, dass diese Verteilung der Aufgaben auf verschiedene militärische Verbände spätestens mit dem Überfall auf die Sowjetunion keine Rolle mehr gespielt hatte – die Soldaten der Wehrmacht hatten Befugnis, Gewalt auszuüben. „Ob der einzelne Soldat zum Verbrecher wurde, konnte er letzten Endes selbst entscheiden [...]“¹³⁹, so das Fazit.

Dies skizziert die Ausgangssituation des Untersuchungsgegenstandes: Die Flucht der Soldaten aus der Wehrmacht in die Heimat – und damit in ein soziales System, das in weiten Teilen von Frauen getragen wurde. Helfer:innen, deren Schicksale bisher weitestgehend von der Wissenschaft ausgeklammert blieben.

3.2 Motive

Motivationen zur Flucht sind schwer eruierbar. Die Akten, die die Basis der Analyse darstellen, sind Dokumente, die die Täterperspektive repräsentieren, also die Perspektive der urteilenden Gerichte. Darin enthaltene Aussagen, die auf Motive schließen lassen würden, können in einer reflexiven Praxis der Analyse nicht als persönliche Wahrheit der Angeklagten gewertet werden.

Um dennoch einen Überblick über mögliche Motive zu schaffen, soll die Einteilung Fritsches wiedergegeben werden. Sie ordnet fünf Kategorien, unter welchen Beweggründe subsumiert werden können.¹⁴⁰ Die erste davon beinhaltet politische, religiöse oder pazifistische Motive. Der Grund, warum sie diesen Punkt als Ersten nennt, obgleich die Anzahl der Soldaten, die offenkundig aus diesen Motiven desertiert sind, vergleichsweise nicht allzu groß ist, ist die Tatsache, dass jene Männer einen Akt des aktiven Widerstands gesetzt haben. In meinem

¹³⁸Rass, Christoph, „Verbrecherische Kriegsführung an der Front: Eine Infanteriedivision und ihre Soldaten“, in *Verbrechen der Wehrmacht: Bilanz einer Debatte*, hrsg. Hartmann, Christian (München: C.H. Beck, 2005), 86.

¹³⁹Epkenhans, Michael und Zimmermann, John, *Die Wehrmacht – Krieg und Verbrechen*, Reclams Universal-Bibliothek (Ditzingen: Reclam, 2019), 146.

¹⁴⁰Fritsche, *Entziehungen*, 32–44.

Fallsample ist in der Aussage einer Helferin, Marlis Lottes, folgendes zu lesen: „Für ihn [Stefan Pichler, Deserteur, Anm. d. A.] sei der Krieg etwas schreckliches, weil er Menschen nicht erschiessen könne.“¹⁴¹ Auch wurde Pichler vorgeworfen, zu den Partisanen in Kärnten überlaufen zu wollen, was sich jedoch allein aus dem Akt nicht bestätigen lässt. Das hier zu erkennende pazifistische Motiv ließe sich also in die erste Kategorie einordnen, jedoch unbestätigterweise.

Als nächsten Beweggrund gibt Fritsche „persönliche“ Gründe an. Darunter fallen Schlüsselerlebnisse im Krieg, wie etwa der Verlust eines Freundes oder die Konfrontation mit Leichen und Verwundeten – das Elend der deutschen Soldaten an der Ostfront war für viele ausschlaggebend für ihre Flucht. Aber auch Heimweh oder die Sehnsucht nach der Familie verleitete vor allem junge Soldaten zur Desertion. Anton Tischler klagte in seinem Tagebuch immer wieder über die Ungewissheit des Verbleibes seiner Frau und seines Kindes. Nach der Kapitulation Frankreichs schreibt Anton in sein Tagebuch:

„Für mich aber wäre es die Grundlage zum Wahnsinn [Anm. d. A.: Das Gerücht, seine Division fährt nach Hause.] Vor Freude nämlich. Endlich diese Uniform ablegen können, eigener Mensch sein, im eigenen Zuhause bei Frau und dem Buben. Diese ewige Aufreizung der menschlichen Geduld (hier heisst es gehorsam) wenn die ein Ende hätte, es wäre zu schön. Man verblödet;“¹⁴²

Wachsende Frustration ließ das Bedürfnis wachsen, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Fritsche schildert hier den Fall eines 16-jährigen Flaksoldaten namens Roman Kneissl aus dem April 1945, der so eindrücklich ist, dass ich ihn wiedergeben möchte. Der Soldat wurde im April 1945 von einer SS-Streife aufgegriffen und dem Kreisleiter übergeben worden. Bei der Befragung gab er zu, bereits sechs Mal weggelaufen zu sein. Kneissl wurde zum Deserteur erklärt, der Kreisleiter verurteilte ihn in seiner Funktion als Standrichter zum Tode, er wurde erschossen und an einer Wegweisertafel aufgehängt.¹⁴³

¹⁴¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Marlis Lottes, Geheime Staatspolizei, 27.5.1944.

¹⁴²Tischler, Anton, *Tagebuch*, Privatbesitz Robert Tischler, unveröffentlichtes Manuskript, 1940.

¹⁴³Fritsche, *Entziehungen*, 36.

3 Warum desertieren? Warum Beihilfe leisten?

„Die Schilderung der Hinrichtung illustriert auf bedrückende Weise die Verzweiflung des Verurteilten: Nach Verlesung des Todesurteils hatte sich der Verurteilte wiederholt Schutz suchend an den HJ-Bannführer Wallner geklammert, ihn laut weinend um Gnade gebeten und nach seiner Mutter gerufen. Nachdem Wallner ihn mehrmals vergeblich zurückgestoßen hatte, machte Kneissl Anstalten, wegzulaufen, worauf ihn Wallner mit einem Bauchschuss ‚abfing‘.“¹⁴⁴

Als dritten Punkt werden „Spontanentscheidungen“ genannt. Am Beispiel von Heimaturlauben oder Lazarettaufenthalten skizziert Fritsche das Gefühl, Zeit für Reflexion zu haben. Darüber hinaus boten diese Aufenthalte Abwechslung zum soldatischen Alltag. So manche Desertion geschah im Affekt. Die Angst vor Bestrafung auf Grund der eigenmächtigen, unerlaubten Entfernung hielt viele vom Wiedereintrücken ab.¹⁴⁵ Eine solche Spontanentscheidung lässt der Fall von Johann Cierpka erkennen, wie später noch genauer erläutert wird. Auch die Flucht aus militärischen Strafanstalten galt für Wehrmachtsangehörige als Fahnenflucht. Die Bedingungen in diesen Einrichtungen waren unmenschlich, kleine Delikte wurden unverhältnismäßig hart bestraft. Besonders die hohe Zahl an Selbstverstümmelungen und Selbstmorden deutet auf den Wunsch hin, auf jegliche Art und Weise dem brutalen Strafvollzug zu entkommen.¹⁴⁶ Und zuletzt ist Desertion als Massenphänomen in den letzten Kriegstagen zu nennen. Bilder wie jenes des Soldaten Kneissl gehörten in den letzten Kriegstagen zum Alltag – militärische Befehlshaber versuchten dem Zerfall der Truppen mit härtesten Mitteln beizukommen. Die Motive der Deserteure der letzten Kriegstage unterscheiden sich maßgeblich von jenen der Jahre zuvor, da absehbar war, dass der Krieg bald zu Ende war und das Deutsche Reich auf jeden Fall verlieren würde. Im Jänner 1945 verloren ungefähr 450 000 Mann in der Deutschen Wehrmacht ihr Leben, die Höchstzahl im Kriegsverlauf. Zwischen

¹⁴⁴Urteil des LG Wien als Volksgericht gegen den ehemaligen NSDAP-Kreisleiter Johann Braun und andere wegen mehrerer Verbrechen nach dem KVG vom 24.5.1947, zitiert nach Fritsche, *Entziehungen*, 36.

¹⁴⁵Fritsche, *Entziehungen*, 38.

¹⁴⁶Ausländer, Fietje, „Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende! Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht“, in *Die anderen Soldaten: Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. Haase, Norbert und Paul, Gerhard (Frankfurt am Main: S. Fischer, 1995), 61.

Jänner und April 1945 waren es mehr als 1,3 Millionen.¹⁴⁷ Angesichts dieser Zahlen verloren sogar treue Anhänger des Systems ihren Glauben an den Sieg, was jedoch nicht mit einsetzender Selbstreflexion oder gar einem Bewusstsein möglicher Mitschuld gleichzusetzen ist. Messerschmidt interpretiert die Massendesertion viel eher als „Nein gegen die Selbstvernichtung der personellen und materiellen Voraussetzungen für eine bessere Zukunft“.¹⁴⁸

Resümierend kann der Schluss gezogen werden, dass die Motivationen so individuell waren, wie die Menschen selbst, die Verlaufsformen sich jedoch glichen. Der Vorstellung jeden Deserteurs als Pazifist und Widerstandskämpfer kann nicht Rechnung getragen werden – dennoch: alle Motive der Flucht sind in der Forschung anerkannt, denn jede Entscheidung, sei sie privat oder öffentlich, war in den Augen der nationalsozialistischen Strafverfolgung zu sanktionieren und, unabhängig der Motivlage, entzogen sich Deserteure einem verbrecherischen Krieg.¹⁴⁹ Auf diesen Sachverhalt soll im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen werden.

3.3 Frage des Widerstands

Die Frage, ob Desertion als Widerstand zu werten ist, wie dargestellt, eine komplexe, die multifaktoriell betrachtet werden muss, und auf die es keine einfache Antwort gibt. Sie ist vor allem in einen historischen Diskurs einzuordnen, der sich stets verändert und schließlich über die Zeit auch ausdifferenziert hat – es handelt sich um Diskussionen, die bis heute andauern.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges stellte sich nicht nur die Frage nach Gewinnern und Verlierern, sondern auch nach Opfern und Tätern. Eine vermeintlich offensichtliche Binarität, die bei genauem Hinsehen jedoch immer

¹⁴⁷Overmans, Rüdiger, *Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg*, Bd. 46, *Beiträge zur Militärgeschichte* (München: Oldenbourg, 2000), 237–239.

¹⁴⁸Messerschmidt, Manfred, *Was damals Recht war ... NS-Militär- und Strafrecht im Vernichtungskrieg* (Essen: Klartext, 1996), 118.

¹⁴⁹Dräger, Marco, „Aus dem akademischen Elfenbeinturm in die Lebenswelt der public history: Theoretische Erforschung und praktische Vermittlung von Deserteur-Denkmalen als Beispiel für geschichtskulturelle Gedächtnisbildung“, in *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter (Paderborn: Brill, 2023), 331f.

3 Warum desertieren? Warum Beihilfe leisten?

verschwimmt. Als ehrenhafte und pflichterfüllende Opfer des Nationalsozialismus standen die ehemaligen Wehrmachtsangehörigen als größte Gruppe an erster Stelle der österreichischen Opferhierarchie, sie waren also: Opfer und Helden zugleich. Aus dieser Erinnerung ausgeklammert wurden nun jedoch all jene, die sich der Wehrmacht entzogen, indem sie ihrer Einberufung nicht gefolgt sind, desertiert sind, sich den Partisanen oder den alliierten Armeen angeschlossen haben und durch ihre Handlungen die Wehrmacht schwächten oder versuchten sie zu schwächen und all jene, die sie dabei unterstützt haben – und dafür bestraft wurden. Als widerständige Elemente innerhalb eines faschistischen Systems hätten diese Menschen nach dem Ende des Krieges und der damit folgenden politischen und juristischen Verurteilung durch ebendieses als Helden gefeiert werden müssen, dem war aber, wie eben eindrücklich beschrieben wurde, nicht so. Sofern sie überlebt haben und einer Todesstrafe entrinnen konnten, wurden sie im Österreich nach 1945 weiterhin gesellschaftlich verurteilt und Jahrzehnte lang diskriminiert und diskreditiert. Sie hatten keine Lobby und jeder Versuch, gesellschaftliche Anerkennung für ihren Opferstatus zu erlangen, wurde durch den Kameradschaftsbund, die ÖVP und die FPÖ im Keim erstickt.¹⁵⁰

Die Gründung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands (DÖW) stellte sich dieser durch politische Kräfte geprägten Sichtweise entgegen. Auch die zeitgleiche Gründung des Instituts für Zeitgeschichte (damals geleitet von Ludwig Jedlicka, selbst ehemaliger Nationalsozialist)¹⁵¹ der Universität Wien führte zu einer Neubetrachtung österreichischen Widerstands. Von nun an wurde auch nonkonformistisches Handeln oder Denken gegen die Diktatur, ohne dringenden aktiv politisch motivierten Hintergrund als Widerstand bewer-

¹⁵⁰Pirker, Peter, „Österreichische Geschichtspolitik zwischen 1945 und 1990: Eine Neubetrachtung im europäischen Kontext“, in *Österreichische Geschichtspolitik im Kontext: Der Umgang mit Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg in Politik und Gesellschaft zwischen 1945 und 2018*, Kumulative Habilitationsschrift (Klagenfurt: Institut für Geschichte, Fakultät für Kulturwissenschaften, Universität Klagenfurt, 2021), Zugriff am 16.2.2024, http://www.peterpirker.at/media/file/Pirker_O%CC%88sterreichische%20Geschichtspolitik%20zwischen%201945%20und%201990.pdf.

¹⁵¹Bailer, Brigitte, „50 Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes“, in *Opferschicksale: Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus*, hrsg. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, *Jahrbuch 2013* (Wien: DÖW, 2013), 9.

tet und damit in die Erforschung mitaufgenommen.¹⁵² Diese breite Definition widerständigen Handelns, die bereits Eingang gefunden hat und nun noch einmal genauer definiert werden soll, folgt jener Karl Stadlers:

„Angesichts des totalen Gehorsamsanspruches der Machthaber und der auf seine Verletzung drohenden Sanktionen muss jegliche Opposition im Dritten Reich als Widerstandshandlung gewertet werden – auch wenn es sich nur um einen vereinzelt Versuch handelte, ‚anständig zu bleiben‘.“¹⁵³

Auch Bade definiert mit Därmann und Wildt eine Interpretation der Desertion als Widerstand. Indem Deserteure flohen, setzten sie sich lieber einer erhöhten Lebensgefahr aus, als sich dem Regime unterzuordnen.¹⁵⁴ Därmann und Wildt bezeichnen bestimmte Handlungen in augenscheinlich ausweglosen Situationen als „widerständige Praktiken“.¹⁵⁵ Dabei geht es um die Selbstbefreiung: Durch *voice* schaffen sich Menschen sprachliche Handlungsoptionen, indem sie Unzufriedenheit oder Protest kundtun können. *Exit* bezeichnet Praktiken wie Abbruch, Nichterscheinen oder Flucht – Handlungen, die absolute Gewalt schwächen können.

Sicher ist, dass sowohl Deserteure als auch Menschen, die als „Wehrkraftzersetzer:innen“ angeklagt wurden, als Oppositionelle verfolgt und damit Opfer der nationalsozialistischen Justiz wurden.¹⁵⁶ Damit sind schließlich auch die Frauen gemeint, die sich um die Deserteure gekümmert haben. Sie waren konfrontiert mit den Konsequenzen der Entscheidungen ihrer Männer, Brüder, Söhne und

¹⁵²Neugebauer, Wolfgang, „Neue Forschungen und Forschungslücken zur Geschichte des Widerstandes“, in *Bericht über den sechzehnten österreichischen Historikertag in Krems/Donau 1984*, hrsg. Verband österreichischer Geschichtsvereine (Krems: Verband österreichischer Geschichtsvereine, 1985), 170.

¹⁵³Stadler, Karl R., *Österreich 1938–1945 im Spiegel der NS-Akten* (Wien und München: Herold, 1966), 11.

¹⁵⁴Bade, Claudia, „Todesurteile gegen Deserteure: Urteilspraxis und Selbstbilder der Wehrmachtrichter“, in *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter (Paderborn: Brill, 2023), 149.

¹⁵⁵Därmann, Iris und Wildt, Michael, „Widerständige Praktiken: Eine Einleitung“, *Mittelweg* 36 30, Nr. 2 (2021): 3–19.

¹⁵⁶Forster, David und Fritsche, Maria, „Widerstand, Verfolgung, Opfer: Betrachtungen zu einigen zentralen Begriffen im Kontext der NS-Militärgerichtsbarkeit“, in *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, hrsg. Manoschek, Walter (Wien: Mandelbaum, 2003), 58.

3 *Warum desertieren? Warum Beihilfe leisten?*

Freunde – in manchen Fällen hatten sie Einfluss auf die Entscheidung, in anderen nicht. Sie stellten sich den Herausforderungen und wurden, wie ihre Männer, Brüder, Söhne und Freunde, vor Gericht gestellt und in vielen Fällen zu schweren Gefängnis oder Zuchthausstrafen verurteilt.¹⁵⁷

¹⁵⁷Verdorfer, „Desertion“, 74.

4 Aktenanalyse

Die Forschungsgrundlage dieser Arbeit bilden Gerichtsakten, die die Verurteilung von Helfer:innen beinhalten, die auf Grund von Beihilfe zur Desertion, Begünstigung eines Deserteurs beziehungsweise Wehrkraftzersetzung während dem Nationalsozialismus verurteilt wurden. Die Auswahl der Akten basierte auf vorab festgelegten Parametern. Der erste war der Grund der Anzeige. Der zweite Parameter war der Standort: alle Fälle fanden in Wien statt beziehungsweise wurden in Wien verhandelt. Des weiteren sollten die Fallakten möglichst den gesamten Zeitrahmen zwischen 1939–1945 abbilden, um gegebenenfalls Veränderungen der Rechtslage abbilden zu können und zuletzt war es relevant, dass sich die Strafausmaße trotz ähnlicher Handlungen unterschieden, um mögliche Willkür in der Strafbeimessung zu veranschaulichen.

In den bisherigen Ausführungen lag das Augenmerk vorrangig auf der Rolle der Deserteure – sie bilden durch ihren Einsatz in der Wehrmacht und ihre Flucht aus dieser die Analysegrundlage, da das Handeln der Helfer:innen nur in Verbindung mit den verurteilten Soldaten zu verstehen ist. Nachfolgend werden die Protagonist:innen der Gerichtsakten vorgestellt:

1. Margarete Tischler, 1914 geboren und in Wien lebend, wurde 1941, da sie ihrem Mann, Anton Tischler, bei der Desertion half, auf Grund von Wehrkraftzersetzung von einem Militärgericht zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie überlebte die Strafe, ihr Mann nicht. Nach dem Krieg suchte sie um Opferfürsorge an, der Antrag wurde abgelehnt. Die Tatsache, dass der Fall Margarete Tischlers vor einem Militärgericht verhandelt wurde, und nicht von einem Zivilgericht, ist besonders, da Margarete Tischler nicht Teil des Militärapparates gewesen war. Zusätzlich ist das erhobene Strafmaß besonders hart, was jedoch beispielhaft für die Militärgerichte ist.

4 Aktenanalyse

Neben Margarete gab es weitere Mitangeklagte. Der Familienverbund spielte hier eine zentrale Rolle. Leopoldine Wela, die Mutter Antons, Alois Wela, der Stiefvater Antons und Juliane Charamza, die Schwester Margaretes, wurden als Helfer:innen ebenfalls verurteilt.

2. Marlies Lottes, 1921 in Siegen (Deutschland) geboren, studierte Malerei in Wien und war bekannt mit Stefan Pichler, einem österreichischen Maler, der aus der Wehrmacht desertierte und in Lottes Atelier ein Versteck fand. Mitangeklagt war hier auch Irene Pirker, geboren 1911, eine in Wien wohnende Lazarethhelferin, die Pichler in der Zeit seiner Fahnenflucht Unterkunft verschaffte und, mit Lottes gemeinsam, im Sommer 1944 vom Landesgericht Wien wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Andreas Posch, ein am 2.11.1904 in Klagenfurt geborener Rechtsanwalt, der in Wien lebte und arbeitete und der durch Irene Pirker mit dem Hauptangeklagten in Verbindung gebracht wurde, wurde ebenfalls verurteilt: zu acht Monaten Gefängnis wegen Begünstigung eines Deserteurs.

Dieser Fall unterscheidet sich von den anderen vor allem in der Motivik. Wenngleich es nicht möglich war, das Handlungsmotiv des Deserteurs und seinen Helfer:innen wirklich herauszuarbeiten beziehungsweise nachzuweisen, da die einzig auffindbare Quelle in diesem Zusammenhang der vorliegende Straftat war, der lediglich Täterperspektive reproduziert, so ist nur in diesem Fall eine politische Motivation aktiv erwähnt.

3. Marie Ivan,¹⁵⁸ 1913 in Wien geboren, wurde vom Landesgericht Wien wegen Begünstigung eines Deserteurs 1943 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Marie hat Johann Cierpka, mit dem sie Beziehungen unterhielt, von Ende 1941 bis Anfang 1943 unterstützt und damit Beihilfe zur Fahnenflucht geleistet. Dieser Fall erscheint mir gegenüber den beiden anderen genannten Fällen als exemplarisch für das Gros der von mir gesichteten

¹⁵⁸Im Akt kommen unterschiedliche Schreibweisen des Namen vor. Sie selbst unterschreibt mit Ivan, weshalb ich diese Schreibweise verwenden werde.

Akten, da das Motiv der Liebesbeziehung sowie das Strafausmaß am häufigsten vorkommen.

Die Analyse der Akten erfolgt durch von mir festgelegte Kategorien, die Stationen und Episoden der Flucht repräsentieren sollen – es handelt sich dabei auch um Einflussbereiche der Frauen und damit um maßgebliche Erfolgsdeterminanten für das Untertauchen der Soldaten. Im Fall Tischler ist als besonderes Merkmal anzuführen, dass hier signifikant mehr Information vorliegt, als bei den anderen beiden Fällen, da es hier zu einem Kontakt mit dem Sohn des Ehepaars kam, der mir dankenswerterweise nicht nur ein biographisch-narratives Interview gegeben hat, sondern mir auch ein Tagebuch seines verstorbenen Vaters zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus konnte ich mit seiner Unterstützung weitere Akten ausfindig machen, die für das Nachzeichnen der Handlungspfade seiner Mutter aufschlussreich waren.

4.1 Flucht

Die Rolle der späteren Helfer:innen des Deserteurs wird bereits im Kontext der Entziehung und Flucht deutlich, wie in den folgenden Ausführungen dargestellt wird.

4.1.1 Tischler

Der Flucht Anton Tischlers ging eine, dank dem Vorliegen seines Tagebuches nachvollziehbare, Leidensgeschichte voraus, die vor allem von Kummer bestimmt war. Tischler blieb lange ohne Nachricht seiner Frau, die er, nur vier Monate bevor er zur Wehrmacht eingezogen wurde, geheiratet hatte und dem gemeinsamen Sohn. Anfang August 1940 notierte er in sein Tagebuch:

„Saintes, 6.8.1940

Aber über meine Frau, ja wo soll ich da anfangen. Von der Schwester [Anm. d. A.: Juliane Charamza, Margarete Tischlers Schwester] erfuhr ich, daß sie nicht mehr bei Ihrem Vater ist, also in unserer Wohnung wieder, das ist aber

4 Aktenanalyse

auch schon alles was ich weiß. Und mit dieser sehr einfachen Feststellung muß ich heute meine Eintragung schliessen. Leider.“¹⁵⁹

Liebesbekundungen an seinen Sohn und seine Frau durchziehen sein Tagebuch. Immer wieder drückt er darin auch seine Sehnsucht nach einer Rückkehr aus, so auch am 17. Juni 1940: „[...] ich denke Tag und Nacht an meinen kleinen lieben Robert und die einsame Frau. [...] Das ist quälend, aber ich kann vorläufig nichts dagegen oder dafür tun. Hoffentlich nimmt das bald ein Ende.“¹⁶⁰

Da Margarete keine Nachricht an ihren Mann sandte, wandte sich dieser an Margaretes Schwester, Juliane. Er bat sie, sich nach dem Zustand Margaretes zu erkundigen, was der Anstoß für eine Reihe an Entwicklungen war, die schließlich zu seinem unerlaubten Ausscheiden aus der Wehrmacht führten. Denn bei einem Besuch ließ sich Juliane im August 1940 von ihrer Schwester überreden, im Namen von Margarete ein fingiertes Telegramm an Anton aufzugeben. Der Inhalt war unwahr: Margarete sei schwer erkrankt und Anton müsse schnellstmöglich nach Hause kommen. Und da das Telegramm nicht den gewünschten Effekt erzielte, schickte Juliane noch ein weiteres. Durch ihr Handeln machte sie sich der Wehrkraftzersetzung schuldig. Ein Jahr nach dieser Tat machte sie bei der Einvernahme durch die Kriminalpolizei die Aussage: „Warum sie [Margarete Tischler, Anm. d. A.] dies nicht selbst besorgen wollte, kann ich heute nicht mehr sagen.“¹⁶¹ Die Urteilsbegründung vom 8. Dezember 1941 führt jedoch Folgendes aus: „Die Angeklagte Juliane Charamza gibt zu, dass sie sich durch andauerndes Überreden und durch Androhen von Selbstmord von ihrer Schwester zur Absendung der beiden Telegramme habe verleiten lassen.“¹⁶² Es bleibt fraglich, warum Juliane ihre Darstellung änderte – die Änderung der Aussage hin zu einer aktiven Schuldzuweisung kann lässt jedoch mindestens die immense Druckausübung des Gerichts vermuten. Zusätzlich passt es in ein

¹⁵⁹Tischler, *Tagebuch*.

¹⁶⁰Tischler, *Tagebuch*.

¹⁶¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Verhörprotokoll Juliane Charamza, Staatliche Kriminalpolizei Wien, 22.10.1941.

¹⁶²Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Feldurteil, 8.12.1941.

Muster der Kläger, Margarete Tischler als Hauptverantwortliche für die Tat zu präsentieren. Die Argumentation zieht sich durch alle Urteile, so auch Antons. Das Gericht sah von einer Todesstrafe ab mit der Begründung, Anton sei seiner eigenen „Charakterschwäche“ erlegen. Diese sei Schuld daran, dass er den fortwährenden, inständigen Bitten seiner Frau, der er innerlich sehr zugetan ist, erlegen ist.¹⁶³ Damit wird Margarete zur Rädelsführerin. Kerstin Theis findet dieses Muster in ihren Untersuchungen zur Behandlung von Frauen durch Militärgerichte wieder. Die Strategie der Gerichte besteht darin, „mildernde Umstände für den Soldaten zu Lasten der Ehefrau geltend zu machen.“¹⁶⁴ Der Mann wird in diesem Fall als „guter Soldat“¹⁶⁵ beschrieben, während der Frau negative Charaktereigenschaften zu Lasten gelegt werden. Daraus lässt sich ein eindeutiger Geschlechterbias der Gerichte ablesen, der die nationalsozialistischen Vorstellungen von Frauen- und Männerrollen widerspiegelte.

Das Tagebuch schließt mit dem letzten Eintrag, über dem die Überschrift „Auf der Heimfahrt“ prangt und welcher mit 29. August 1940 datiert ist: „Bin auf der Heimreise. Sonderurlaub von 11 Tagen wegen schwerer Erkrankung meiner Frau. Ich habe viel versäumt.“¹⁶⁶ Der Heimaturlaub war an die Bedingung geknüpft, dass Anton ein ärztliches Attest bei seiner Rückkehr vorlegen kann. Nach der Ankunft in Wien erkannte er, dass dies nicht möglich sein würde: seine Frau war gesund, und der Inhalt der Telegramme unwahr. Aus Angst vor Bestrafung kehrte er nicht mehr zu seiner Truppe zurück, so das Protokoll. Es folgte eine versuchte Flucht – erst gemeinsam nach Ungarn. Dieser Plan wurde jedoch nach einigen Tagen aufgegeben und beide kehrten nach Wien zurück. Möglicherweise um die Behörden zu täuschen, schrieb das Paar einen Abschiedsbrief, in dem sie Antons Mutter, Leopoldine Wela, darum baten, sich um ihren Sohn Robert zu kümmern. Da diese jedoch offenbar in die Fluchtpläne

¹⁶³Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Feldurteil, 8.12.1941.

¹⁶⁴Theis, *Wehrmachtjustiz*, 383.

¹⁶⁵Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Feldurteil, 8.12.1941.

¹⁶⁶Tischler, *Tagebuch*.

eingeweiht war, informierte sie Margarete, dass Anton gesucht werde und aus Wien flüchten müsse. Sodann versuchte dieser, in die Schweiz zu gelangen – mit dem Ausweis seines Stiefvaters reiste er unter falschem Namen. Leopoldine entwendete ihrem Mann den Ausweis, um ihn ihrem Sohn zu geben. Auch diese Fahrt ins Ungewisse scheiterte und Anton kehrte um. Zurück in Wien machten es sich Margarete und Leopoldine zur Aufgabe, das Überleben Antons im Untergrund zu gewährleisten.

4.1.2 Lottes/Pirker/Posch

Nachdem Stefan Pichler am 12. März 1941 zur Wehrmacht eingezogen wurde, kam er zuerst für seine Ausbildung bei der Gebirgsnachrichtenabteilung 18 nach Salzburg. Von dort wurde er weiter nach Reichenhall geschickt, um schließlich im Spätherbst 1941 mit der Nachrichtenstaffel nach Kremenchuk geschickt zu werden. Dort kam er zur Propagandakompanie. Nach sechs Monaten meldet sich Pichler freiwillig, so seine Angaben im Gerichtsprotokoll, zur kämpfenden Truppe. Von der Ostfront ging es für ihn im Juni 1943 nach Norwegen, wo er als Kriegsmaler arbeiten konnte. Eine Aufgabe, die ihm als ausgebildeter Kunstmaler sehr entsprach. Vor seiner Einberufung war Pichler als Künstler tätig, er studierte Malerei an der Akademie der Bildenden Künste in Wien, arbeitete in Rom und wurde auch Mitglied der Reichskulturkammer für Bildende Künste. Sein einziges Interesse, gab er an, lag in der Malerei.

Als absehbar wurde, dass er wieder zu seiner kämpfenden Einheit nach Russland zurückkehren sollte, nutzte er seinen Zwischenurlaub in seiner Heimat Kärnten, um fahnenflüchtig zu werden. Dies begründete er damit, durch seine Einberufung keine Aussicht auf künstlerische Betätigung in Aussicht gehabt zu haben.

Sein erster Zufluchtsort war eine Grotte im Wald – um überleben zu können, weihte er seine Schwester ein. Sie brachte ihm Essen, Zivilkleidung und ein

Fahrrad, mit welchem er schließlich nach Wien fuhr, wo er längere Zeit bleiben sollte.¹⁶⁷

In Wien begann für ihn die Zeit der großen Ungewissheit, er durchlief einige Stationen und fand nirgendwo Rast, bis er schließlich gefasst wurde.

4.1.3 Ivan

Johann Cierpka, in Köln geboren, war zu Beginn seiner Einberufung in Wien stationiert, wo er 1940 auch Marie Ivan im Prater kennenlernte. Schließlich machte er den Balkanfeldzug mit – nachdem er in Griechenland verwundet wurde, kam er in ein Reservelazarett nach München. Am 11.8.1941 galt er als geheilt und wurde nach St. Pölten abbestellt, doch dort kam er nie an.

Er gab nach seiner Verhaftung 1943 im Verhör durch die Kriminalpolizei zu Protokoll: Am Abend vor seiner Abreise veranstalteten Freunde ein Abschiedsfest, bei dem viel Alkohol floss. Im noch stark alkoholisierten Zustand stieg er in den Zug und verschlief seine Station. Kurzerhand beschloss er, nach Wien weiterzufahren, um dort seine alte Bekannte, Marie Ivan zu treffen.¹⁶⁸ „Ursprünglich hatte ich nur die Absicht, mich ganz kurz aufzuhalten, doch ist schließlich 1 Tag zum anderen gekommen und dann eine Woche zur anderen, so daß ich nicht mehr den Mut fand, mich in St. Pölten bei meiner Truppe einzufinden.“¹⁶⁹ Dass er fahnenflüchtig war, erfuhr Marie erst später, denn bis zu seinem Geständnis trug er seine Uniform und erzählte, dass er beurlaubt war. Bedingung diesesurlaubes sei gewesen, dass er sich in der Rossauer Kaserne melde, die ihn, so seine Angabe, immer wieder erneut beurlauben würde. Während Marie arbeiten ging, blieb er in der Wohnung ihrer Mutter, bei der sie wohnte.

¹⁶⁷Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Stefan Pichler, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 25.5.1944.

¹⁶⁸Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Verhörprotokoll Marie Ivan, 15.1.1943.

¹⁶⁹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Verhörprotokoll Johann Cierpka, 15.1.1943.

4.2 Familiäre/persönliche Situation

Das persönliche und familiäre Umfeld der Deserteure war maßgeblich eingebunden in die Handlungen der Deserteure nach erfolgter Flucht. Das Netzwerk, das diese Menschen für die Geflüchteten gebildet haben, soll nun beleuchtet werden.

4.2.1 Tischler

Familiäre Verhältnisse sind im Fall Tischler als zentrales Motiv zu werten. Die bereits beschriebene Sehnsucht nach Frau und Kind waren treibende Faktoren für die spätere Entscheidung, fahnenflüchtig zu werden. Seine Frau, Margarete Reiter lernte Anton in Wien kennen. Bereits kurze Zeit später, im November 1938, kam das gemeinsame Kind, Robert Tischler, zu Welt. Das Kind wurde unehelich geboren, doch die Hochzeit folgte, ein Jahr nach Roberts Geburt. Die Familie lebte in Floridsdorf, in einer Stadtrandsiedlung. Er arbeitete als Kontorist, Margarete war zu Hause und kümmerte sich um Haushalt und Kind. Kurze Zeit später wird Anton einberufen und beginnt, Tagebuch zu führen, nicht nur, um seine Stationen zu dokumentieren, sondern auch seine Gedanken und Gefühle. Er widmet es seiner Frau. Einige Einträge, die seine Sorgen und seinen Kummer ausdrücken, habe in den Ausführungen bereits Eingang gefunden. Die Perspektive Margaretes in diesen Situationen ist nur schwer nachzuzeichnen, da entsprechende Ego-Dokumente fehlen. Nur ein Brief Julianes, sowie spätere Handlungen Margaretes lassen vorsichtige Schlüsse auf ihre Position und ihren Gefühlszustand zu – denn es herrschte Funkstille zwischen ihr und ihrem Mann. Obgleich dieser regelmäßig Briefe nach Hause schickte, erwiderte Margarete diese nicht und ließ ihren Mann ohne Information. Erst nach Einwirken der Schwester Juliane auf Margarete, schrieb sie ihrem Mann eine Nachricht.

„Saintes, 8.8.1940

Grete hat gestern geschrieben, Gott sei Dank, wenn auch nicht überschwäng-

lich, wie ich mir Ihren (sic) ersten Brief dachte, auch nicht übermäßig viel, aber immerhin, ich kann da scheinbar gar nichts dran ändern.“¹⁷⁰

Die wohl nüchtern gehaltene Nachricht seiner Frau führt zu sichtlicher Enttäuschung Antons. Hierbei ist interessant anzuführen, dass es eine sehr konträre Darstellung der Gefühlslage Margaretes gibt. In einem Brief Julianes an Anton spricht sie von einem „Freudentaumel“ Gretes, als diese ein Paket von Anton erhielt.¹⁷¹ Das Netz an Kommunikation, aber auch die Art und Weise, wie Juliane in ihren Briefen an Anton über ihren Neffen, Robert, sprach, lässt auf ein inniges Verhältnis der Familienmitglieder schließen, welches zu einem späteren Zeitpunkt noch zu tragen kam. Denn im August willigte Juliane ein, die fingierten Telegramme an Anton zu schicken. Sie machte sich damit mitschuldig und sollte dafür auch verurteilt werden. Dieses Faktum führte zu einem Bruch in der Beziehung der Schwestern – Juliane litt sehr unter ihrer Strafe. Sie wurde wegen Wehrkraftzersetzung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.¹⁷² Trotz mehrfachen Ansuchens nach Straferlass auf Grund ihres schlechten psychischen und physischen Zustandes wurde ihr dieser nicht gewährt.

Das zerrüttete Verhältnis schlägt sich auch in den Schilderungen Robert Tischlers als eindruckliche Erfahrung wieder. Dabei schilderte er folgende Situation. Margarete kehrte nach dem Krieg in ihr altes Haus zurück, welches sie sich mit ihrer Schwester teilte. Das kurze Zusammenleben war geprägt von Streit, wie hier sichtbar wird:

„Und da haben wir gewohnt, eben mit der Juliane. Die dürften sich irgendwann zerstritten haben, die zwei Schwestern. Und das war ein Haus, das war so ein L. So eine kleine Siedlung halt. Und auf der einen Seite hat sie gewohnt, und auf der anderen Seite haben wir ein Zimmer gehabt. Und irgendwann einmal hat ihr Mann, also Julianes Mann, eine Mauer aufgezogen, und dadurch war das dann getrennt. Meine Mutter, daran

¹⁷⁰Tischler, *Tagebuch*.

¹⁷¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Brief von Juliane an Anton Tischler, 24.8.1940.

¹⁷²Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Feldurteil, 31.1.1942.

4 Aktenanalyse

kann ich mich noch erinnern, das weiß ich noch, dass sie dann mit der Hacke die Wand eingeschlagen hat. Aber der [Julianes Ehemann, Anm. d. A.] hat das dann einfach wieder aufgebaut. Die haben halt [...], die waren halt böse aufeinander.“¹⁷³

Auch Antons Mutter Leopoldine war in seine Flucht eingebunden. Nicht nur beschaffte sie ihrem Sohn einen falschen Ausweis und übernahm die Obsorge des Enkelsohnes – bei der Rückkehr nach Wien war sie es, die ihrem Sohn Unterkunft verschaffte. Leopoldine und Margarete arbeiteten eng zusammen, um das Überleben Antons zu sichern.

Und auch diese Beziehung, zwischen Margarete und ihrer Schwiegermutter, war zerstört und konnte nach dem Krieg nicht mehr wiederhergestellt werden. Nicht nur wurde Leopoldine zu zwei Jahren schwerem Kerker wegen Begünstigung eines Deserteurs verurteilt, sie verlor auch Mann und Kind.

Alois, Leopoldines Mann und Antons Stiefvater, war mitangeklagt, da er von der Fahnenflucht seines Stiefsohnes wusste, aber diese nicht gemeldet hatte. Er wurde im Jänner 1942, wie die anderen Mitangeklagten, zu fünf Monaten Kerker verurteilt. Kurze Zeit zuvor, am 8. November 1941, kam Robert Tischler in die Obhut von Alois, da gegen diesen, im Gegensatz zu Anton, Margarete und Leopoldine, noch keine Anzeige ergangen war. Aufgrund seiner Verantwortung sowohl für seine Wirtschaft als auch für seinen Enkel gewährte ihm das Gericht einen Strafaufschub „bis auf weiteres“. Alois bat das Gericht am 23. Oktober 1942 um mehr Zeit, doch weniger als einen Monat später, am 16. November, erhängte er sich in seinem Haus. Robert Tischler erinnert sich daran: „[...] und der hat sich dann erhängt. Also, der hat Selbstmord begangen und alles, weil er [...]. Ich kann mich noch erinnern, am Dachboden.“¹⁷⁴

Nur zwei Monate später, im Jänner 1943, ereilte die Familie die nächste Schreckensbotschaft: Anton, der zur zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, starb am 2. November 1942 im „Lager Nord“ in Norwegen.

Die entstandenen Feindschaften, wie Robert Tischler sie bezeichnet, sind vor dem Hintergrund der Rolle, die Margarete zu Teil wurde, zu verstehen. Als

¹⁷³Interview mit Robert Tischler, Interview, Unveröffentlicht, im Besitz von Lena Spanring, 8.4.2024, 00:33:04.

¹⁷⁴Interview mit Robert Tischler, 00:13:30.

treibende Kraft, die Fahnenflucht ihres Mannes durchzusetzen – wie es das Gericht zu skizzieren suchte – war sie schließlich auch die Verantwortliche für die Schicksalsschläge, die damit einhergingen. Eine im Interview geschilderte Situation zwischen Margarete und Leopoldine veranschaulicht die Beziehung:

„Meine Mutter, die wollte einmal, sagen wir so, eine Versöhnung herbeiführen. Mit ihrer Schwiegermutter. Die waren immer sehr zerstritten. Und da sind wir einmal rausgefahren, da habe ich sie herausgeführt [mit dem Auto zu Leopoldine Wela, Anm. d. A.]. Da, sie muss mit ihr reden. Und die Großmutter hat meine Mutter gesehen, und hat nur zum Schreien angefangen, zum Streiten. Nicht einmal hereingelassen hat sie uns oder sonst etwas. Und da hat meine Mutter gesagt: „Das ist dein Enkelkind“ oder was weiß ich was. Aber der war das wurscht. Und wir sind wieder nach Hause gefahren. Also das war kein gutes Verhältnis.“¹⁷⁵

Margarete blieb nach dem Krieg allein mit ihrem Sohn und einer zerstörten Familie zurück.

4.2.2 Lottes/Pirker/Posch

Im Gegensatz zu Tischler konnte Pichler nicht mit einem Familiennetzwerk aufwarten, das seine Flucht voller Tatendrang unterstützte. Obgleich seine Schwester ihn bei seiner ersten Station unterstützte und er Gegenstände seiner Uniform bei seiner Mutter lassen konnte, waren dies, zumindest laut Gerichtsprotokoll, die letzten Berührungspunkte mit seiner Familie, abgesehen von einem Aufenthalt bei seiner regimetreuen Tante, die er jedoch in dem Glauben ließ, er sei auf Arbeitsurlaub.

Schließlich musste er von Ort zu Ort pilgern, und brachte damit nicht nur sich selbst, sondern alle weiteren Personen, die ihm halfen, in Gefahr. Ein Umstand, der schwer auf ihm lastete, wie etwa an einer zu Protokoll gegebenen Aussage abzulesen ist: Seine erste Nacht in Wien verbrachte er bei seinem alten Professor, Herbert Boeckl, dem er allerdings verschwieg, dass er fahnenflüchtig wurde.

¹⁷⁵Interview mit Robert Tischler, 0:13:30.

„Weil Professor Pöckl (sic) 9 Kinder hat, habe ich es unterlassen, ihn über meine Lage einzuweißen, damit er keine Unannehmlichkeiten bekommt.“¹⁷⁶

Während seiner Ausbildung in Salzburg lernte er Marlis Lottes, eine junge deutsche Studentin der Malerei, kennen. Diese war dort auf Urlaub und wurde von Pichler in einem Café angesprochen. Die beiden blieben in Kontakt und hielten Korrespondenz. Dank seiner Vermittlung sei sie an die Akademie der Bildenden Künste gekommen. Bei einem Fronturlaub in Wien wollte er die Beziehung fortsetzen, doch Marlis unterrichtete ihn, dass sie nun verlobt sei. Als Pichler, nach seiner Flucht aus der Wehrmacht, erneut in Wien ankam, erinnert er sich ihrer und suchte sie auf. Bevor es zu einem Treffen der beiden kam, schien Pichler, unter Vorgabe falscher Tatsachen, andere alte Beziehungen wieder aufzunehmen, um Unterkunft zu finden. Diese Irrwege werden in einem weiteren Unterkapitel genauer erläutert. Pichler sprach von einer unmöglichen Lage, in der er sich befand – obwohl die Menschen, die er eingeweiht hatte, stets versuchten, ihn nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, was sie später auch vor Gericht „verantworten“ mussten.

Er blieb rastlos und suchend, was ihn schließlich dazu brachte, Wien zu verlassen – in der Hoffnung, in Kärnten Anschluss zu finden. Diese Unternehmung sollte ihn sein Leben kosten, er wurde gefasst und wegen Fahnenflucht verurteilt.

4.2.3 Ivan

Auch in diesem Fall spielen familiäre Banden eine zentrale Rolle für das Gelingen der Existenz in der relativen Anonymität über einen so langen Zeitraum. Die Geschichte Johann Cierpkas und Marie Ivans ist paradigmatisch für das Schicksal vieler Deserteure, die Zuflucht bei ihren Liebesinteressen gefunden haben. Wie bereits erwähnt, kannte Johann Cierpka seine spätere Partnerin bereits, als er betrunken in Wien ankam. Bereits damals, 1940, nachdem sie sich kennengelernt hatten, verbrachte er Nächte mit Marie, wie die Mutter später

¹⁷⁶Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Stefan Pichler, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 25.5.1944.

zu Protokoll gab.¹⁷⁷ Bei seiner Ankunft nahm Marie ihn auf, in der Wohnung ihrer Mutter, die viel arbeitete und bis zuletzt glaubhaft machen konnte, von der Fahnenflucht Cierpkas nichts gewusst zu haben. Marie Ivan wurde 1913 geboren, besuchte die Volks- und Hauptschule und verlor ihren Vater im Ersten Weltkrieg. Sie arbeitete als Hilfskraft in einer Sesselfabrik. Ab 1940 lebte sie wieder bei der Mutter, da ihr Stiefvater erkrankt war und die Mutter einem Beruf nachging und daher nicht alleinige Sorge tragen konnte. Kurz davor, im selben Jahr, ließ Marie Ivan ihre Ehe nach fünf Jahren scheiden und blieb mit ihrer kleinen Tochter, die zum Zeitpunkt der Anklage neun Jahre alt war, zurück. Ihr Mann, ein Schlossergehilfe, habe sich eine neue Frau gefunden, die ebenfalls ein Kind von ihm hatte.¹⁷⁸ 1941 stand dann Johann Cierpka vor ihrer Tür und meinte, er könne nur wenige Tage bleiben. Aus Tagen wurden Wochen, und bald kam das gemeinsame Kind zur Welt, unehelich. Als Marie bereits schwanger war, kam das Thema der Ehe auf – Cierpka wollte notwendige Schritte für eine Scheidung einleiten. Auch er hatte bereits ein Kind und war noch verheiratet. Da bereits nach ihm gefahndet wurde, war dies jedoch unmöglich. Ivan gab an, es nicht übers Herz gebracht zu haben, ihren Partner anzuzeigen, da sich dieser väterlich nicht nur um sie, sondern auch um ihre Tochter kümmerte, sowie sein eigenes Kind, welches zum Zeitpunkt der Verhaftung sieben Monate alt war.¹⁷⁹

4.3 Untergetaucht

In der Anonymität überleben zu können, bedeutete, Hilfe zu haben. Es ging dabei primär um die Frage der Versorgung lebenswichtiger Bedürfnisse. Welche Wege die Deserteure gegangen sind, und wer sie dabei unterstützt hat und auf welche Weise, wird im folgenden Kapitel untersucht.

¹⁷⁷Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Hauptverhandlung, Einvernahme Marie Suchy, 10.7.1943.

¹⁷⁸Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Hauptverhandlung gegen Marie Ivan, Marie Suchy und Alois Führer, 10.7.1943.

¹⁷⁹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Verhörprotokoll Marie Ivan, 15.1.1943.

4.3.1 Tischler

Nachdem Anton die Misslichkeit der Lage erkannt hatte – ein Attest über die Krankheit seiner Frau war nicht zu erbringen, da sie schlicht nicht erkrankt war – und, wie im Protokoll mehrfach erwähnt, auf Überredung seiner Frau und Angst vor der Bestrafung auf Grund des fehlenden Attests er die Rückreise zu seiner Truppe nicht antrat, musste er verschwinden. Die Flucht ins Ausland war gescheitert und so musste er in Wien eine andere Identität annehmen.

Wenige Tage nachdem Tischler nicht von seinem Urlaub zurückgekehrt war, wurde Anzeige gegen ihn erstattet, die unmittelbar die Einvernahme seiner Frau zur Folge hatte. Sie gab „nach längerem Leugnen“¹⁸⁰ und nach einer Durchsuchung ihres Haushaltes und der Beschlagnahmung von Postkarten, die ihr Mann ihr von seiner versuchten Flucht aus zukommen ließ, zu, dass ihr Mann fahnenflüchtig wurde. Dies begründete sie damit, ihm Telegramme geschickt zu haben, mit dem Inhalt, dass das gemeinsame Kind an Masern und sie selbst erkrankt sei, jedoch keinen Arzt zu Rate gezogen habe, weshalb sie kein Attest hatte. Aus Furcht vor Bestrafung tauchte ihr Mann unter. Außerdem gibt sie an, mit ihrem Mann einen falschen Namen vereinbart zu haben: Anton Wela. Bei der Durchsuchung wurden außerdem Zeitungsausschnitte und Bleistiftnotizen Margaretes von und zu „ausländischen und feindlichen Ministern und Potentaten.“¹⁸¹ beschlagnahmt. Darauf basierend eine Aussage über Margaretes politische Haltung zu treffen ist nicht möglich, jedoch schien Margarete den Verlauf des Krieges genau zu verfolgen und hatte ob des Kriegsverlaufs Sorge um die Versetzung ihres Mannes, was sie auch als Handlungsmotiv zu Protokoll gibt.¹⁸²

¹⁸⁰Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Bericht der Kriminalpolizeistelle an das Gericht der Dienststelle 07906, 27.11.1940.

¹⁸¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Bericht der Kriminalpolizeistelle an das Gericht der Dienststelle 07906, 27.11.1940.

¹⁸²Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Befragung Margarete Tischlers vor dem Gericht der Division Nr. 177, 4.11.1941.

Margarete stand unter extremem Druck – es gab andauernde Nachforschungen, ihre Post wurde gelesen und sie stand unter Beobachtung. Nachdem die Fahndungen nach ihrem Mann im April 1941 noch immer ergebnislos blieben, wurde Margarete die staatliche Kinderunterstützung gestrichen, da „von hier vermutet [wird], dass diese ihren Gatten unterstützt [...]“. ¹⁸³

Am 24. Oktober 1941, mehr als ein Jahr nach der Flucht Antons, wurde er gemeinsam mit Margarete, Juliane und Leopoldine verhaftet.

Leopoldine, die Mutter Antons, mietete ein Zimmer in der Innenstadt an, da sie dort Beschäftigung fand, und in kalten Winternächten nicht die Heimreise nach Strasshof antreten konnte. Anton widerspricht dieser Aussage in seinem Verhör und gibt an, dass dies nur ein Vorwand gewesen sei, die Unterkunft für ihn zu mieten. Dieses Zimmer überließ sie also ihrem Sohn, erst zahlte sie es, nachdem ihre Verdienstmöglichkeiten dies nicht mehr zuließen, zahlten es Margarete und Anton selbst.

Außerdem hat Leopoldine ihren Sohn mit gestohlenen Papieren unterstützt – sie entwendete ihrem Mann diese und gab sie schließlich Anton. Damit konnte er sich als „Alois Wela“ ausweisen und fand auch Beschäftigung. Die Eigentümerin der Wohnung, Lina Griffa, wusste, dass er in dem Zimmer wohnte und nicht Leopoldine. Das gibt er zumindest zu Protokoll und Griffa widerspricht dem in ihrer Aussage nicht. Dabei hat er vorgegeben, Jus zu studieren und das Zimmer als Studienzimmer zu nutzen.

Warum Leopoldine ihren Sohn nicht verriet, begründete sie mit mütterlicher Sorge und Angst, und aus Fürsorge für ihren Enkelsohn, Robert Tischler. Sie versorgte ihren Sohn mit Essen und half der Familie, indem sie sich um das Kind kümmerte. Sie gab zu Protokoll: „Schuld an dem Übel ist seine Frau Margarete Tischler, weil sie die fingierten Telegramme abgab, obwohl sie nicht bedrohlich krank war.“ ¹⁸⁴

¹⁸³Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Brief der Kriminalpolizeistelle Wien an das Gericht der Division Nr. 177, 10.4.1941.

¹⁸⁴Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Verhörprotokoll Leopoldine Wela, Staatliche Kriminalpolizei Wien, 23.10.1941.

Ende Oktober 1940 fand Tischler selbst Anstellung in einem Unternehmen – fast ein Jahr, bis August 1941, war er beschäftigt, dank seiner falschen Papiere. Er verdiente ungefähr 50 RM pro Woche und konnte sich damit weitestgehend selbst versorgen, indem er in Gasthäusern aß, die keine Essensmarken verlangten. Sollte er doch welche brauchen, so teilte Margarete ihre mit ihm. Verloren hatte er diese Einstellung wohl auf Grund innerbetrieblicher Zwistigkeiten, die für ihn zu gefährlich wurden. Die Zeit vor seiner Festnahme verbrachte er in der Nationalbibliothek, studierend.

Auch Margarete konnte im März 1941 im selben Unternehmen eine Anstellung finden und teilte sich so den Arbeitsplatz mit ihrem Mann, den sie auch täglich, so wie Leopoldine, in seiner Wohnung in der Josefstädterstraße besuchte. Nachdem Anton seine Einkommensquelle verlor, übernahm Margarete, gemeinsam mit Leopoldine, die gesamte finanzielle Versorgung Antons.

Die Folgen waren schwerwiegend: Anton Tischler wurde wegen Fahnenflucht nicht zum Tode verurteilt, da praktisch die gesamte Verantwortung für die erfolgten Handlungen Margarete angelastet wurden.

„Weiter gibt sie zu, dass sie ihren Mann während seines Urlaubes ständig gebeten habe, nicht wieder zur Truppe zurückzukehren und ihn schließlich überredet habe, mit ihr nach Ungarn zu fliehen und ihm bei dieser Flucht und auch späterhin in jeder Weise behilflich gewesen zu sein.“¹⁸⁵

Anton Tischler, ein „guter Soldat“¹⁸⁶, wurde zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt und verstarb dort an den schlechten Bedingungen des Strafgefangenenlagers. Denn auch eine solche Zuchthausstrafe war oft ein sicheres Todesurteil. Tischler kam nach seiner Verurteilung erst in die berüchtigten Emslandlager, die als Haftort für Soldaten dienten, die durch ihre Zuchthausstrafe als „wehrunwürdig“ eingestuft und aus der Wehrmacht ausgeschlossen wurden.¹⁸⁷ Die

¹⁸⁵Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Feldurteil, 8.12.1941.

¹⁸⁶Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Beurteilung des Soldaten Anton Tischler durch das Infanterie-Regiment 131, 6. Kompanie, 7.12.1940.

¹⁸⁷Knoch, Habbo, „Die Emslandlager 1933–1945“, in *Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, hrsg. Benz, Wolfgang und Distel, Barbara, Bd. II, Frühe Lager, Dachau, Emslandlager (München: C.H. Beck, 2005), 552.

Emslandlager bedeuteten nicht nur schwere körperliche Arbeit, sondern auch Fehl- und Unterversorgung und brutale und psychisch belastende Behandlung durch das Wachpersonal, die systematisch angewandt wurde.¹⁸⁸ Im Jahr 1942 wurden die „Lager Nord“ errichtet, eine Serie an Außenlagern der Emslandlager, an der norwegischen Küste. Dort sollte Infrastruktur errichtet werden – zwischen 1942 und 1945 starben dort 814 Gefangene, darunter auch Anton Tischler. Die schweren klimatischen Bedingungen und katastrophalen Lebensbedingungen lassen sich aus den dokumentierten Todesursachen erschließen: Allgemeine Erschöpfung, Herzschwäche, Lungenerkrankungen, Darmerkrankungen, aber auch Erschießungen.¹⁸⁹

Das Gericht der Division Nr. 177 verkündete das Urteil über die anderen Angeklagten. „Aus Abschreckungsgründen“¹⁹⁰ fasste Margarete eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus wegen Zersetzung der Wehrkraft und Hilfeleistung zu einem militärischen Verbrechen aus. Leopoldine wurde, wie bereits erwähnt, zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt wegen Begünstigung eines Deserteurs und Juliane zu drei Monaten Gefängnis wegen Zersetzung der Wehrkraft, ein sehr mildes Strafmaß für die Schwere der Anklage. Alois Wela, zu fünf Monaten Kerker verurteilt, trat seine Haft nie an.

4.3.2 Lottes/Pirker/Posch

Die Fragilität der Flucht Pichlers ist im Vergleich zu den beiden anderen dargestellten Fällen herausstechend. Die Suche nach einem Unterschlupf war nicht enden wollend, Pichler konnte nirgendwo bleiben. Trotzdem ist das Netzwerk an Unterstützer:innen, welches aus dem Akt zu identifizieren ist, beeindruckend. Was nicht zuletzt die Frage nach einem politischen Motiv aufwirft, die jedoch – auf Grund fehlender Unterlagen, die dies weiter unterstreichen würden – unbeantwortet bleiben muss. Während die anderen beiden Deserteure von einer Liebesbeziehung zehren konnten und diese jeweils als zentraler Motiv-

¹⁸⁸Knoch, „Die Emslandlager“, 534f.

¹⁸⁹Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, 336.

¹⁹⁰*Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Feldurteil, 8.12.1941.*

faktor gewertet werden kann, ist dies bei Pichler uneindeutiger. Dass er als kämpfender Soldat an der Front war und mit der Aussicht, wieder dorthin zurückkehren zu müssen, desertierte, ist mitzudenken.

Nachdem die Grotte, in die sich Pichler zurückgezogen hatte, nicht für einen längerfristigen Aufenthalt taugte, fuhr er nach vier Wochen, die er im Wald zugebracht hatte, mit dem Fahrrad seiner Schwester nach Wien – in der Hoffnung, das Atelier seines alten Professors, Herbert Boeckl nutzen zu können. Ehe er in Wien ankam, machte er einen Zwischenstopp in Villach. Dort suchte er seinen Malerfreund Raimund Kalcher auf und nächtigte in seiner Wohnung. Der Frau, Mimmi Kalcher, erzählte Pichler, dass er fahnenflüchtig war. Diese Verbindung war hilfreich und verhängnisvoll zugleich. Mimmi Kalcher gab Pichler zwei Adressen: jene ihrer Freundin Irene Pirker und die eines Verwandten, Dr. Posch, den sie selbst als „geriebenen Menschen“¹⁹¹ bezeichnete. Später suchte Pichler beide Parteien auf.

In Wien kam Pichler bei einer alten Bekannten, Ella Grossmann, unter, nachdem er die erste Nacht bei Prof. Boeckel zugebracht hatte und das für nicht weniger als knapp zwei Monate. Auch Ella erzählte er, er sei auf Arbeitsurlaub. Zwischenzeitlich wohnte er auch bei seiner Tante, Johanna Ponnstingl – auch sie konnte, wie bereits erwähnt, glaubhaft machen, nichts von der Fahnenflucht gewusst zu haben. Der regimetreue Charakter, der sich durch die Vernehmung abzeichnet, lässt dies glaubhaft wirken. Sie erwähnte im Verhör, dass Pichler negative Aussagen über den Kriegsverlauf verlautbarte. „Ich darf dabei als Parteigenosse nicht unerwähnt lassen, dass mein Neffe mir mit seinen politischen Ansichten und Äusserungen nicht gefallen hat.“¹⁹²

Bereits im November suchte er Marlis Lottes auf und bat sie, in ihrem Atelier malen zu dürfen, was sie erlaubte – woraufhin Pichler das Atelier sehr häufig frequentierte. Im Dezember vertraute er sich Lottes schließlich an. Er begründete seine Flucht damit, dass der Krieg etwas schreckliches sei und er keine Menschen erschießen könne. Dafür brachte Lottes Verständnis auf. Im Jänner

¹⁹¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Stefan Pichler, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 25.5.1944.

¹⁹²Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Johanna Ponnstingl, 6.6.1944.

1944 konnte Pichler auch die Wohnung Lottes nutzen, während diese ihre Eltern besuchte. Dies waren jedoch immer nur kurzfristige und unsichere Lösungen. Marlis Lottes war verlobt mit Willi Billek, einem ehemaligen Medizin-Studenten, der laut Pichler „wegen kommunistischer Umtriebe sein Studium nicht fortsetzen darf“¹⁹³ – die beiden richteten Pichler einen Schlafplatz in der Abstellkammer des Ateliers ein, da Pichler immer wieder ohne Unterkunft war und im Freien schlief.¹⁹⁴ Doch damit brach die Unterstützung Billeks nicht ab. Er wollte Pichler einen falschen Ausweis besorgen, zu einer erfolgreichen Erledigung kam es jedoch nie.

Neben der Verbindung zu Marlis und Willi, die über das reine Nächtigen hinausging, unterhielt er auch eine Beziehung zu Irene Pirker. Nachdem er in Klagenfurt ihre Nummer erhielt, rief er sie an – er richtete ihr einen schönen Gruß von ihrer ehemaligen Mitbewohnerin Mimmi Kalcher aus. Damit war ein Band hergestellt. Irene Pirker war fortan tatkräftig mit der Unterstützung Pichlers beschäftigt, was sie bald psychisch sehr belastete. In den Verhören versuchte sie auf Biegen und Brechen, ihre Hilfe zu leugnen. Ihr aufgewühlter Zustand scheint in ihren Aussagen durch. Sie hat über mehrere Sitzungen hinweg versucht, eine unwahre Version zu schildern und wurde zur Strafe festgehalten. Erst nachdem sie mit einem anderen Angeklagten, Dr. Posch, persönlich konfrontiert wurde und diese ihr sagten, dass „jedes weitere Lügen keinen Zweck hat“¹⁹⁵, änderte sie ihre Aussagen.

Ihre Freundin Mimmi bat sie, Stefan Pichler zu unterstützen. Irene tat dies, indem sie Stefan Pichler mit Essen versorgte und ihm im Rahmen ihrer Möglichkeiten immer wieder Unterkunft bot. Diese Unterstützung würdigte er auch, etwa indem er ein Porträt von Pirkers Hund anfertigte. Nur während Pirkers Verlobter im Urlaub war, konnte Pichler auch bei ihr nächtigen – nach der

¹⁹³Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Stefan Pichler, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 25.5.1944.

¹⁹⁴Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Marlis Lottes, Geheime Staatspolizei, 27.5.1944.

¹⁹⁵Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Fortsetzung der Einvernahme Irene Pirker, 4.6.1944.

Rückkehr des Verlobten konnte Stefan Pichler im Geschäftslokal Pirkers Verlobten unterkommen. Ohne dessen Wissen oder Einverständnis. Das Kellerlokal war unbeheizt, und die winterliche Kälte durchdrang Pichlers Körper – auch dort konnte er also langfristig nicht bleiben. Die Unsicherheit der Zustände wirkte sich auf Pirkers mentalen Zustand aus – sie wurde immer nervöser. Die Unterstützung Pichlers wurde zur psychischen Zerreißprobe und sie forderte ihn schließlich auf, sich zu stellen.

Um der unsicheren Situation in Wien zu entkommen, wollte Pichler die Stadt verlassen. Vor seiner Abreise stahl er noch den Ausmusterungsschein von Thadeus Schweizer, Pirkers Verlobtem, aus Pirkers Wohnung. Eine weitere herausfordernde Situation für sie, die ihre Hilfe vor ihrem Partner verschwieg. „Sofort sagte mir mein Instinkt, dass den nur Pichler genommen haben könnte.“¹⁹⁶ Mit dem Schein reiste er nach Kärnten. Seine Malsachen ließ er in der Wohnung Pirkers zurück.¹⁹⁷

Um nach Kärnten zu gelangen, war noch eine weitere Beziehung, die Pichler in Wien pflegte, von großer Bedeutung, nämlich jene zu Dr. Posch. Andreas Posch, ebenfalls gebürtiger Kärntner, wohnte und arbeitete in Wien. Er war Rechtsanwalt, wobei ihm 1939 die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt wurde – wegen „früherer politischer Einstellungen“.¹⁹⁸ Er war 1929 bei der Tiroler Heimatwehr, und übernahm später die Gauleitung Heimatschutz Kärnten. 1936 legte er alle Funktionen nieder, 1939 zog er nach Wien. Nachdem er 1939 zur Polizeireserve eingerückt war und dort 1941 wieder entlassen wurde, musste er noch im selben Jahr zur Wehrmacht einrücken. Auch aus dieser wurde er entlassen, 1943 wegen Dienstunfähigkeit.

Im Frühjahr 1944 kam es schließlich zur Vermittlung zwischen Posch und Pichler. Bei einem Treffen mit Kalcher und Pirker kamen die beiden Frauen auf

¹⁹⁶Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Fortsetzung der Einvernahme Irene Pirker, 4.6.1944.

¹⁹⁷Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Irene Pirker, Geheime Staatspolizei, 31.5.1944.

¹⁹⁸Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Andreas Posch, Geheime Staatspolizei, 1.6.1944.

den Deserteur zu sprechen – sie erzählten, dass er fahnenflüchtig war und dass ihm geholfen werden müsste. Dabei sahen sie in Posch einen Mann, der durch seine Beziehungen etwas bewirken könnte. Posch willigte ein und wurde zu einer wichtigen Adresse.

Es folgte ein Besuch Pichlers in Poschs Wohnung, da dieser ihm einen falschen Ausweis besorgen sollte, damit Pichler in die Schweiz flüchten konnte. Eine Fluchtroute, die Posch empfahl. Der Weg dorthin hätte jedoch beinhaltet, einen Strudel beim Bodensee zu durchschwimmen – diesen Vorschlag musste Pichler ablehnen, da er kein guter Schwimmer war.¹⁹⁹ Bis es zu einem neuen Fluchtversuch kam, wollte Pichler immer wieder bei Posch unterkommen oder bat ihn zumindest, ihn bei der Suche eines Unterschlupfs zu unterstützen: beides war schwierig oder meist unmöglich. Schließlich kamen die beiden zu dem Schluss, Pichler sollte wieder nach Kärnten, da er dort gut vernetzt war. Posch stattete Pichler noch mit Geld aus und einer Adresse, ehe dieser die Reise antrat. Pichler gab in seinem Verhör an, dass Dr. Posch, so seine Vermutung, ihn mit Staatsgegnern, also Partisanen, in Verbindung bringen wollte. Posch skizzierte das anders: Vor der Abreise sagte er Pichler, falls es ihm schlecht gehen sollte, solle er sich an den Friseur Perkonig wenden – der könnte ihm helfen, wenn er sagt, Posch schicke ihn.²⁰⁰

Marlis Lottes, Irene Pirker und Andreas Posch wurden allesamt vor Gericht gestellt. Die beiden Frauen wurden zu sechs Monaten Gefängnis wegen § 220 ÖStG, Begünstigung eines Deserteurs, verurteilt. Andreas Posch zu acht Monaten.

4.3.3 Ivan

Auch Cierpka hatte durch Marie Ivan ein ständiges Unterkommen. Marie Ivan, die nach ihrer Scheidung von ihrer Mutter unterhalten wurde und bei ihr

¹⁹⁹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Stefan Pichler, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 25.5.1944.

²⁰⁰Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Einvernahme Andreas Posch, Geheime Staatspolizei, 1.6.1944.

wohnte, ließ Cierpka ebenfalls dort wohnen. Die Mutter, die laut Protokoll wenig Zeit in ihrem Zuhause verbrachte – sie arbeitete täglich von sechs Uhr früh bis sechs Uhr abends – wusste zwar Bescheid über seinen Einzug in Wohnung, hatte aber keine Information darüber, dass er fahnenflüchtig war. Seinen andauernden Urlaub konnte Cierpka, so gab er es vor, in der Rossauer Kaserne immer wieder verlängern. Marie Suchy, der Mutter, erklärte er auf Nachfrage der Anmeldung beim Meldeamt, dass er in der Rossauer Kaserne auch gemeldet sei und sie daher keine Meldung vornehmen müsse.

Die Wohnung bestand aus einem Zimmer und der Küche – alle haben gemeinsam in einem Raum genächtigt. Ob Cierpka, wie er es vorgab, wirklich tagsüber in der Kaserne war, konnten beide Frauen nicht überprüfen, denn auch Marie Ivan ging vor der Geburt des gemeinsamen Kindes noch der Arbeit in einer Sesselfabrik nach. Dass Pichler in keiner Kaserne aß, sondern von seiner Partnerin mitversorgt wurde, äußerte sich stark an dem Erscheinungsbild dieser. Da Mutter und Tochter separate Haushalte führten, in dem Sinne, dass sie jeweils für sich selbst kochten, wusste die Mutter darüber nicht Bescheid. Jedoch gab die Mutter zu Protokoll:

„Jetzt sehe ich ein, weshalb meine Tochter zu der Zeit, wo Cierpka bei mir wohnte, so schlecht aussah, weil sie dem Cierpka auf ihre Marken das Essen gab und sie selbst hungerte. [...] Ich fragte sie auch, warum sie so schlecht aussehe, worauf sie mir erwiderte, dass ihr das Essen nicht schmeckte.“²⁰¹

Dieser Umstand veranschaulicht die Versorgungslage sehr eindrücklich. Die schwangere Frau musste hungern, um ihren schwer arbeitenden Mann zu versorgen, der auf Grund seiner Flucht keinen Anspruch auf Lebensmittelmarken hatte. Um Marie Ivan finanziell zu unterstützen – sie bezog 24 RM als Kinderunterstützung für das eheliche Kind – und die beiden Kinder zu versorgen, suchte sich Cierpka also schließlich Arbeit, was ihm auch gelingen sollte. Die Liebesbeziehung Johanns und Maries, als auch die Beziehung Cierpkas zu den Kindern, wird im Akt von den anderen Angeklagten als sehr liebevoll und

²⁰¹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Urteil Landesgericht Wien gegen Marie Ivan, Marie Suchy und Alois Führer, 4.9.1943.

fürsorglich geschildert und durch sein Einkommen versorgte er schließlich auch das Kind aus erster Ehe mit.

Nach einigen Gelegenheitsarbeiten, etwa dem Arbeiten als Kohleabträger, fand er eine Anstellung bei einem Kohlehändler, Alois Führer. Diesen lernte er am Bahnhof kennen und erzählte ihm, dass er Urlaub hätte und sich einige Kreuzer dazu verdienen möchte. „Da ich genug Arbeit hatte und keine Leute, sagte ich ihm, dass er bei mir arbeiten könne.“²⁰² Davon konnte Cierpka seiner Partnerin ungefähr 36 RM in der Woche geben. Im August 1942 erfuhr Führer in einem privaten Gespräch der beiden schließlich, dass seine Arbeitskraft desertiert war. Auch Führer meldete Cierpka nicht beim Arbeitsamt. Nachdem er erfahren hatte, dass Cierpka fahnenflüchtig war, ermahnte er diesen, sich bei seiner Truppe zu melden. Dies tat er nicht und das Thema kam nicht mehr zur Sprache. Ob Führer hier aus menschlichen, vermeintlich edlen Motiven handelte, oder ob er seine Arbeitskraft nicht verlieren wollte, sei dahingestellt. Schließlich ließ eine verhängnisvolle Beziehung Führers die Lage ins Wanken geraten. Führer, selbst verheiratet und bereits wegen Ehebruch verurteilt und damit vorbestraft und aus der Partei ausgeschlossen, unterhielt eine Beziehung zu einer verheirateten Frau. Eifersucht führte schließlich dazu, dass Cierpka, Ivan, Suchy und Führer festgenommen wurden. Beim letzten Verhör Cierpkas – zu diesem Zeitpunkt befand er sich bereits, abgeurteilt, in einem Emslandlager – gab dieser an, mit Ivan zwar noch nicht verlobt zu sein, aber diese später heiraten zu wollen.²⁰³

Am 4. September 1943 fand schließlich die Hauptverhandlung gegen Marie Ivan, Marie Suchy und Alois Führer statt – Johann Cierpka war bereits vom Divisionsgericht Nr. 177 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden.

Der Staatsanwalt beantragte eine Strafe von einem Jahr Zuchthaus für Marie Ivan und Marie Suchy, und 15 Monaten Zuchthaus für Alois Führer. Zuletzt wurde Marie Suchy freigesprochen. Marie Ivan und Alois Führer wurden

²⁰²Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Urteil Landesgericht Wien gegen Marie Ivan, Marie Suchy und Alois Führer, 4.9.1943.

²⁰³Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Verhörprotokoll Johann Cierpka, 30.7.1943.

nach § 220 wegen Begünstigung eines Deserteurs zu acht und sechs Monaten Gefängnishaft verurteilt.²⁰⁴

Doch wie genau kam es zu den Verhaftungen? Wie flogen die Deserteure und ihre Helfer:innen auf?

4.4 Denunziation

Die Denunziation war, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, für alle drei Fälle für das Aufliegen der Deserteure und ihrer Helfer:innen verantwortlich. Die Motivationen dahinter waren unterschiedlich, der Effekt jedoch immer der gleiche.

4.4.1 Tischler

Im Akt Tischler gibt es keinen eindeutigen Verweis auf Denunziation, allerdings deutet eine Zeugenaussage augenscheinlich darauf hin. Franz Bayer, der Hausbesorger des Wohnhauses, in dem der Angeklagte Anton Tischler unter falschem Namen in einer von seiner Mutter angemieteten Wohnung untergekommen war, gibt auf Nachfragen an:

„Ich hatte im Laufe der Zeit des öfteren den Beschuldigten gesehen. Er kam fast jeden Tag u. z. ganz unregelmäßig zu den verschiedensten Tagesstunden. Ich war fest überzeugt, dass er einen Haustorschlüssel besass, da ich ihn einmal erwischte, wie er das verschlossene Haustor aufsperrte [...].

Fr. Tischler sah ich auch des öfteren. Ich habe sogar 5–6 Mal bemerkt, wie beide gemeinsam in die Wohnung hinauf gingen und am nächsten Tag sie zusammen wieder verliessen. [...] Das Ehepaar Tischler sah ich sehr häufig mit Paketen in die Wohnung gehen. Diese Pakete hatten meist eine Länge von 35–40cm [...].“²⁰⁵

²⁰⁴Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Urteil Landesgericht Wien gegen Marie Ivan, Marie Suchy und Alois Führer, 4.9.1943.

²⁰⁵Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Julianne Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Zeugenaussage Franz Bayer, 8.11.1941.

Dieser Ausschnitt der Zeugenaussage Bayers lässt in doch eindeutigen Hinweisen auf seine eigenständigen Überwachungstätigkeiten schließen. Dass die Vermieterin des Zimmers so lax mit den Unstimmigkeiten, die sich aus den verschiedenen Übernachtungen von Margarete und Anton ergeben haben, obwohl Leopoldine Wela dort gemeldet war, hat dem Hausbesorger Bayer nicht gefallen. Auch über sie lässt er sich in der Vernehmung aus: „Zur Person der Fr. Griffa gebe ich noch an, mir fiel es im heurigen Frühjahr auf, dass des öfteren mehrere junge Burschen und Mädeln sich in der Wohnung der Fr. Griffa trafen.“²⁰⁶ Der Vorwurf ist implizit: Es könnte eine Beziehung zur Kommunistischen Partei bestehen. Eine Anschuldigung, die sogleich von der Gestapo geprüft wurde. Im historischen Kontext können wir heute die Aussage treffen, dass Nachbarn oft an Denunziationen beteiligt waren. Und so können wir es auch hier vermuten.

4.4.2 Lottes/Pirker/Posch

Der Fall von Stefan Pichler, dem Maler aus Kärnten, der von mehreren in Wien lebenden Personen in seiner Flucht unterstützt wurde, zeichnet ein eindeutiges Bild von Denunziation. Seine Desertion endete in Klagenfurt, wo er versuchte, sich über einen Kontakt zu den Partisanen durchzuschlagen – so gibt es zumindest der Denunziant Hermann Perkonig zu Protokoll. Perkonig, ein Friseurmeister aus Klagenfurt, wurde von Pichler aufgesucht. Dieser wollte, aus Wien flüchtend, über diesen Kontakt, der durch den Rechtsanwalt Posch in Wien hergestellt wurde, zu den Partisanen, so der Vorwurf – denn Perkonigs Ehefrau, Maria, war Slowenin. Dieses Unterfangen ging gehörig schief. Da Perkonig nicht bereit war, Pichler in seiner Flucht zu unterstützen, forderte er ihn auf, mit ihm zur Polizei zu gehen. Er brüskierte sich sehr über das Ansinnen des Flüchtlings. Pichler bat, davon abzusehen, worauf Perkonig ihm erklärte „ich [Hermann Perkonig, Anm. d. A.] müsste mich schämen solche Gangster, wie sie sich hier herumtreiben und zu den Partisanen wollen, zu schützen

²⁰⁶Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Julianne Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941, Zeugenaussage Franz Bayer, 8.11.1941.

4 Aktenanalyse

und zu fördern, da ich ja Deutscher bin.“²⁰⁷ Pichler sah kein Entkommen und musste der Aufforderung Perkonigs, sich zu stellen, folgen. Beim Gang zum Revier versuchte er jedoch eine erneute Flucht, er lief davon, lief um sein Leben, wurde aber gefasst und gefangen genommen. Die Situation liest sich wie eine Verfolgungsjagd.

„Ich brachte den Mann aus meiner Wohnung und ging dann zusammen bis zur steinernen Brücke zu Fuss. Während des ganzen Weges bat er mich ich möge von meinem Vorhaben zurückstehen. Bei der steinernen Brücke habe ich dann einen Kraftwagen stehen gesehen, dessen Lenker sich in einer NSKK-Uniform befand. Diesen sprach ich an und bat ihn, er möge mich unterstützen. Der unbekannte Mann ergriff zu dieser Zeit die Flucht und lief [...], sprang über mehrere Zäune und wurde von mir und dem NSKK-Mann im Kraftwagen verfolgt. Weil wir schrien, wurde der Mann von Zivilpersonen angehalten und konnte dann von uns festgenommen werden.“²⁰⁸

In seiner eigens zu Protokoll gegebenen Schilderung inszeniert sich Perkonig mitunter durch die Formulierung „von uns festgenommen“, wobei er sich mit dem NSKK-Mitglied verpartnert, zu einem regimetreuen Bürger, der auch vor solchen gefährlichen Unternehmungen nicht zurückschreckt.

Dies war der Beginn eines Prozesses nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen seine Unterstützer:innen. Das genaue Schicksal Pichlers konnte ich bisher nicht sicher nachvollziehen. Ein Wikipedia-Artikel, der keine einzige Zitation aufweist, sowie das Künstlerprofil des Dorotheum und Belvedere zu seiner Person geben an, dass er 1944 in Russland gestorben ist. Dies lässt den Schluss zu, dass seine Strafe zu einer Frontbewährung ausgesetzt wurde. Dies kam in diesem Zeitraum ob der angespannten Kriegssituation im Jahr 1944 häufig vor.

²⁰⁷Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Abschrift der Eingabe Hermann Perkonigs, Polizeistelle Klagenfurt, 25.5.1944.

²⁰⁸Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944, Abschrift der Eingabe Hermann Perkonigs, Polizeistelle Klagenfurt, 25.5.1944.

4.4.3 Ivan

Im Fall von Johann Cierpka war es auch Denunziation, die ihn auffliegen ließ. Die Aktenlage lässt hierbei sogar eine Aussage über das Motiv zu: Neid und Eifersucht. Allerdings richtete sich diese gar nicht gegen den Angeklagten, sondern gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber, welcher sodann wegen Beihilfe angezeigt wurde, das wiederum dazu führen konnte, dass Cierpka gefasst wurde. Friederike Fantur, 31 Jahre alt und verheiratet, unterhielt eine Beziehung zum Kohlenhändler Alois Führer, welcher den Deserteur Johann Cierpka anstellte. Fantur führte das Geschirrgeschäft ihres Mannes, welcher eingerückt war. Im Verhörprotokoll steht: „Ende Sept. oder anfangs Okt. 1942 hat mir Führer gesprächsweise erzählt, dass Cierpka fahnenflüchtig ist. Ich fragte damals den Ang. Führer, woher er den tüchtigen Chauffeur hat und dass ich mich wundere, dass dieser nicht beim Militär eingerückt ist.“²⁰⁹ Aus dieser Aussage geht hervor, dass Fantur sozialen Neid²¹⁰ gegenüber Führer verspürte – er hatte in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine tatkräftige Arbeitskraft, die ihn in seinem Betrieb unterstützen konnte. Doch die Verstrickung geht weiter. Der Denunziation geht ein Konflikt voraus – das Motiv ist also in zweierlei Aspekten rein persönlicher Natur und hat wenig mit „Loyalität gegenüber dem Regime“²¹¹ zu tun. Fantur wünschte sich, dass sich Führer von seiner Frau scheiden ließ. Da er dies nicht tat, zerbrach die Beziehung der beiden. Infolgedessen schien Friederike Fantur ihren Mann darüber in Kenntnis gesetzt zu haben, dass Führer einen Deserteur angestellt hatte – was diesen dazu bewog, diesen „Missstand“ zu melden. „Denn er (mein Mann) hat ja die Sache zur Anzeige gebracht.“²¹² Eifersucht als Beweggrund für die Denunziation kann hier in zwei Richtungen gelesen werden: Einmal von Friederike Fantur gegenüber ihrem Liebhaber Alois Führer, und einmal von Fanturs Ehemann gegenüber der

²⁰⁹Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Hauptverhandlung, Zeuginneneingabe Friederike Fantur, 10.7.1943.

²¹⁰Fritsche, *Entziehungen*, 85.

²¹¹Fritsche, *Entziehungen*, 85.

²¹²Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42, Hauptverhandlung, Zeuginneneingabe Friederike Fantur, 10.7.1943.

4 Aktenanalyse

Beziehung, die seine Frau zu führen schien. Es war ein vermeintlich einfacher Weg, den Antagonisten aus dem Weg zu schaffen. Cierpka kam nach seiner Verurteilung wegen Fahnenflucht ins Strafgefangenenlager IV Walchum, eines der berüchtigten Emslandlager. Ob er seine Haft überlebt hat, ist mir nicht bekannt. Seinen Straftat konnte ich nicht ausfindig machen.

5 Nach '45

5.1 Politische Diskurse

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges löste sich die Wehrmacht als politisches und kriegerisches Instrument der NSDAP auf, ein Prozess, dem gesellschaftlich in Österreich keine besondere Beachtung geschenkt wurde. Zurück blieben all die Männer, die Teil davon waren, mit ihren Erfahrungen und Erinnerungen und es dauerte nicht lange, bis sie sich in Vereinen wie dem Kameradschaftsbund organisierten und damit zu einer zentralen politischen Macht in Österreich wurden, die damit auch an der Mitgestaltung des Erinnerungsnarrativs in diesem Land beteiligt waren, was sich in Österreich allerdings etwas kompliziert gestaltete, wie Manoschek sehr eindrücklich beschreibt: Die deutsche Legende der „sauberen“ Wehrmacht, die sich nur der völkerrechtlichen Kriegsordnung unterworfen hätte und durch welche ehrenhaft und soldatischer Pflicht folgend für die Nation gekämpft wurde, musste sich in den österreichischen Opfermythos eingliedern, der besagte, dass Österreich das erste Opfer der Hitler'schen Aggressionspolitik geworden war. Es war für die politische Entlastung der österreichischen Veteranen notwendig, die Wehrmacht zu entpolitisieren und zu entideologisieren. Dies gelang etwa, indem die Absenz einer Verurteilung des Generalstabs und Oberkommandos der Wehrmacht vor dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1946 als Freispruch für die gesamte Wehrmacht gewertet wurde.²¹³ Um dem Gedenken auch einen patriotischen Charakter zu verleihen, musste nicht nur das nationalsozialistische Element aus der Erinnerung getilgt werden, sondern auch das Deutsche. An diesem Beispiel

²¹³Manoschek, „Opfer der NS-Militärjustiz“, 33–36.

lassen sich die verqueren und geschichtsrevisionistischen Handlungsstränge der nachkriegsösterreichischen Erinnerungskultur ablesen.

„Gekämpft wurde in der Wehrmacht – retrospektiv betrachtet – weder für Adolf Hitler noch für die Ziele des Nationalsozialismus oder für das Großdeutsche Reich, sondern für eine vage, imaginäre Heimat, ein Begriff, der – je nach Bedarf – mit unterschiedlichen Normen- und Wertesystemen, mit Familie, Region, Religion oder Abendland aufgefüllt werden konnte.“²¹⁴

Die Diffamierung der Opfer der NS-Militärjustiz hatte auch Folgen für ihre Versorgung nach dem Krieg. Das wichtigste Instrument der Fürsorge und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im Nachkriegsösterreich, das Opferfürsorgegesetz, folgte so rigorosen Bestimmungen, dass die allermeisten Deserteure keinen Anspruch darauf erheben konnten, weil lediglich Desertion nicht als widerständiger, politischer Akt gewertet wurde.

Erst mit der Wehrmachts-Wanderausstellung 1995–2004 *Was damals Recht war ... Soldaten und Zivilisten vor den Gerichten der Wehrmacht*²¹⁵ wurden Verbrechen der Wehrmacht, die mit Fotobelegen untermauert wurden, einer breiten Öffentlichkeit bekannt und das Narrativ der „sauberen Wehrmacht“ widerlegt.²¹⁶ Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz wurden dabei zwar nicht explizit erwähnt, trotzdem änderte sich durch die Ausstellung die Sicht auf jene Gruppierung, die sich dieser mörderischen Institution entzogen hat. Damit entstand auch eine Interessensvertretung, die Deserteure politisch vertreten hat, unter der Leitung von Richard Wadani, einem Wehrmachts-Deserteur, der sich den Alliierten Kräften angeschlossen hat. Er war der Vorkämpfer für die Sichtbarmachung der Deserteure als Opfer des Nationalsozialismus und Widerstandskämpfer gegen den Faschismus. Seine unermüdliche Arbeit ist maßgeblich für die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz verantwort-

²¹⁴Manoschek, „Opfer der NS-Militärjustiz“, 36.

²¹⁵„Was damals Recht war ... Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“, Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Zugriff am 9.5.2023, <https://www.stiftung-denkmal.de/publikation/was-damals-recht-war-soldaten-und-zivilisten-vor-gerichten-der-wehrmacht/>.

²¹⁶Manoschek, Walter, „Die Wehrmachtsausstellung“, Haus der Geschichte Österreich, Zugriff am 29.4.2023, <https://hdgoe.at/wehrmachtsausstellung>.

lich.²¹⁷ Die Errungenschaften wirken auch heute noch weiter und äußern sich etwa in der erfolgten Errichtung eines Denkmals im Herzen Wiens, dem Denkmal für die Opfer der NS-Militärjustiz. 2005 verabschiedete der österreichische Nationalrat schließlich ein „Anerkennungsgesetz“, 60 Jahre nach dem Ende des Krieges galten damit die Verurteilungen durch Militärgerichte und andere Gerichte, welche als „Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechts zu betrachten sind“, als aufgehoben. Vier Jahre später folgte das „Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz“, welches explizit „Deserteure“ nannte und sie damit als Opfer anerkannte.²¹⁸ Die Anerkennung der Helfer:innen lässt hingegen weitestgehend noch auf sich warten – in Linz und Salzburg wurden bereits Denkmäler für Frauen* im Widerstand errichtet, in Wien scheint sich die Lobby dafür noch nicht gefunden zu haben. Die Taten und Schicksale der Helfer:innen stehen damit im Schatten der Soldaten, die sich entzogen haben.

5.2 **Schweigen**

Dieser Schatten legte sich auch über viele Familiengedächtnisse. Am Beispiel Robert Tischlers, dem Sohn von Margarete und Anton Tischler, soll dies aufgezeigt werden.

Im Gerichtsakt liegt ein Brief ein, in dem der Name des Kindes von Margarete und Anton genannt wird. Der kleine Robert. Ein kurzer Blick ins Telefonbuch zeigte, dass es in Wien nur mehr eine einzige Eintragung unter dem Namen gibt. Beim ersten Anruf stellten sich zwei Dinge heraus: Erstens war Robert Tischler aus dem Telefonbuch der Sohn Antons und Margaretes, und zweitens hatte er von der Angelegenheit, nämlich der Verfolgungsgeschichte seiner Eltern, die ich mit ihm besprechen wollte, noch nie etwas gehört. Er willigte sofort ein, mir ein Interview zu geben – mir fiel damit die Aufgabe zu, dieses bis dahin unbekannte Wissen in die Familie zu tragen. Denn, wie ich beim Interview durch Robert

²¹⁷Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, „Richard Wadani“, Zugriff am 29.4.2023, <https://www.doew.at/neues/richard-wadani-1922-2020#wadani>.

²¹⁸Von Lingen und Pirker, „Einleitung – Deserteure“, xii.

Tischler erfahren sollte: „Meine Mutter ist fast 102 Jahre alt geworden, aber erzählt hat sie mir nie was. Das hat sie gehütet, ein Geheimnis.“²¹⁹

Das zerrüttete Verhältnis der Familie, besonders die Verbindungen zwischen Margarete und ihrer Schwester sowie jenes zu ihrer Schwiegermutter, fanden bereits Erwähnung. Warum das so war, konnte sich Robert Tischler nie erklären. Seine Erinnerungen, gepaart mit den Akten, gewähren einen Einblick in die familiären Spannungen, die durch die NS-Verfolgung entstanden sind. Die Beziehungen konnten, trotz der Bemühungen Margaretes, wie ihr Sohn sie schildert, nicht konsolidiert werden.

Das konsequente Schweigen Margaretes über ihre Vergangenheit, auch auf beharrliche Nachfragen ihres einzigen Sohnes Robert, führte dazu, dass der eigentliche Grund der schlechten Beziehungen im Dunkeln blieb. Das Trauma der Familie wurde nicht besprochen. So mutmaßte Tischler im Gespräch etwa, dass seine Großmutter, Leopoldine, ein schlechtes Verhältnis mit seiner Mutter hatte, weil ihr Sohn, der Gatte Margaretes, vor ihr bereits mit einer anderen Frau ein Kind hatte. Und dass Margarete dieser Frau den Mann weggenommen hätte, worüber die Mutter, Leopoldine, möglicherweise sehr verärgert gewesen war. „Ich glaube, dass dadurch die Feindschaft entstanden ist. Das ist aber natürlich nur eine Vermutung.“²²⁰ Dieses Schweigen hielt über Jahrzehnte und über den Tod hinaus an. Margaretes Handeln und das ihrer ganzen Familie als rühmliche Tat anzuerkennen, war damit ein Schritt, der zu ihren Lebzeiten nicht erfolgt war. Zehn Jahre nach ihrem Tod (sie verstarb im Jahr 2015) ändert sich dies, Robert Tischlers Reaktion ist sehr gefasst. Auch nach Wochen – während dem Interview fiel immer wieder die nüchterne Aussage: „Naja, Krieg halt“. Pohn-Lauggas verortet eine solche Reaktion im diskursiven Feld des „Feiglings“ – das meint, dass die gesellschaftliche Wahrnehmung der Handlungen, in diesem Fall der Eltern, Scham auslösen. „Obwohl sie [die Kinder/Enkel, Anm. d. A.] wissen, dass dies eine gesellschaftliche und auch politisch motivierte Zuschreibung ist,

²¹⁹Interview mit Robert Tischler, 00:07:57.

²²⁰Interview mit Robert Tischler, 00:40:03.

wird es ihnen damit erschwert, ein Gefühl des Stolzes oder Anerkennung zu entwickeln.“²²¹

Die Unterstützung Herrn Tischlers in meiner weiteren Recherche zeugt jedoch, so meine Wahrnehmung, von einem starken Bedürfnis der Aufklärung der eigenen Familiengeschichte sowie diese sichtbar zu machen. Dem pragmatischen, möglicherweise auch aus Selbstschutz motivierten, verbalen „Abtun“ der Schwere der Geschichte wird ein aktives, aufklärerisches Handeln entgegengestellt.

Damit soll festgestellt werden: Das Schweigen war nicht nur Konflikten innerhalb der Familie geschuldet, die das Resultat der Verfolgung waren. Auch die politisch-gesellschaftliche Lage hat nicht dazu eingeladen, damit zu prahlen, „Sand im Getriebe“ gewesen zu sein. Robert Tischler setzt dieser Verschwiegenheit, fast 80 Jahre später, etwas entgegen.

5.3 Opferfürsorge

Am Beispiel Margarete Tischlers kann sehr eindrücklich dargestellt werden, wie nach dem Krieg mit den Ansprüchen an Anerkennung des Leides von verschiedenen Opfergruppen umgegangen wurde. Dies soll durch das Thema Opferfürsorge, einem zentralen Instrument der vermeintlichen Wiedergutmachung, veranschaulicht werden.

Im März 1949 stellte Margarete einen Antrag auf einen Opferausweis, welcher negativ beschieden wurde. Obgleich sowohl Margarete als auch ihr durch Zwangsarbeit und unmenschliche Bedingungen im Lager „Nord“ verstorbener Ehemann, für den sie als hinterbliebene Witwe den Antrag stellte (also gar nicht für sich selbst als Opfer der NS-Militärjustiz), als nachweislich anspruchsberechtigt galten, wurde dieser abgelehnt. Die Begründung hierfür war, dass Margarete im April 1948 straffällig wurde, indem sie einen Diebstahl beging,

²²¹Pohn-Lauggas, Maria, „Dass Angst auch sein darf: Desertion, innerfamiliäre Gewalt und ihr Zusammenwirken in der Konstitution familialer Gedächtnisse“, in *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter (Paderborn: Brill, 2022), 325.

für den sie zwei Monate Arrest bekam, den sie jedoch nie antreten musste.²²² Ein Diebstahl, der in Zeiten der Not, wie sie in Wien nach dem Krieg alltäglich war, zuhauf verbrochen wurde. Es handelte sich um Überlebenskriminalität. Dieses Verbrechen hob den Anspruch, für den Verlust des Gatten durch einen grausamen Tod und die eigene Haft auf Grund einer Unrechtsjustiz entschädigt zu werden, auf. Gemeinsam mit ihrer kleinen Schwester Maria besorgten sich die beiden aus einem leerstehenden Haus in ihrer Siedlung, welches bereits von der Roten Armee geplündert wurde, Stahlrohrbetten, da sie durch das Nüchtern bei Verwandten hofften, den nächtlichen Vergewaltigungen der russischen Soldaten zu entkommen.²²³

Margarete und ihre kleine Schwester Maria wurden für dieses Vergehen angezeigt, was zumindest für Margarete eine beträchtliche Konsequenz hatte. Die Schwestern mussten ihre Haft nie antreten, doch Margaretes Anspruch auf Anerkennung und Fürsorge wurde durch das Urteil nichtig. Die Tat verwirkte ihren Anspruch auf eine Opferfürsorge, wie hier nachzulesen ist:

„Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises hat trotz Erfüllung der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchsberechtigte eine strafgesetzlich als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat, deren Straffolgen im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt sind und nach deren Natur eine mißbräuchliche Ausnützung der erlangten Begünstigung zu erwarten steht, oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.“²²⁴

Die Urteilsbegründung lautete: Nach der Natur des Verbrechens ist eine missbräuchliche Ausnützung der erlangten Begünstigung [durch einen Opferausweis, Anm. d. A.] zu erwarten. Auch hierin äußert sich eine Unrechtmäßigkeit, wie sie Opfern der Hitler'schen Diktatur auch nach 1945 noch widerfahren ist.

²²²Opferfürsorgeakt Margarete Tischler, WStLA, MA12, G ZI T37/49.

²²³Akt in der Strafsache gegen Margarete Tischler, u.w., WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 9600/1946, Niederschrift der Aussage Maria Reiters.

²²⁴Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung Nr. 183, 183 (4.7.1947).

Doch was bedeutet Opferfürsorge eigentlich?

Nach dem Krieg stellte sich bald die Frage, wie die begangenen Unrechtstaten wiedergutmacht werden können. Neben der Entschädigung materieller Verluste (die bis heute nicht ansatzweise vollständig erfolgt ist) durch sogenannte Rückstellungsgesetze, die die Rückgabe des von den Nationalsozialisten entzogenen Eigentums und Vermögens regelten, wurden auch sozialrechtliche Maßnahmen getroffen.²²⁵ Dazu zählt das 1945 erlassene Opferfürsorgegesetz, welches, im Sinne der neuen Staatsdoktrin, eine finanzielle Unterstützung in Form von Rentenzahlungen für Widerstandskämpfer vorsah, die zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 einen verfolgungsbedingten Schaden erlitten hatten. Darüber hinaus sollten auch Hinterbliebene der Opfer Ansprüche geltend machen können, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen. Die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen war die „konstitutive Feststellung der Opfereigenschaft durch Zuerkennung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises.“²²⁶ Die Beweislast lag hier bei den Opfern beziehungsweise den Hinterbliebenen selbst – eine Forderung, die oft unmöglich umzusetzen war, da etwa Akten, die dies belegen könnten, von den Nationalsozialisten in großer Zahl verbrannt wurden.²²⁷ Erledigt wurden die Anträge von den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden, die letzte Instanz der Berufung war der Verwaltungsgerichtshof – nicht selten musste dieser die Entscheidungen der ersten Instanz korrigieren, was jedoch einen mühsamen und langen Weg für die Antragsteller*innen bedeutete. 1947 kam es zu einer Novelle, die auch „passive“ Opfer anerkannte, die aus „politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität“ verfolgt wurden –

²²⁵Strutz, Andrea, „Der Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus am Beispiel der Opferfürsorge in der Steiermark“, in *NS-Herrschaft in der Steiermark: Positionen und Diskurse*, hrsg. Halbrainer, Heimo, Lamprecht, Gerald und Mindler, Ursula (Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2012), 430.

²²⁶Berger, Karin u. a., *Vollzugspraxis des ‚Opferfürsorgegesetzes‘: Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts*, Bd. 29, *Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission* 2 (Wien, München: Oldenbourg, 2004), 15f.

²²⁷Bailer-Galander, Brigitte, „Verfolgt und vergessen: Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung“, in *Jahrbuch 1992*, hrsg. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Wien: DÖW, 1992), 16.

dies bedeutete auch, dass damit der Opferbegriff weitergefasst wurde.²²⁸ Nach und nach kamen weitere Opfergruppen hinzu, ausgeklammert blieben jedoch für die längste Zeit all jene, die keine Lobby hatten und damit nach wie vor nicht als Opfer anerkannt wurden: Homosexuelle, Roma und Sinti, oder auch als „asozial“ Verfolgte.²²⁹ Tatsächlich fand mitunter die größte Opfergruppe, nämlich jene der als „jüdisch“ Verfolgten, gar keine Beachtung in der ersten Version des Gesetzes. Außerdem hatten nur jene Anspruch, die eine österreichische Staatsbürgerschaft vorzulegen hatten. Dies schloss Geflüchtete, denen die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, kategorisch aus – ein Umstand, der erst Jahrzehnte später behoben wurde. Jede Verbesserung des Gesetzes war hart erkämpft, von Opferverbandsgruppen, aber auch ausländischen Akteuren, während parallel dazu in Österreich für die Rehabilitierung ehemaliger Nationalsozialisten alles Menschenmögliche von Gesellschaft und Politik getan wurde.²³⁰ Durch eine Novelle 1948 konnte auch Schädigung durch die „Verurteilung wegen Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung“ als Bezugsgrund ausgelegt werden.²³¹ Dazu musste jedoch nachgewiesen werden, dass die Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung aus politischen Motiven erfolgt war²³² – ein Umstand, der in den meisten Fällen unmöglich schien, wie bereits im Kapitel Motive hinlänglich dargelegt wurde. Margarete unternahm den Versuch, doch scheiterte – ihr Parteizugehörigkeit zur SPÖ reichte als Beweis für die zuständige Behörde nicht aus.

Trotz dieses Zusatzes war die Auslegung also sehr streng und führte dazu, dass viele Opfer von Sozialleistungen ausgeschlossen wurden und damit auch nicht rechtlich legitimieren konnten, etwas „Patriotisches“ getan zu haben, um sich damit vor gesellschaftlicher Häre und Demütigung zu schützen.²³³

²²⁸Forster, David, „Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit und die Zweite Republik: Fürsorge und Entschädigung“, in *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, hrsg. Manoschek, Walter (Wien: Mandelbaum, 2003), 653.

²²⁹Karner, Stefan, „Die Opfer des Nationalsozialismus in Österreich: Opferfürsorge und ‚Wiedergutmachung‘“, in *Nach den Diktaturen: Der Umgang mit den Opfern in Europa nach 1945*, hrsg. Heydemann, Günther und Vollnhals, Clemens, Bd. 59, *Schriften des Hannah-Arendt-Instituts* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2015), 48f.

²³⁰Bailer-Galander, „Verfolgt und vergessen“, 15.

²³¹Fritsche, *Entziehungen*, 180.

²³²Forster, „Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit“, 654.

²³³Manoschek, „Opfer der NS-Militärjustiz“, 39.

Nur Dr. Posch stellte noch einen Antrag auf Opferfürsorge, der jedoch nicht mehr im Wiener Stadt- und Landesarchiv einliegt und mir daher (wohin der Akt verzogen ist, konnte ich leider nicht nachvollziehen) nicht zur Einsicht vorlag. Zu allen anderen, in den Akten erwähnten Personen, konnte ich keine Opferfürsorgeakten finden. Die Interpretation dieses Umstandes muss offenbleiben, da sie zu spekulativ wäre. Eine Mutmaßung ließe aber jedenfalls den Schluss zu, dass es kein Anerkennen des eigenen Opfer-Status durch die Verurteilung durch die nationalsozialistische Justiz auf Grund ihrer Taten gab – wie auch durch Margarete Tischler deutlich wird. Und damit auch kein Erheben eines Anspruches auf Ausgleich.

6 Fazit

Die vorliegende Arbeit reiht sich in ein aufkommendes Forschungsinteresse ein, welches versucht, Widerstand gegen den Nationalsozialismus multiperspektivisch zu betrachten. In den letzten 25 Jahren ist dahingehend einiges passiert, aber es gibt nach wie vor Leerstellen. Die in meiner Arbeit genannten Personen waren Verfolgte der nationalsozialistischen Justiz, wurden Opfer ihrer Rechtsprechung, weil sie in Zeiten der Krise und des Krieges ihren Mitmenschen, ihren Liebsten, geholfen haben. Dafür haben sie nie Anerkennung erhalten, es gibt kein Denkmal für sie, keine Plaketten im öffentlichen Raum, die auf ihr Handeln hinweisen, kein Geld für die Hinterbliebenen. Es hat für diese Menschen keine persönliche Rehabilitierung stattgefunden. Zumindest im kleinen Rahmen dieser wissenschaftlichen Eignungsarbeit hoffe ich, einen Beitrag dazu geleistet zu haben, dies zu ändern.

Nun soll eine Schlussfolgerung basierend auf den eingangs gestellten Forschungsfragen erfolgen. Das ausgesprochene Ziel der Arbeit war die Sichtbarmachung von Frauen in ihrer Rolle als Helferinnen von Deserteuren. Zu argumentieren, dass mir dies gelungen ist, wenn knapp vierzig Seiten kontextuelle Einleitung notwendig sind, die sich vordergründig mit Männern befassen, mag schwierig erscheinen, jedoch plädiere ich dafür, einen Beitrag dazu geleistet zu haben, die unentbehrliche Rolle der Frauen beleuchtet zu haben. Dass auch Männer in diesem Kontext Erwähnung gefunden haben, soll der Relevanz der Handlungen der Frauen keinen Abbruch tun. Dennoch muss ich in Bezug auf meine Fragestellung kritisch einlenken und ergänzen: Die Unterstützung der Deserteure war keine reine Frauensache – dies zu behaupten, wäre falsch und würde die Unterstützung, die die Männer geleistet haben, mitsamt den Schicksalen, die sie auf Grund dessen fristen mussten, untergraben. Nichtsdestotrotz stehe ich weiter hinter meinem Ziel: Frauen in einer von Männern

geprägten und geschriebenen Geschichte in den Vordergrund zu rücken und damit sichtbar werden zu lassen.

Die wertfreie Darstellung der Handlungswege anhand der aufgestellten Analysekategorien sollte einerseits Handlungsfelder darstellen und andererseits die persönlichen Verbindungen und Hintergründe der Helfer:innen näher beleuchten. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, konnte diese Analyse in zwei von drei Fällen lediglich auf Basis des Strafaktes erfolgen, was zur Folge hat, dass die Geschehen nur aus Täterperspektive gelesen und wiedergegeben werden konnten. Durch das Fehlen von Ego-Dokumenten konnte dieser Perspektive nichts entgegengesetzt werden, was schließlich auch dazu führen muss, die getätigten Schilderungen so zu lesen, wie sie entstanden sind: unter größtem Druck und Angst um das eigene Leben.

Das Unterfangen, anhand von verurteilten Frauen darzustellen, dass sie maßgeblich für das „Gelingen“ der Flucht aus der Wehrmacht beteiligt waren, ist – das liegt in der Natur der Sache – zum Scheitern verurteilt. Alle drei hier angeführten Deserteure wurden vom Divisionsgericht Nr. 177 verurteilt, bei einem ist gewiss, dass er die Haft nicht überlebt hat. Daher muss die Frage des „Gelingens“ anders definiert werden: Die Deserteure, die in meinem Sample vorkommen, konnten unter mehr oder weniger widrigen Bedingungen im Durchschnitt ein Jahr in Wien im Untergrund überleben, nachdem sie nicht zu ihrer Truppe zurückgekehrt sind. Und dies ist, wie ich dargestellt habe, maßgeblich auf die Unterstützung der Helfer:innen in ihrem nahen Umfeld zurückzuführen.

Literaturverzeichnis

Sekundärliteratur

Absolon, Rudolf. *Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg: Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse*. Kornelimünster: Bundesarchiv, 1958.

Ausländer, Fietje. „Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende! Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht“. In *Die anderen Soldaten: Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. von Haase, Norbert und Paul, Gerhard, 50–65. Frankfurt am Main: S. Fischer, 1995.

Bade, Claudia. „Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg: Forschungsüberblick und Perspektiven. Eine Einführung“. In *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. von Bade, Claudia, Skowronski, Lars und Viebig, Michael, 7–22. Göttingen: V&R unipress, 2014.

Bade, Claudia. „Todesurteile gegen Deserteure: Urteilspraxis und Selbstbilder der Wehrmachtrichter“. In *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. von Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter, 149–166. Paderborn: Brill, 2023.

Bailer, Brigitte. „50 Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes“. In *Opferschicksale: Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus*, hrsg. von Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 9–30. *Jahrbuch 2013*. Wien: DÖW, 2013.

- Bailer-Galander, Brigitte. „Verfolgt und vergessen: Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung“. In *Jahrbuch 1992*, hrsg. von Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, 13–25. Wien: DÖW, 1992.
- Bandhauer-Schöffmann, Irene und Hornung, Ela. „Von der Trümmerfrau auf der Erbse: Ernährungssicherung und Überlebensarbeit in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Wien“. *L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* (Wien, Köln, Weimar) 2, Nr. 1 (1992): 77–105.
- Berger, Karin, Dimmel, Nikolaus, Forster, David, Spring, Claudia und Berger, Heinrich. *Vollzugspraxis des ‚Opferfürsorgegesetzes‘: Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts*. Bd. 29. *Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission* 2. Wien, München: Oldenbourg, 2004.
- Budde, Gunilla. „Quellen, Quellen, Quellen“. In *Geschichte: Studium, Wissenschaft, Beruf*, hrsg. von Budde, Gunilla, Freist, Dagmar und Günther-Arndt, Hilke, 52–69. Berlin: Akademie Verlag, 2008.
- Därmann, Iris und Wildt, Michael. „Widerständige Praktiken: Eine Einleitung“. *Mittelweg* 36 30, Nr. 2 (2021): 3–19.
- Deist, Wilhelm. *Militär, Staat und Gesellschaft: Studien zur preußisch-deutschen Militärgeschichte*. Bd. 34. *Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes*. München: R. Oldenbourg, 1991.
- Diewald-Kerkmann, Gisela. *Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“*. Bonn: Dietz, 1994.
- Dräger, Marco. „Aus dem akademischen Elfenbeinturm in die Lebenswelt der public history: Theoretische Erforschung und praktische Vermittlung von Deserteur-Denkmalern als Beispiel für geschichtskulturelle Gedächtnisbildung“. In *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. von Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter, 327–342. Paderborn: Brill, 2023.

- Epkenhans, Michael und Zimmermann, John. *Die Wehrmacht – Krieg und Verbrechen*. Reclams Universal-Bibliothek. Ditzingen: Reclam, 2019.
- Form, Wolfgang. „Wehrkraftzersetzung: Die Verfolgung des ‚Inneren Feindes‘“. In *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. von Pirker, Peter und Wenninger, Florian, 58–74. Wien: Braumüller, 2010.
- Form, Wolfgang, Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo. *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945: Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*. Berlin, Boston: K.G. Saur, 2006.
- Forster, David. „Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit und die Zweite Republik: Fürsorge und Entschädigung“. In *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, hrsg. von Manoschek, Walter, 651–703. Wien: Mandelbaum, 2003.
- Forster, David und Fritsche, Maria. „Widerstand, Verfolgung, Opfer: Betrachtungen zu einigen zentralen Begriffen im Kontext der NS-Militärgerichtsbarkeit“. In *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, hrsg. von Manoschek, Walter, 53–62. Wien: Mandelbaum, 2003.
- Frank, Hans. „Einleitung“. In *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, hrsg. von Frank, Hans, xv–xxvi. München: Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., 1935.
- Fritsche, Maria. *Entziehungen: Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelter in der Deutschen Wehrmacht*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 2004.
- Garbe, Detlef. „Abschreckungsjustiz im Dienst der Kriegsführung: Anfragen zu Struktur und Wirken der NS-Militärgerichtsbarkeit“. In *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. von Pirker, Peter und Wenninger, Florian, 25–42. Wien: Braumüller, 2010.

- Garbe, Detlef. „Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre ‚Bewältigung‘ nach 1945“. In *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten*, hrsg. von Ausländer, Fietje, 107. Bremen: Edition Temmen, 1990.
- Geldmacher, Thomas. „Die Radikalisierung des Rechts“. In *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. von Pirker, Peter und Wenninger, Florian, 88–97. Wien: Braumüller, 2010.
- Geldmacher, Thomas und Koch, Magnus. *Österreichische Wehrmachtsrichter im Zweiten Weltkrieg (1939–1945): Sozialprofile, Spruchpraxis, Nachkriegskarrieren*. Forschungsbericht. Forschungsprojekt des Personenkomitees „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“. Wien: Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“, 2010.
- Goertz, Hans-Jürgen. „Geschichte – Erfahrung und Wissenschaft: Zugänge zum historischen Erkenntnisprozess“. In *Geschichte: Ein Grundkurs*, 19–47. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 2007.
- Haase, Norbert. „Die Zeit der Kirschblüten ... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg“. In *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten*, hrsg. von Ausländer, Fietje, 130–156. Bremen: Edition Temmen, 1990.
- Hartmann, Christian. „Wie verbrecherisch war die Wehrmacht? Zur Beteiligung von Wehrmachtsangehörigen an Kriegs- und NS-Verbrechen“. In *Verbrechen der Wehrmacht: Bilanz einer Debatte*, hrsg. von Hartmann, Christian, 69–79. München: C.H. Beck, 2005.
- Hitler, Adolf. *Mein Kampf*. 42. Aufl. München: Zentralverlag der NSDAP, 1941.
- Hornung, Ela. „Denunziation als soziale Praxis: Eine Fallgeschichte aus der NS-Militärjustiz“. In *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. von Pirker, Peter und Wenninger, Florian, 98–115. Wien: Braumüller, 2010.

- Hürter, Johannes. „Konservative Akteure oder totale Krieger? Zum Transformationsprozess einer militärischen Elite“. In *Verbrechen der Wehrmacht: Bilanz einer Debatte*, hrsg. von Hartmann, Christian, 50–59. München: C.H. Beck, 2005.
- Karner, Stefan. „Die Opfer des Nationalsozialismus in Österreich: Opferfürsorge und ‚Wiedergutmachung‘“. In *Nach den Diktaturen: Der Umgang mit den Opfern in Europa nach 1945*, hrsg. von Heydemann, Günther und Vollnhals, Clemens, 59:47–54. *Schriften des Hannah-Arendt-Instituts*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2015.
- Kirschner, Albert. „‚Asoziale Volksschädlinge‘ und ‚Alte Kämpfer‘: Zu Handlungsmöglichkeiten der Wehrmachtrichter im Zweiten Weltkrieg“. In *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. von Bade, Claudia, Skowronski, Lars und Viebig, Michael, 181–192. Göttingen: V&R unipress, 2014.
- Klee, Ernst, Dreßen, Willi und Rieß, Volker, Hrsg. *Schöne Zeiten: Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 1988.
- Klüger, Ruth. *weiterleben: Eine Jugend*. München: dtv, 1993.
- Knoch, Habbo. „Die Emslandlager 1933–1945“. In *Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, hrsg. von Benz, Wolfgang und Distel, Barbara, Bd. II. Frühe Lager, Dachau, Emslandlager. München: C.H. Beck, 2005.
- Lichtenwagner, Mathias. *Leerstellen: Zur Topographie der Wehrmachtsjustiz in Wien vor und nach 1945*. Wien: Mandelbaum, 2012.
- Von Lingen, Kerstin. „Deutsche Militär- und Besatzungsjustiz in Italien 1943 bis 1945“. In *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*, hrsg. von Bade, Claudia, Skowronski, Lars und Viebig, Michael, 133–152. Göttingen: V&R unipress, 2014.

- Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter. „Einleitung – Deserteure: Neue Forschungen zu Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung und Gedächtnisbildung“. In *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. von Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter, xi–xxxiv. Paderborn: Brill, 2023.
- Lojowsky, Michael. „Zuständigkeit des Volksgerichtshofes in Österreich“. In *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945: Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*, hrsg. von Form, Wolfgang, Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo, 13–28. München: K.G. Saur, 2006.
- Lüdtke, Christian. *Hans Delbrück und Weimar: Für eine konservative Republik – gegen Kriegsschuldliche und Dolchstoßlegende*. Bd. 99. *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2018.
- Manoschek, Walter. „Die nationalsozialistische Militärjustiz als Terrorinstrument gegen innere und äußere Feinde“. In *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, hrsg. von Manoschek, Walter, 17–26. Wien: Mandelbaum, 2003.
- Manoschek, Walter. „Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz: Auf dem langen Weg der Rehabilitierung“. In *Da machen wir nicht mehr mit ... Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, hrsg. von Geldmacher, Thomas, Koch, Magnus, Metzler, Hannes, Pirker, Peter und Retzl, Lisa, 31–49. Wien: Mandelbaum, 2010.
- Messerschmidt, Manfred. *Die Wehrmacht im NS-Staat: Zeit der Indoktrination*. Hamburg: R. v. Decker's Verlag, 1969.
- Messerschmidt, Manfred. *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*. Paderborn: Brill, 2005.
- Messerschmidt, Manfred. „Gerichtsherren: Die Generalität und die Wehrmachtjustiz“. In *Militarismus – Vernichtungskrieg – Geschichtspolitik. Zur deutschen Militär- und Rechtsgeschichte*, hrsg. von Ehlert, Hans, Lang, Arnim und Wegner, Bernd, 129–142. Paderborn: Brill, 2006.

- Messerschmidt, Manfred. *Was damals Recht war ... NS-Militär- und Straffjustiz im Vernichtungskrieg*. Essen: Klartext, 1996.
- Messerschmidt, Manfred und Wüllner, Fritz. *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus: Zerstörung einer Legende*. Baden-Baden: Nomos, 1987.
- Moll, Martin. „Militärgerichtsbarkeit in Österreich (circa 1850–1945)“. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* (Wien) 6, Nr. 2 (2016): 324–344.
- Neugebauer, Wolfgang. „Neue Forschungen und Forschungslücken zur Geschichte des Widerstandes“. In *Bericht über den sechzehnten österreichischen Historikertag in Krems/Donau 1984*, hrsg. von Verband österreichischer Geschichtsvereine, 170–178. Krems: Verband österreichischer Geschichtsvereine, 1985.
- Neugebauer, Wolfgang. „Zur wissenschaftlichen Erforschung der NS-Justiz in Österreich“. In *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945: Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*, hrsg. von Form, Wolfgang, Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo, 5–12. München: K.G. Saur, 2006.
- Overmans, Rüdiger. *Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg*. Bd. 46. *Beiträge zur Militärgeschichte*. München: Oldenbourg, 2000.
- Pirker, Peter. „Österreichische Geschichtspolitik zwischen 1945 und 1990: Eine Neubetrachtung im europäischen Kontext“. In *Österreichische Geschichtspolitik im Kontext: Der Umgang mit Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg in Politik und Gesellschaft zwischen 1945 und 2018*. Kumulative Habilitationsschrift. Klagenfurt: Institut für Geschichte, Fakultät für Kulturwissenschaften, Universität Klagenfurt, 2021. Zugriff am 16.2.2024. http://www.peterpirker.at/media/file/Pirker_O%CC%88sterreichische%20Geschichtspolitik%20zwischen%201945%20und%201990.pdf.

- Pohn-Lauggas, Maria. „Dass Angst auch sein darf: Desertion, innerfamiliäre Gewalt und ihr Zusammenwirken in der Konstitution familialer Gedächtnisse“. In *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. von Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter, 319–326. Paderborn: Brill, 2022.
- Polaschek, Martin F. „Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle“. In *Keine ‚Abrechnung‘: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, hrsg. von Kuretsidis-Haider, Claudia und Garscha, Winfried R., 285–302. Leipzig, Wien: Akademische Verlagsanstalt, 1998.
- Radtke, Henning, Von Lingen, Kerstin und Theel, Christopher. „Straffreiheit durch Führerbefehl? Die Rechtswirkung von nationalsozialistischem Rechtsverständnis in der Militärjustiz am Beispiel von SS- und Polizeigerichtsbarkeit sowie Wehrmachtjustiz, 1939–1945“. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* (Wien, Köln, Weimar) 129 (2012): 214–266.
- Rass, Christoph. „Verbrecherische Kriegsführung an der Front: Eine Infanteriedivision und ihre Soldaten“. In *Verbrechen der Wehrmacht: Bilanz einer Debatte*, hrsg. von Hartmann, Christian, 80–90. München: C.H. Beck, 2005.
- Reiter-Zatloukal, Ilse. „Militärgerichtsbarkeit und Staatsordnung: Zur Geschichte einer Sondergerichtsbarkeit in Deutschland und Österreich“. In *Wehrmachtsjustiz: Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, hrsg. von Pirker, Peter und Wenninger, Florian, 3–24. Wien: Braumüller, 2010.
- Rittau, Martin. „Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches“. *Zeitschrift für Wehrrecht* (Berlin) 5 (1940): 495–501.
- Schmitt, Carl. *Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1937.
- Schors, Avid. „Historische Quellenanalyse“. In *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, hrsg. von Goerres, Achim, Siewert, Markus B. und Wagemann, Claudius, 861–880. Wiesbaden: Springer Verlag, 2020.

- Schwinge, Erich. *Die Entwicklung der Manneszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914*. Berlin, München: Junker und Dünnhaupt, 1940.
- Spanring, Lena. „Beihilfe zur Fahnenflucht: Die vergessene Rolle von Frauen“. In *NS-Verfolgung und Militärjustiz in Wien: Gerichtsort Hohenstaufengasse*, hrsg. von Fritsche, Maria, 211–230. Wien: Böhlau, 2025.
- Stadler, Karl R. *Österreich 1938–1945 im Spiegel der NS-Akten*. 11. Wien und München: Herold, 1966.
- Strutz, Andrea. „Der Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus am Beispiel der Opferfürsorge in der Steiermark“. In *NS-Herrschaft in der Steiermark: Positionen und Diskurse*, hrsg. von Halbrainer, Heimo, Lamprecht, Gerald und Mindler, Ursula, 429–454. Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2012.
- Theis, Kerstin. *Wehrmachtjustiz an der ‚Heimatfront‘: Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg*. Bd. 91. *Studien zur Zeitgeschichte*. Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2016.
- Verdorfer, Martha. „Desertion in der mehrsprachigen Grenzregion Südtirol“. In *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS: Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung*, hrsg. von Von Lingen, Kerstin und Pirker, Peter, 65–80. Paderborn: Brill, 2023.
- Wüllner, Fritz. *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung: Ein grundlegender Forschungsbericht*. Baden-Baden: Nomos, 1991.
- Zuckermann, Moshe, Hrsg. *Deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts im Spiegel der deutschsprachigen Literatur*. 148. Göttingen: Wallstein, 2003.

Quellen

- Akt in der Strafsache gegen Margarete Tischler, u.w.*, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 9600/1946.

Interview mit Robert Tischler. Interview. Unveröffentlicht, im Besitz von Lena Spanring, 8.4.2024.

Opferfürsorgeakt Margarete Tischler, WStLA, MA12, G Zl T37/49.

Tischler, Anton. *Tagebuch.* Privatbesitz Robert Tischler, unveröffentlichtes Manuskript, 1940.

Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Anton Tischler, Margarete Tischler, Leopoldine Wela, Juliane Charamza, Alois Wela, ÖStA/AdR, DWM, Division 177, Abt. II, 586/1941.

Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Ivan Marie, Suchy Marie, Führer Alois, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1329/42.

Untersuchungsakt in der Strafsache gegen Lottes Marlis, Posch Andreas, Pirker Irene, WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11, Vr 1193/1944.

Internet

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. „Richard Wadani“. Zugriff am 29.4.2023. <https://www.doew.at/neues/richard-wadani-1922-2020#wadani>.

Form, Wolfgang und Schwarz, Ursula. „Österreichische Opfer der NS-Justiz“. Zugriff am 17.11.2024. https://www.doew.at/cms/download/e106m/form_schwarz_ns-justiz-6.pdf.

Lichtenwagner, Mathias. „Militärgerichtsbarkeit in Österreich im Wandel der Zeit“. Zugriff am 29.10.2024. https://deserteursdenkmal.at/wordpress/wp-content/uploads/2014/02/Layout-1-Lichtenwagner_Militaergerichtsbarkeit-in-%C3%96sterreich-im-Wandel-der-Zeit.pdf.

Manoschek, Walter. „Die Wehrmachtsausstellung“. Haus der Geschichte Österreich. Zugriff am 29.4.2023. <https://hdgoe.at/wehrmachtsausstellung>.

„Was damals Recht war ... Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Zugriff am 9.5.2023. <https://www.stiftung-denkmal.de/publikation/was-damals-recht-war-soldaten-und-zivilisten-vor-gerichten-der-wehrmacht/>.

Danksagung

Ich danke meiner Professorin, Univ.-Prof.in Dr.in Kerstin von Lingen, MA, für die wertvollen Anregungen, das konstruktive Feedback und die fachliche Expertise, die meinen Forschungsprozess begleitet haben.

Ich danke meiner Freundin, Elisa, für die Idee, für den fachlichen Beistand, ständig, und für den Austausch, der mich immer wieder weiter gebracht hat.

Ich danke meiner Mutter, Hildegard, und meiner Schwester, Katharina, für die Unterstützung und die lieben Worte und Gesten.

Ich danke meinem Freund, Christof, fürs Ertragen und Lieben.

Und ich danke meinen Kindern, Momo und Europa, dass sie stolz sind und mir immer wieder neue Kraft für mein Weitermachen geschenkt haben.